

## Managementplan NATURA 2000-Gebiet

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet



**N 6509-301**

**„Ostertal“**

**Bearbeitung:**      **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)**  
**Referat D/1**

**Stand:**              **Juni 2022 – Anhörungsentwurf im Laufe des Anhörungsverfahrens**





Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.



## Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)

Keplerstr. 18  
66617 Saarbrücken

Zuständig: Ref. D/1

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

**SAARLAND**



Bearbeitung:

Argus Concept GmbH

Bearbeiter:

Monika Hamacher  
Achim Später

Bearbeitung der Erstfassung 2014:

Argus Concept GmbH

Matthias Habermeier  
Anja Groß  
Timm Lingl

Gültigkeit:

Dieser Managementplan ist gültig nach Beendigung des Anhörungsverfahrens.

Genehmigungsvermerk zu den Kartengrundlagen:

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ-02/05 vom Juli 2005

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung .....	7
2.	Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes .....	8
2.1	Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes.....	8
2.2	Arten .....	9
2.3	Kernflächen im landesweiten Biotopverbund.....	10
2.4	Bedeutung des Gebietes bezüglich der Kohärenz im Netz Natura 2000 im Saarland .....	10
3.	Abgrenzung des FFH- und Vogelschutzgebietes.....	11
4.	Biotoptypen .....	13
5.	Geschützte Biotope gemäß § 22 SNG und § 30 BNatSchG .....	15
5.1	Darstellung der geschützten Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG .....	15
5.2	Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG .....	16
6.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	17
6.1	Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand .....	17
6.2	Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen.....	19
6.3	Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen .....	23
6.3.1.	Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung .....	23
6.3.2.	Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung .....	24
6.3.3.	Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet.....	26
6.3.4.	FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion.....	27
6.3.5.	FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) .....	38
6.3.6.	FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen.....	45
6.3.7.	FFH-LRT 8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi – Veronicion dillenii.....	58
6.3.8.	FFH-LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum).....	60
6.3.9.	FFH-LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum].....	65
6.3.10.	FFH-LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion.....	67
6.3.11.	FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior).....	69
6.3.12.	FFH-LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen .....	71
7.	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	72
7.1	Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	72
7.1.1.	Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	73

7.1.2.	Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie .....	75
7.2	Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie .....	78
7.3	Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	81
7.3.1.	Groppe ( <i>Cottus gobio</i> ) .....	81
7.3.2.	Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> ) .....	87
7.3.3.	Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> ) .....	89
7.3.4.	Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> ) .....	96
7.3.5.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Glaucopsyche nausithous</i> ) .....	99
7.3.6.	Biber ( <i>Castor fiber</i> ) .....	103
7.3.7.	Spanische Flagge ( <i>Euplagia quadripunctaria</i> ) .....	105
7.3.8.	Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ) .....	106
7.3.9.	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> ) .....	109
7.3.10.	Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> ) .....	113
7.3.11.	Schwarzspecht ( <i>Dendrocopus martius</i> ) .....	114
7.3.12.	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) .....	115
7.3.13.	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	118
7.3.14.	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) .....	118
7.3.15.	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) .....	121
7.3.16.	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) .....	123
7.3.17.	Orpheusspötter ( <i>Hippolais polyglotta</i> ) .....	126
7.3.18.	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) .....	127
7.3.19.	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) .....	129
8.	Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für sonstige Arten/Flächen des FFH- und Vogelschutzgebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes .....	130
8.1	Gesetzlich geschützte Biotope (GB) .....	130
8.1.1.	Nasswiesen .....	130
8.1.2.	6510-A und 6510-Bplus-Wiesen .....	131
8.1.3.	Feuchte, mesotrophe Hochstaudenfluren, Nassbrachen .....	131
8.2	Arten des Anhangs IV und V der FFH-Richtlinie .....	132
8.2.1.	Edelkrebs .....	133
8.3	Arten mit besonderer biogeografischer Verantwortung des Saarlandes sowie der Rote Listen von Deutschland und Saarland .....	134
8.4	Neophyten .....	135
8.5	Amphibien .....	136
8.5.1.	Amphibienschutz an Verkehrswegen .....	136
8.5.2.	Weitere Maßnahmen zum Amphibienschutz .....	139
8.6	Auen und Biotopverbund .....	141
8.7	Weitere Arten .....	141
8.8	Sonstige Flächen .....	142
8.8.1.	Nadelwälder .....	142
8.8.2.	Osterwiesen westlich von Werschweiler .....	142
8.8.3.	Brachen, Röhrichte, Seggenriede und sonstige Feuchtbiootope .....	144
8.8.4.	Ackerflächen im Gebiet .....	145

9.	Aktuelles Gebietsmanagement .....	146
10.	Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und -maßnahmen .....	146
10.1	Nutzergespräch .....	146
10.2	Darstellung verbleibender Konflikte .....	147
11.	Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen .....	148
11.1	Kosten und Förderung .....	148
11.2	(Zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen .....	149
11.3	Kontrollen .....	149
12.	Zusammenfassung .....	150
13.	Literatur .....	153
14.	Anhang A – Tabelle, Karten .....	156

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schutzgebietsabgrenzung (rosa) laut Schutzgebietsverordnung vom 1. Februar 2017 (Amtsbl. I, S. 194) zuletzt geändert durch die VO vom 05. November 2019 (Amtsbl. I, S. 886) (Änderungs-VO) des FFH- und Vogelschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“ .....	12
Abbildung 2	Gebietstypischer Aspekt im engen Seitental des Lautenbaches mit hohem Grad an Verzahnung von Wäldern, offenen Talauen und wertvollen LRT-6510-A und B-Flächen sowie Heckenstrukturen am Talhang. ....	14
Abbildung 3	Anteil der im Schutzgebiet „Ostertal“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. ....	17
Abbildung 4	Gräben westlich von Werschweiler mit schon vorhandenen LRT3260-Aspekten (oben) oder Entwicklungspotential (auch für LRT 6430). ....	30
Abbildung 5	Blick in die Osteraue südlich von Hangard mit einem Komplex und LRT 6510-Flächen und aus Nicht- LRT-Flächen mit Entwicklungspotential. ....	48
Abbildung 6	Wiesenkomplex am Nordhang des Labachtales mit hochwertigen LRT-6510-Flächen. .	48
Abbildung 7	Verbrachte und in Verbuschung begriffene LRT 6510-C Wiese südlich von Hangard, die gepflegt und nach Möglichkeit wieder in die verordnungskonforme Nutzung gebracht werden soll. ....	51
Abbildung 8	Bereits mehrfacher gepflegter LRT 8230-Felsbereich mit wieder aufkommenden Gehölzen im Bereich des Unterhanges. ....	59
Abbildung 9	Reichstrukturierter Bachbereich im Mündungsbereich des Lautenbaches in die Oster mit Ablagerungen verschiedener Korngrößen und Lebensraum verschiedener Arten. Die sandigen Ablagerungen im Gewässerbett und an den Ufern sind Lebensraum der Larven der Grünen Keiljungfer. ....	91

Abbildung 11 Kleines Stillgewässer mit Wasserpflanzen bei Happersweiler mit Potential für auf Wasserpflanzenvorkommen angewiesene Arten wie Bitterling und den bisher nicht im Gebiet belegten Kammolch. Beispiel für massive Beeinträchtigung durch starkes Vorkommendes nicht einheimischen Signalkrebses, der als Träger der Krebspest auch eine Bedrohung für den heimischen, im Gebiet früher belegten Edelkrebs darstellt. ....	94
Abbildung 12 Glatthaferweide mit Vorkommen von Ampfer-Arten als Substrat für Eiablage des Großen Feuerfalters sowie Beispiel für die Anlage eines Altgrasstreifens. ....	98
Abbildung 13 Blicke in das Arthabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und zu verbesserndem Beweidungsregime. ....	102
Abbildung 14 Reichstrukturierter Bachbereich im Mündungsbereich des Lautenbaches in die Oster mit Ablagerungen verschiedener Korngrößen und Lebensraum verschiedener Arten. Die sandigen Ablagerungen im Gewässerbett und an den Ufern sind Lebensraum der Larven der Grünen Keiljungfer. ....	108
Abbildung 15: Nasswiesen-Komplex mit LRT6510-Wiesen am Ostrand des Schutzgebietes .....	131
Abbildung 16 Blick auf Pflegeflächen im Oberen Tiefenbachtal, die auch künftig zur Offenhaltung der Tallaue gepflegt werden .....	132
Abbildung 17 Westufer des Nördlichen Stillgewässers in den „Osterwiesen“ .....	143

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht zu den primär wertgebenden Schutzgütern im Natura 2000-Gebiet „Ostertal“ mit hoher oder sehr hoher Wertung zur Bedeutung im Netz Natura 2000 zur Kohärenz im Saarland10	
Tabelle 2 Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen. ....	13
Tabelle 3 Übersicht zu den GB-Flächen (gesetzlich geschützte Biotope). ....	16
Tabelle 4 Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (Verordnungsstand) .....	18
Tabelle 5 Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.....	24
Tabelle 6 Vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Bewertung ihres Erhaltungszustandes .....	72
Tabelle 7 Vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Bewertung ihres Erhaltungszustandes .....	72
Tabelle 8 Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter .....	72
Tabelle 9 Übersicht zu den Amphibienschutzeinrichtungen im NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“ .....	136
Tabelle 11 Darstellung aller im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen. ....	156
Tabelle 12 Ausgewählte bundesweit bedeutsame Pflanzen- und Tierarten, für die das Saarland gem. Saarländischen Bericht zur Biodiversitätskonzeption (BFÖS, 2013, Tabelle 39) eine Verantwortung besitzt. Die Arten wurden im Rahmen der Biotopkartierung III (OBK III) nachgewiesen, sind im Standarddatenbogen zum FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ aufgeführt oder in den Kernflächen des Biotopverbundes gelistet.....	159
Tabelle 13 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Farn- und Blütenpflanzen der Roten Listen.....	160
Tabelle 14 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Listen .....	160
Tabelle 15 Tabelle 1: Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Libellenarten der Roten Listen 161	
Tabelle 16 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Schmetterlingsarten der Roten Listen .....	161
Tabelle 17 Tabelle 3: Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Heuschreckenarten der Roten Listen 161	
Tabelle 18 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Reptilien- und Amphibienarten der Roten Listen .....	161

## 1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind. Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll der günstige Erhaltungsgrad der Schutzgüter erhalten, wiederhergestellt oder auch verbessert werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzeigen.

Im Saarland gibt es 124 NATURA 2000-Gebiete. 127 Gebiete wurden an die Europäische Gemeinschaft gemeldet. Natura 2000-Gebiete können als FFH (Fauna-Flora-Habitat) und/ oder als Vogelschutzgebiete gemeldet werden. Eines dieser Gebiete ist das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“, das mit einer Fläche von 466 ha Gegenstand dieses Managementplanes ist. Ziel dieses Managementplans ist es, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf dazustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt werden. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Bestandteil der Planung ist auch eine Biotopstrukturkartierung mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Daten sollen textlich, tabellarisch und kartographisch dargestellt werden. Diese wurden teils vom Zentrum für Biodokumentation (ZfB = Ref. D/2 des MUKMAV) erfasst, zur Verfügung gestellt oder beauftragt und gegebenenfalls durch verschiedene Recherchen bei Behörden und Planern oder aus Gutachten, Planwerken oder der Fachliteratur ergänzt und nachrichtlich übernommen. Zudem basiert dieser Managementplan auf einer, im Jahr 2015 von Büro ARGUS CONCEPT erstellten, Erstfassung, dessen Inhalte in Teilen übernommen und ggf. überarbeitet oder ergänzt wurden. Die für diese Erstfassung vorgenommene Erfassung der LRTs und Arten fand 2013 statt. Eine Überprüfung, Verifizierung oder gar räumliche Präzisierung der, aus diesem Vorentwurf entnommenen, Daten konnte nur teilweise erfolgen. Unterschiedlicher Bearbeitungsstand und Bearbeitungstiefe für die einzelnen FFH-Arten und Artengruppen müssen aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen in Kauf genommen werden.

Um das Ziel, verpflichtenden Erhalt und freiwillige Verbesserung des Erhaltungsgrades der gebietsspezifischen FFH-LRTs und –arten, zu erreichen, werden die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen diskutiert und nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt. Die abgestimmte Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) gültig.

Neben der Schutzgebietsverordnung und dem Managementplan sind weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet dem Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (siehe:

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6509-301\\_Ostertal/Struktur.html](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6509-301_Ostertal/Struktur.html))

## 2. Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes

### 2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes

Das Natura 2000-Gebiet „Ostertal“ (6509-301) umfasst eine Fläche von 466 ha und erstreckt sich von Grügelborn und Haupersweiler (bzw. der Ortschaft Herchweiler in Rheinland-Pfalz) mit mehreren Unterbrechungen bis nach Wiebelskirchen. Das Gebiet liegt in der Gemeinde Freisen (Haupersweiler, Grügelborn), St. Wendel (Saal, Hoof, Leitersweiler, Marth, Bubach, Werschweiler, Niederkirchen, Osterbrücken, Dörrenbach), Ottweiler (Fürth, Steinbach, Ottweiler) und Neunkirchen (Hangard, Münchwies, Wiebelskirchen) und betrifft 17 Orts- bzw. Stadtteile.

Bei dem Gebiet handelt es sich um das Fließgewässer „Oster“ und dessen Talau und Seitenbäche. Abseits des Gewässers wird die Nutzungsstruktur von Grünlandnutzung geprägt. Teils fließt die Oster in einem kerbtalartigen Einschnitt durch ein Engtal (zw. Hangard und Fürth). Hier dominieren Waldflächen, welche teilweise forstwirtschaftlich genutzt werden (Eichen-Hainbuchenwälder), teilweise jedoch keiner Nutzung unterliegen (Schluchtwälder, Erlen- oder Weiden-Uferwälder).

#### Naturraum

Das Gebiet ist verschiedenen Naturräume zugeordnet. Der größte Anteil befindet sich im Naturraum 193.0 – Nordpfälzer Bergland. Die nördlichen Abschnitte befinden sich in 194.1 – Nohfelden-Hirsteiner Bergland und der südliche Abschnitt in 190.0 – Prims-Blies Hügelland (Schneider, 1972).

#### Geologie und Boden

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Verbreitungsgebiet des Unterrotliegenden (Lebacher Schichten), welches ab Höhe St. Wendel in die Kuseler Schichten übergeht. Beide genannten Schichten werden im Bereich der Bachtälchen von Auenlehmen und -sandten überlagert. Nach der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) dominieren in den Auenlagen im Plangebiet die Bodeneinheiten „Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend lehmigen, örtl. sandigen Flusssedimenten und Abschwemmmassen mit akzessorischer Geröllführung (örtl. Hangschutt und Fließerden)“ und „Allochthone Vega und Gley-Vega aus holozänen Fluss-sedimenten (Auensande und -lehme) der jüngeren Auenstufe - Rezenter Überflutungsbereich“. In den wenigen Gebieten außerhalb der Auen in den Randbereichen des nördlichen FFH-Gebietes ist über dem Unterrotliegenden v. a. in Hanglagen die Bodeneinheit „Braunerde, örtlich pseudovergleyt“ zu finden.

Im südlichen Teil des Plangebiets gehen verschiedene Schichten fließend ineinander über. An die Breitenbacher Schichten (Stefan C) schließen südlich die Oberen und Unteren Heusweiler Schichten (Stefan B) an. Im äußersten Süden sind auch Schichten des Stefan A zu finden (Dilsburger Schichten und Obere Göttelborner Schichten). Laut der Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind diese Schichten im Bereich der Bäche von denselben Bodeneinheiten überlagert, wie dies im nördlichen Bereich der Fall ist.

#### Klima und Lufthygiene

Die mittleren Jahresniederschläge der Osterhöhen im nördlichen Teilgebiet liegen bei 800-850 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 8,5 Grad Celsius. Das Höcherbergmassiv ist klimatisch mit den Osterhöhen vergleichbar. Die Führter Mulde im mittleren Teilgebiet zeichnet sich durch eine klimatisch begünstigte Lage aus

#### Geomorphologie

Das Plangebiet ist bis auf die Bereiche des Tiefenbachs und Labachs überwiegend von quartären Talauen bzw. Flussauen mit einem Gefälle bis zu einem Prozent gekennzeichnet. Das Ostertal verläuft strukturunabhängig von Norden nach Süden und weist einen mehrfachen Wechsel von Talweitungen und Engtalstrecken auf. Im nördlichen Bereich des Plangebietes (Osterhöhen) dehnen sich breit gewölbte Rücken (430-460m) auf der Wasserscheide

zwischen Oster und Glan, die sich nach Süden im Höcherberg fortsetzen. Es handelt sich hierbei um kuppige, etwas höhere Gebiete in karbonen und permischen Gesteinen.

Das mittlere Teilgebiet der Fürther Mulde ist durch offene kleinräumige Talweitungen der Oster und des Lautenbachs gekennzeichnet, die durch einen agrarisch genutzten Flachhang miteinander verbunden und keilförmig zwischen die Osterhöhen im Norden und das südlich gelegene, bewaldete Höcherbergmassiv eingeschoben sind. Die breitsohlige Talweitung der Oster (280m) gleicht einem weiten, flachen Halbrund, das nach Osten allmählich an Höhe gewinnt, in das Lautenbachtal hinüberzieht und am Fuß des Höcherbergs ausklingt.

Richtung Süden verengen die Täler sich schluchtartig (um 120 m) und mit schlagartiger Gefällezunahme der Bäche im Höcherbergsandstein. Die Oster durchbricht das Höcherbergmassiv mit wiesenreichen Talgründen und bewaldeten Steilhängen. Nach Süden und Südwesten weiten sich die Täler der Oster trichterförmig. Die Wiebelskircher Talweitung ist die im Mündungsbereich der Oster gelegene Ausweitung des Bliestals mit breiter, wiesenreicher Sohle und flachgeböschten Hängen.

### Gewässer

Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Oster von Happersweiler (nahe der Quelle) bis zur Mündung bei Wiebelskirchen (siehe Abbildung 1) , unterbrochen im Bereich der Ortslagen von Saal und Marth. Darüber hinaus umfasst das Schutzgebiet teilweise die Nebenbäche (wie Betzelbach, Selchenbach, Tiefenbach, Labach und Lautenbach) sowie in Wiebelskirchen die aufgeweitete Talaue der Blies. Die Oster ist als typischer Mittelgebirgsbach sowie als Gewässer 3. Ordnung einzustufen. Es handelt sich überwiegend um ein Auetalgewässer, welche durch eine breite Schwemmaue auszeichnet. Der im Querprofil ebensohlige Talboden lässt sich meist von den Talflanken deutlich abgrenzen. Bei den Auetalgewässern spielen eigendynamische Prozesse bei der Formgebung und Strukturbildung eine große Rolle. Talgefälle und –breite ermöglichen von Natur aus eine ausgeprägte Laufkrümmung.

Lediglich südlich von Fürth ist die Oster in einer lokalen Verengung des Ostertals als Kerbtalgewässer ausgebildet. Aufgrund des nur geringen seitlichen Bewegungsspielraums fließt die Oster hier gestreckt. Als Kerbtalgewässer sind auch die kleineren Nebenbäche wie Lautenbach, Labach und Tiefenbach einzustufen, während der Betzelbach überwiegend als Auetalgewässer ausgeprägt ist (Kinsiger, 1998).

### Erholung und Freizeit

Der Saar-Oster-Höhen-Radweg, welcher von Saarlouis über Höhenzüge durch das Landesinnere führt, durchquert von Dörrenbach bis Seitzweiler das Ostertal. Darüber hinaus verläuft der überregionale Saar-Glan-Weg von Saal bis Hoof durch das Ostertal.

Bei Osterbrücken verläuft die Strecke der Ostertalbahn (Museumseisenbahn) durch das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“.

Aktuell wird das Gewässer der Oster selbst noch nicht durch Freizeitaktivitäten genutzt. Es gibt jedoch Überlegungen, die Strecke der Oster von Hangard in Richtung Wiebelskirchen für Kanufahrten zu nutzen.

## **2.2 Arten**

Die für die Projektbearbeitung herangezogenen Daten zu Artvorkommen entstammen dem Standarddatenbogen für das FFH- und Vogelschutzgebiet 6509-301 Ostertal, den Daten aus der Biotopkartierung III und IV, den vom Zentrum für Biodokumentation bereitgestellten Punkt-Daten zur Fauna sowie den ABDS-Daten (Arten- und Biotopschutzdaten Saarland).

Die Daten sind im Einzelnen den Darstellungen in den Kapiteln 7 und 8 zu entnehmen.

## 2.3 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund

Verschiedene Aspekte und Kernflächen des Biotopverbundes im Kontext der Biodiversitätsstrategie des Landes sind im Gebiet und nahen Umfeld betroffen. Aufgrund der Struktur und Ausdehnung stellt das Gebiet nicht nur eine bzw. viele Kernzellen im Biotopverbund dar, sondern fungiert zugleich, insbesondere auch über die Auen, als eine vielfältige und ausgedehnte Verbundstruktur. Zu nennen sind weiterhin aus der Biodiversitätsstrategie exemplarisch Rotmilanhorste, Biotopverbundkorridore für die Wildkatze (West, Ost) und v.a. einige Waldgebiete, Wiesenflächen und Artvorkommen.

Spezielle über die in Kap. 6 bis 8 beschriebenen Maßnahmen für diese Aspekte sind im Gebiet nicht nötig. Das gebietsnahe Umfeld wird auch im Hinblick auf Biotopverbundfunktionen berücksichtigt.

## 2.4 Bedeutung des Gebietes bezüglich der Kohärenz im Netz Natura 2000 im Saarland

In Tabelle 1 sind die Schutzgüter zusammenfassend dargestellt, für die das Natura 2000-Gebiet „Ostertal“ in der landesweiten Betrachtung der Kohärenz eine hohe bzw. sehr hohe Bedeutung gem. den Zuordnungen im Erhaltungsbogen hat. Das bedeutet bei den dort aufgeführten Schutzgütern besitzen sowohl der Erhalt und die Wiederherstellung, als auch Verbesserungen im Gebiet eine besondere und damit herausgehobene Bedeutung.

**Tabelle 1 Übersicht zu den primär wertgebenden Schutzgütern im Natura 2000-Gebiet „Ostertal“ mit hoher oder sehr hoher Wertung zur Bedeutung im Netz Natura 2000 zur Kohärenz im Saarland**

Schutzgutgruppe	LRT FFH-RL Anh. I	Arten FFH-RL Anh. II	Arten VS-RL Anh. I bzw. Art 4(2)
<b>Prioritätsstufe</b>			
Sehr hoch	6430 Feuchte Hochstaudenfluren 91E0 Auenwälder	Groppe Großer Feuerfalter Biber	Eisvogel Weißstorch (Wespenbussard)*
Hoch	6510 Magere Flachland-Mähwiesen		

\* Art ist nicht im §2 der Verordnung als Schutzgut aufgeführt, kommt jedoch im Gebiet vor

Gemäß dem strukturellen Charakter des Gebiets gilt dies insbesondere für an Fließgewässer und Auen gebundene LRT oder Arten wie Weichholz-Auwald, Groppe und Biber, bzw. für solche, die auch in Auen schwerpunktmäßig bzw. charakteristisch vorkommen (Weißstorch, Gr. Feuerfalter, Magere Flachland-Mähwiesen).

### **3. Abgrenzung des FFH- und Vogelschutzgebietes**

Das FFH-Gebiet „Ostertal“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Das Vogelschutzgebiet Ostertal wurde in 2006 gemeldet und anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde unter Einbeziehung von neuen Daten sowie im Abgleich mit den Katastergrenzen eine neue Abgrenzung in das Ausweisungsverfahren gegeben, die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (z.B. an Biotoptypenrändern), an in der Topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen, sowie an Katastergrenzen angepasst wurde. Abbildung 1 sowie die Darstellungen in Karte 1 bis 3 zeigen die 466 ha umfassende, gültige Schutzgebietsabgrenzung laut Schutzgebietsverordnung vom 1. Februar 2017 (Amtsbl. I, S. 194) zuletzt geändert durch die VO vom 05. November 2019 (Amtsbl. I, S. 886) (Änderungs-VO). Durch die Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse. Es wurden hierbei lediglich notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen.

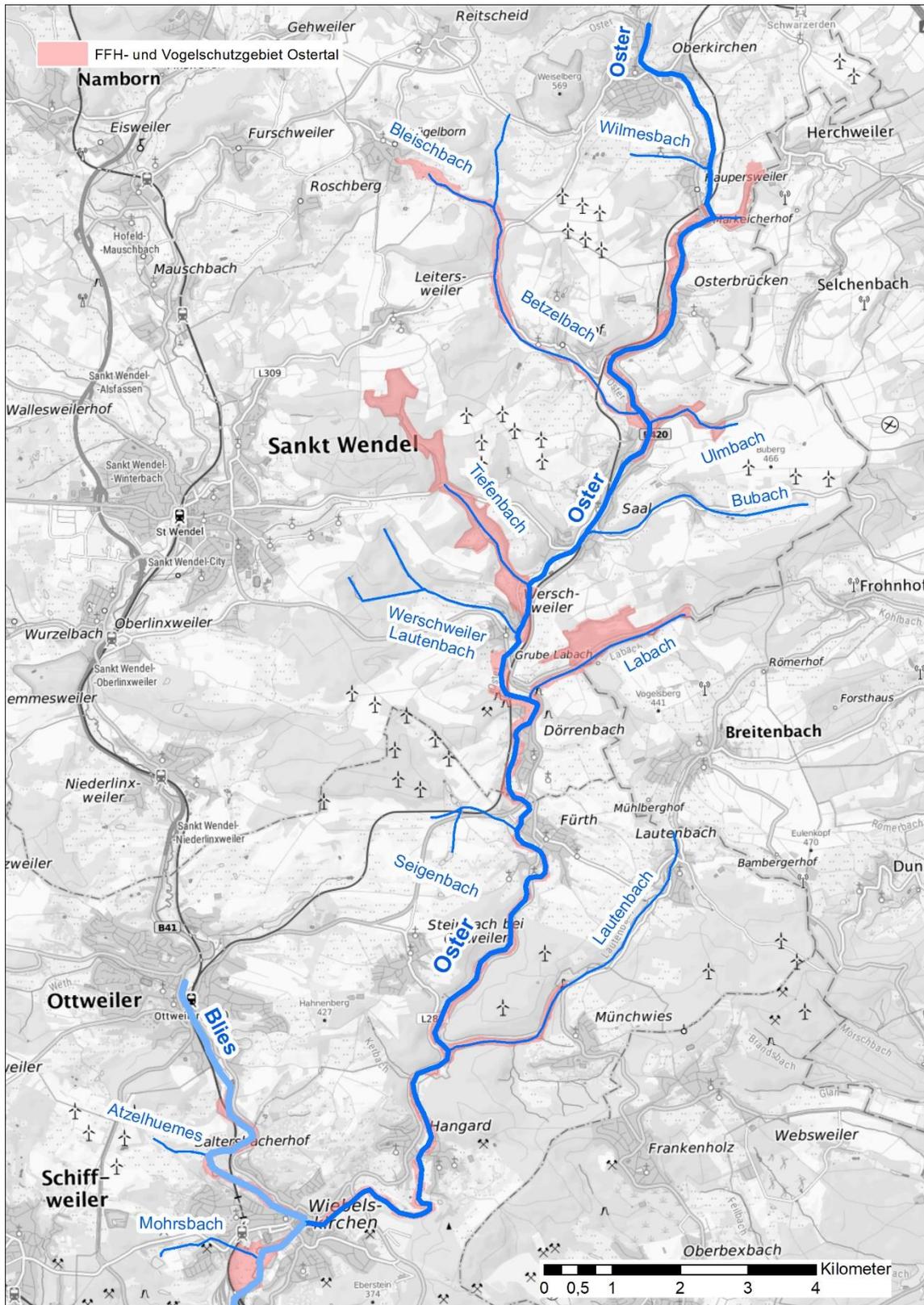


Abbildung 1 Schutzgebietsabgrenzung (rosa) laut Schutzgebietsverordnung vom 1. Februar 2017 (Amtsbl. I, S. 194) zuletzt geändert durch die VO vom 05. November 2019 (Amtsbl. I, S. 886) (Änderungs-VO) des FFH- und Vogelschutzgebiet 6509-301 „Ostertal“.

## 4. Biotoptypen

Das Gebiet wurde bezüglich der Biotoptypen im Jahr 2013 flächig kartiert. Hierbei wurden insgesamt 122 Biotoptypen angesprochen (Tabelle 10 und Karte 1 im Anhang). Eine Übersicht der Biotoptypen ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Mit einem Anteil von 36,25 % und 168,93 ha macht das Grünland den größten Anteil des Schutzgebietes aus, gefolgt von Wäldern (29,18 %, 136 ha) und Gewässerbiotopen (15,54 %, 72,42 ha). Das Grünland wird zum größten Teil entweder von artenarmen Wiesen (7,5 %) oder von Magerwiesen (6,29 %) dominiert. Bei den Wäldern ist das flächenmäßig größte Vorkommen von Buchenwald (4,95 %) und Hainbuchen-Eichenmischwald (4,22 %) hervorzuheben. Bei den Gewässerbiotopen bildet der Biotoptyp Mittelgebirgsfluss mit 7,56 % mit Abstand den größten Flächenanteil, wobei es sich hierbei um die Flüsse „Blies“ und „Oster“ handelt.

Einen ebenfalls hohen Anteil macht mit 10,52 % Gehölzbiotopen aus, wobei es sich hier größtenteils um Gebüsche und Baumhecken handelt.

Nur einen sehr geringen Anteil des Schutzgebiets wird durch die Biotoptypen Hochstaudenflur (flächenhaft: 2,22 % und linienförmig: 2,5 %), Gesteinsbiotope (0,01 %), Moore und Sümpfe (1,07 %) gebildet.

Anthropogen Biotope befinden sich mit einem Anteil von 2,31 % im Schutzgebiet. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Acker und Ackerbrachen, aber auch Garten- und Streuobstbrachen sowie Ziergärten. Die Wegeinfrastruktur beansprucht lediglich 0,38 % der Gebietsfläche und spielt daher im Gebiet keine Rolle.

**Tabelle 2 Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotoptypen.**

<b>Biotoptyp</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Gebietsanteil [%]</b>
Annuellenflur bzw. flächenhafte Hochstaudenflur	10,35	2,22
Anthropogene Biotope	10,78	2,31
Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur	11,64	2,50
Gehölze	49,02	10,52
Gesteinsbiotope	0,07	0,01
Gewässer	72,42	15,54
Grünland	168,93	36,25
Moore, Sümpfe	4,99	1,07
Verkehrs- und Wirtschaftsweg	1,78	0,38
Wälder	136,00	29,18
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>465,97</b>	<b>100</b>



**Abbildung 2 Gebietstypischer Aspekt im engen Seitental des Lautenbaches mit hohem Grad an Verzahnung von Wäldern, offenen Talauen und wertvollen LRT-6510-A und B-Flächen sowie Heckenstrukturen am Talhang.**

## 5. Geschützte Biotope gemäß § 22 SNG und § 30 BNatSchG

Die nach § 22 SNG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope zählen nur dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes, wenn sie gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind. Somit werden sie auch nur dann bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt. Als geschützte Biotope - bei denen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind - sollen sie trotzdem beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden.

Seit August 2021, geltend ab 01.03.2022, sind gem. Änderung des §30 BNatSchG auch Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern gesetzlich geschützt. Geometrien dazu liegen nicht vor.

Die seit 27.Mai 2021 im Saarland gem. §22 SNG gesetzlich geschützten LRT 6510-A und Bplus-Wiesen werden aufgrund des Bearbeitungsstandes hier nur erwähnt. Sie können im Geoportal des Saarlandes bei Bedarf identifiziert und angesprochen werden. Hinweis und weitere Informationen zur Erweiterung des § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz finden sich bei der Seite „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland“ im Portal Landwirtschaftsförderung:

<https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung.html?nn=fc19520a-ce42-4ddc-ac5c-681a6e2006c2> .

### 5.1 Darstellung der geschützten Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG

Im rechtskräftigen ausgewiesenen Schutzgebiet kommen die in Tabelle 3 gelisteten und in Karte 1 dargestellten gesetzlichen Biotoptypen (GB) vor. Etwas 120 ha und damit rd. 25 % der Fläche des Gesamtgebietes sind als GB kartiert und damit gesetzlich geschützt. Bei den geschützten Biotopen handelt es sich mit einer Ausnahme (Schluchtwald) um gewässergebundene Biotoptypen bzw. Lebensräumen auf feuchten bis nassen Standorten.

Den größten Anteil dieser GB-Flächen wird durch natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer gebildet (46,78 %), gefolgt von seggen- und binsenreiche Nasswiesen (14,20 %) und Bruch-, Sumpf- und Auenwälder (13,82 %). Als fließende Gewässer wurden hierbei sowohl Mittelgebirgsflüsse- als auch Bäche zusammengefasst, unabhängig von weiteren Attributen wie z.B. dem Vorkommen von Ufergehölzen oder Ufersaum. Als seggen- und binsenreiche Nasswiese zählt sowohl brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Flutrasen, aber auch Nasswiesen- und Weiden. Die Kategorie Bruch-, Sumpf- und Auenwälder umfasst bachbegleitende Erlenwälder, Erlen-Ufergehölze, Weiden-Auengebüsche, -auenwälder und – ufergehölze sowie Bruchgebüsch.

Hochstaudenfluren kommen mit einem Anteil 9,47 % der GB-Flächen von im Gebiet vor. Hierunter werden zumeist die im Gebiet flächenhaft vorkommende Hochstaudenfluren verstanden. Entlang der Gewässer treten jedoch auch häufig Hochstaudenfluren auf, jedoch werden diese dem Gewässer lediglich als Zusatzcode zugeordnet. Dementsprechend tauchen sie in dieser Statistik nicht auf; die Gesamtfläche der Hochstaudenfluren ist im Gebiet aber somit größer als in Tabelle 3 angegeben. Quellbereiche kommen mit einem Anteil von 4,6 % vor. Hierunter fallen Quellfluren, Quellbäche sowie Sumpf- und Sickerquellen. Schlucht- und Hangschuttwälder machen 1,6 % der GB-Flächen aus, wobei es sich um Ahorn- und Eichen-Schluchtwälder handelt.

Als weitere geschützte Biotope mit nur einem sehr geringen Flächenanteil treten im Gebiet Großseggenrieder (0,11 %), natürlich oder naturnahe Bereich stehender Gewässer (0,08 %), offene Felsbildungen (0,05 %), Röhrichte (0,55 %) und Uferbereich natürlicher oder naturnaher Fließgewässer (1,89 %) auf.

Darüber kommen mit einem Anteil von 6,84 % Mosaiken verschiedener Biotoptypen mit Gewässerbindung bzw. auf feuchten Standorten im Gebiet vor.

Tabelle 3 Übersicht zu den GB-Flächen (gesetzlich geschützte Biotope).

GB-Typ	Fläche GB-Typ [ha]	Anteil [%] an der GB-Fläche vom Gesamtgebiet	Anzahl GB-Fläche im Gebiet
Bruch-, Sumpf- und Auenwälder	16,59	13,82	57
Großseggenried	0,13	0,11	2
mesoptrophe Hochstaudenflur	11,37	9,47	58
natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer	56,17	46,78	75
natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Gewässer	0,10	0,08	3
offene Felsbildungen	0,07	0,05	1
Quellbereich	5,52	4,60	26
Röhricht	0,66	0,55	7
Schlucht- und Hangschuttwälder	1,92	1,60	5
Seggen- und binsenreiche Nasswiese	17,05	14,20	65
Uferbereich natürlicher oder naturnaher Fließgewässer	2,27	1,89	10
Mosaiken verschiedener Biotoptypen mit Gewässerbindung bzw. auf feuchten Standorten	8,21	6,84	16
<b>SUMME</b>	<b>120,05</b>	<b>100</b>	<b>325</b>
<b>Anteil GB-Fläche im Gesamtgebiet</b>		<b>25,76</b>	

## 5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG

Die gesetzlich geschützten Biotope sind bedroht durch:

- Gewässerausbau und Begradigung, insbesondere im Bereich der Ortslagen und Nebenbäche
- Behinderung der Durchgängigkeit der Gewässer durch Wanderbarrieren wie Abstürze oder Verrohrungen
- Ackernutzung in der Aue und damit verbundener Eintrag von Düngern und Pestiziden ins Gewässer
- fortschreitende Sukzession und Verbrachung und damit verbundener Verlust von Feucht- und Nasswiesen sowie Magerwiesen und deren Lebensgemeinschaften
- Umbruch von Grünland und damit verbunden der Verlust von Feucht- und Nasswiesen
- Gartennutzung in der Aue (Zier- und Freizeitgärten) und damit potenziell verbundene Beeinträchtigungen des Gewässers und der Ufervegetation
- Ausbreitung von Neophyten in der Aue als latente Gefahr für die naturraumtypische Vegetation
- Verbuschung von natürlichen Silikatfelsen und damit Verlust der Felsspaltenvegetation
- Entnahme und Rückschnitt von Gehölzen zur Reduzierung der Beschattung
- Eutrophierung und damit verbundene Veränderungen in der Vegetation im Bereich der Ufersäume und der Unterwasservegetation
- Kanufahrten auf der Oster und damit verbundene Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Unterwasservegetation und der Fauna.

Sofern gleichzeitig FFH-LRT-Flächen betroffen sind, werden diese in Kapitel 6.2 behandelt.

## 6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die im Natura 2000-Gebiet vorkommenden und unmittelbar daran angrenzenden FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL aufgeführt. Karte 2 zeigt die räumliche Verteilung der LRT-Flächen. Sie werden in Kapitel 6.2 bezüglich der vorkommenden Beeinträchtigungen beschrieben. Die Ziele und Maßnahmen zu den FFH-LRTs werden in Kapitel 6.3 behandelt.

### 6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Im Schutzgebiet besteht die FFH-Lebensraumtypkulisse fast zur Hälfte und damit zu einem recht hohen Anteil aus dem wertgebenden FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiese (47 %). Mit einem geringen Anteil kommen die ebenfalls wertgebenden FFH-Lebensräume 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (13 %) und 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe (12 %) und 9160 – Eichen-Hainbuchenwald (7 %) vor. Die mit einer im Gebiet sehr hohen Priorität gekennzeichneten FFH-Lebensräume 6430 - feuchte Hochstaudensäume und FFH-Lebensraumtyp 91E0\* - Weichholzauenwald\* kommen jeweils zu 12 % bzw. 7 % im Gebiet vor. Weitere Lebensraumtypen kommen im Gebiet lediglich kleinfächig vor und spielen somit in der Gesamtbilanz eine untergeordnete Rolle. Eine Übersicht der im Schutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen ist Abbildung 3 sowie Tabelle 1 zu entnehmen.

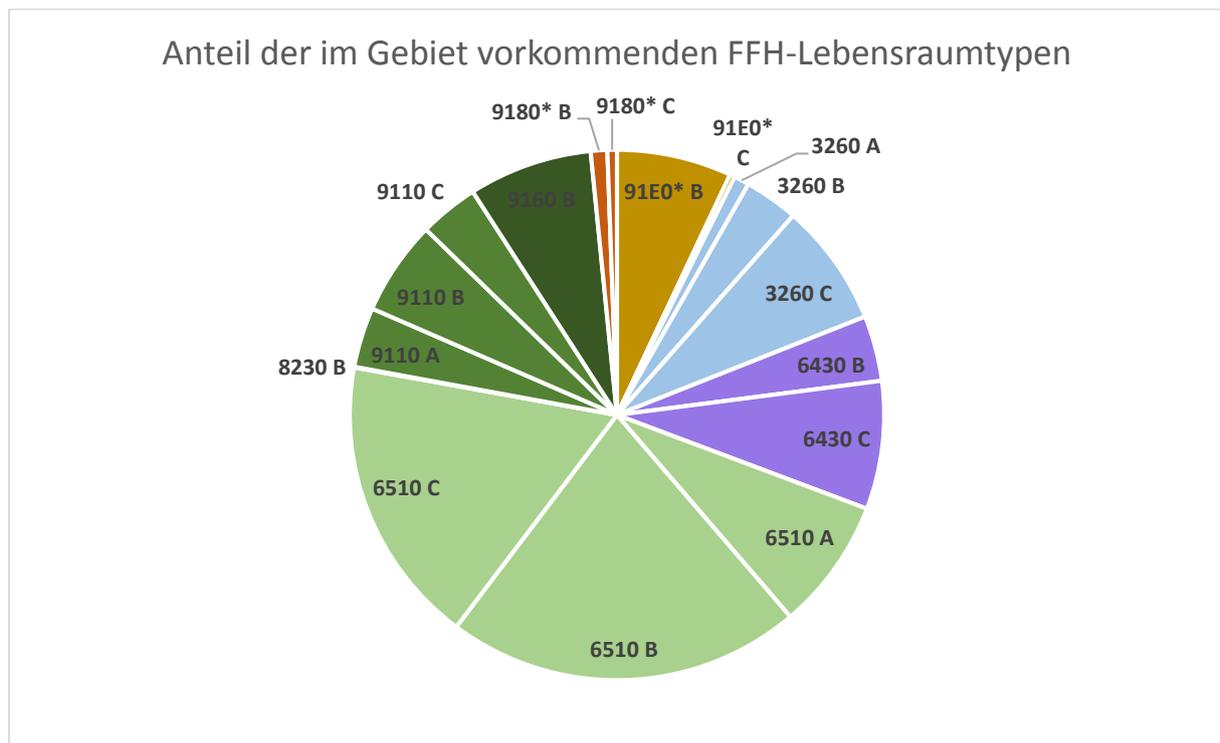


Abbildung 3 Anteil der im Schutzgebiet „Ostertal“ vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

**Tabelle 4 Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (Verordnungsstand)**

LRT-Name	LRT-Code	EG = A	EG = B	EG = C	Gesamt (ha)	Anzahl gesamt	Priorität
Flüsse der planaren bis montanen Stufe	3260	1,42	5,00	11,46	17,88	21	mittel
Feuchte Hochstaudensäume	6430		6,10	11,95	18,05	33	sehr hoch
Magere Flachland-Mähwiese	6510	12,25	32,89	26,93	72,06	116	hoch
Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	8230		0,07		0,07	1	mittel
Hainsimsen-Buchenwald	9110	5,59	8,81	5,51	19,90	5	mittel
Eichen Hainbuchenwald	9160		11,46		11,46	16	mittel
Schlucht und Hangmischwälder*	9180*		1,53	0,88	2,41	5	mittel
Weichholzaue	91E0*		10,64	0,46	11,10	13	sehr hoch
	<b>Gesamt</b>	19,26	76,49	57,19	152,94	210	

\* = prioritärer Lebensraum

Die Lebensraumtypen wurden im Jahr 2006 (Grunderfassung) bzw. in 2013 (Erstfassung des Managementplan) kartiert und bewertet. Dieser Kenntnisstand war Grundlage für das Ausweisungsverfahren und die seit Februar 2017 rechtsgültige Schutzgebietsverordnung (VO).

Eine naturschutzfachlich **sehr hohe Bedeutung** ist insbesondere den naturnahen Fluss- und Bachabschnitten, und den Auwaldresten und bachbegleitenden Erlenwäldern beizumessen. Zu nennen sind hier die Gewässerabschnitte der Oster südlich von Werschweiler sowie der Lautenbach, welche nicht verbaut oder begradigt wurden und ihren naturnahen Zustand weitgehend (außerhalb der Ortschaften) erhalten haben. Darüber hinaus bieten die naturnahen Gewässer Lebensraum für eine schützenswerte und häufig auch seltene Flora und Fauna. In diesem Zusammenhang sind auch die Unterwasserpflanzengesellschaften, die abschnittsweise noch an der Oster und am Lautenbach anzutreffen sind und von sehr hohem naturschutzfachlichem Wert sind, zu nennen. Von besonderer Bedeutung sind die Unterwasserpflanzengesellschaften am Lautenbach, welche überwiegend einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) aufweisen. Aber auch an der Oster sind Gewässerabschnitte mit gut ausgeprägten Unterwasserpflanzengesellschaften (Erhaltungszustand B) anzutreffen, z.B. bei Steinbach oder nördlich von Hangard.

Die Schlucht- und Hangmischwälder sind auf besondere Standorte beschränkt und besitzen aufgrund ihrer naturnahen Bestands- und Altersstruktur, ihrer naturnahen standortheimischen Baumartenzusammensetzung und dem Vorkommen seltener Moos- und Flechtenarten eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Sie treten insbesondere in dem Kerbtalabschnitt der Oster südlich Fürth auf.

Eine **hohe Bedeutung** für den Naturschutz kommt den feuchten bis nassen Pflanzengesellschaften am Übergang vom Land zum Gewässer zu, wie den geschützten Biotopen Röhrichten und Großseggenrieden (die im Folgenden daher nicht näher betrachtet werden) und den gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren mit typischer Artenzusammensetzung. Auch die Gehölzstrukturen an den Fluss- und Bachabschnitten, die als Reste ehemaliger Auwälder und Erlenwälder angesehen werden können, wie die Weiden- und Erlen-Ufergehölze oder die gewässerbegleitenden, schmalen Gehölzsäume aus standorttypischen Arten sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die

Laubmischwälder, insbesondere die als FFH-Lebensraumtyp eingestuftes Hainsimsen-Buchenwälder und Hainbuchenwälder, bieten zahlreichen waldgebundenen Tieren und Pflanzen Lebensraum und sind damit von hoher Bedeutung. Neben den natürlichen bzw. naturnahen Biotoptypen können teilweise auch die landwirtschaftlich extensiv genutzten Grünlandtypen bzw. durch Nutzung entstandene Biotopstrukturen in diese Kategorie eingeteilt werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Magerwiesen und -weiden mit hohem Artenreichtum, insbesondere auf trocken-warmem Standort (z.B. an den südexponierten Hängen am Lautenbach oder an den Hängen am Labach, die teilweise einen hervorragenden Erhaltungszustand aufweisen). Die mageren Flachland-Mähwiesen weisen nur selten einen hervorragenden Erhaltungszustand auf, zu nennen ist hier eine Fläche nördlich von Werschweiler, welche von hoher Bedeutung ist. Auch die artenreichen mesotrophen Hochstaudenfluren und dem brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland kommt teilweise noch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

Aufgrund ihrer Seltenheit kommt außerdem den natürlichen Silikatifelsen mit Pioniervegetation eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Im Plangebiet sind sie jedoch durch Verbuschung stark beeinträchtigt und gefährdet.

Eine **mittlere naturschutzfachliche Bedeutung** kommt den sonstigen mageren Flachlandmähwiesen sowie Wiesen und Weiden mit mittlerem Artenreichtum zu.

## 6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um die Talau der Oster, demzufolge ist jede Beeinträchtigung des Flusses gleichzeitig eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 3260 –Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*. Folgende Veränderung/Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind in den letzten rd. 100 Jahren erfolgt:

### Begradigung der Oster

Die Oster wurde in den 30er Jahren vom Reichsarbeitsdienst und in den 60er Jahren von der Flurbereinigungsbehörde von Werschweiler bis fast zur Quelle begradigt und mit einem trapezförmigen Regelprofil aus Wasserbausteinen technisch ausgebaut. Aufgrund der dadurch verursachten Laufverkürzung um 30% mussten mehrere Absturzbauwerke und Sohlschwellen installiert werden. Ein bachbegleitender Gehölzsaum, Wasserpflanzen, Uferferrichte und Staudenfluren fehlten zu diesem Zeitpunkt weitgehend (Stein, 1998). Die angrenzende Aue war vollständig drainiert und zu einem großen Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch die Nebenbäche wurden wie die Oster weitgehend ausgebaut. Unterhalb von Werschweiler wurde die Oster außerhalb der Ortschaften nicht verbaut und kann als naturnah bezeichnet werden.

### Osterrenaturierung

Ab 1993 wurden im Mittleren Ostertal, auf einer Laufstrecke von 4,8 km, zwischen Marth und Oberkirchen umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des E+E-Vorhabens „Osterrenaturierung“ durchgeführt. Die Renaturierungsmaßnahmen an Oster und Selchenbach bestanden im Wesentlichen aus der Rekonstruktion historischer Mäander und Schleifen und der naturnahen Umgestaltung sowie standortgerechten Bepflanzung der Profile. Reste des alten Verlaufs wurden teilweise als Altarme offengelassen. Zusätzlich wurden an einigen Stellen Flutmulden und Tümpel angelegt, Dränagen wurden verschlossen und die Nutzung der Wiesen extensiviert. Wanderungshindernisse wurden weitgehend entfernt. Nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen kann die Oster außerhalb der Ortschaften wieder als naturnah eingestuft werden. Insbesondere wurden Verbesserungen der Wasserqualität durch die Inbetriebnahme der Kläranlage Happersweiler im Jahr 1999 und den Anschluss der Ortschaft Oberkirchen an die Kläranlagen Happersweiler im Jahr 2000 erreicht. Während die Oster laut der Gewässergütekarte des Saarlandes von 1995 noch Großteiles als „übermäßig verschmutzt“ bzw. „sehr stark verschmutzt“ eingestuft wurde, erreicht sie auf der Gewässergütekarte von 2008 die Güteklasse II (mäßig belastet) im unteren Abschnitt zwischen

Wiebelskirchen und Fürth bzw. Güteklasse II-III (kritisch belastet) nördlich von Fürth. Auch die Gewässergüte des Betzelbachs verbesserte sich in diesem Zeitraum von „sehr stark verschmutzt“ auf „mäßig belastet“.

Während unmittelbar nach den Renaturierungsmaßnahmen die strukturelle Situation des Gewässers weitgehend unbefriedigend war (u.a. aufgrund der Überlagerung der natürlichen Substrate mit Faulschlamm), hat sich nach Verbesserung der Abwasserreinigung der ökomorphologische Zustand verbessert (entsprechend den Ergebnissen der Erfolgskontrolle des Oster-Projektes in der Gemeinde Freisen, Frey, 2003). Durch die Eigendynamik des Gewässers hat sich eine gewisse Strukturvielfalt eingestellt. Viele Strukturmerkmale sind bislang jedoch nur in Ansätzen vorhanden. Die vorhandene Eigendynamik wird nach den Ergebnissen der Erfolgskontrolle nicht ausreichen, um innerhalb weniger Jahre in die Nähe eines naturnahen Zustands zu gelangen. Dazu sind zum einen die Nutzungen noch zu nahe am Gewässerbett, zum anderen fehlen dynamisierende Elemente, wie beispielsweise Ufergehölze im lebenden und abgestorbenen Zustand als Strömungshindernisse. Ein gezieltes Einbringen von Strömungshindernissen wäre eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits getätigten Maßnahmen (Frey, 2003).

Konflikte und Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Gewässer, wie Begradigungen und Uferverbau wurden im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ durch die Umsetzung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Osterrenaturierung“ deutlich verringert. Die Oster weist wieder großteils naturnahe Strukturen mit Mäandern, Altarmen und einem Gehölzsaum auf. Abschnittsweise treten aber noch **ausgebaute Bachabschnitte** oder nur **bedingt naturnahe Abschnitte** auf, insbesondere im Bereich der Ortslagen und der Nebenbäche. Die Durchgängigkeit des Gewässers wurde zwar deutlich verbessert, es wirken jedoch immer noch mehrere Abstürze und punktuelle Verrohungen am Gewässer als **Wanderbarrieren**.

Die Wasserqualität der Oster wurde durch den Bau der Kläranlage Happersweiler im Jahr 2000 deutlich verbessert und liegt jetzt (Gewässergütekarte 2008) bei Gewässergüte II (mäßig belastet) bzw. II – III (kritisch belastet). Der obere Abschnitt der Oster, nördlich von Fürth, erreicht demnach noch nicht den „Zielzustand“ von Gewässergüteklasse II. Hierfür sind wahrscheinlich **diffuse Einträge aus der Landwirtschaft** und punktuelle, private Einleiter verantwortlich. Die überwiegend stark **eutrophierten, gewässerbegleitenden Hochstaudensäume** sind ein Indiz für die diffusen Nährstoffeinträge. Es handelt sich überwiegend um verarmte Dominanzbestände von Brennessel.

Da in der Osteraue sehr ertragreiche Böden überwiegen, entstehen auch zwischen der **landwirtschaftlichen Nutzung** und dem Natur- und Gewässerschutz Konflikte. Durch die teilweise **intensive Grünlandnutzung** sind Mager- und Feuchtwiesen in ihrem Bestand und in ihrem guten Erhaltungszustand gefährdet. Insbesondere im nördlichen Plangebiet, oberhalb von Marth, haben sich die Erhaltungszustände des FFH-Lebensraumtyps der Mageren Flachlandmähwiesen in den vergangenen 10 Jahren teilweise deutlich verschlechtert. Der Aueabschnitt zwischen Wiebelskirchen und Hangard wird von intensivem Grünland dominiert. Die in der Vergangenheit durchgeführten großflächigen Entwässerungen wurden im Bereich des Projektgebietes der Osterrenaturierung großteils rückgängig gemacht. Konflikte durch Entwässerung von Feuch- und Nasswiesen bestehen daher nur noch kleinflächig. Abschnittsweise, insbesondere im Auenabschnitt zwischen Wiebelskirchen und Hangard, reicht die intensive **Grünlandnutzung bis an die Gewässerufer** heran, so dass die Wasserqualität und die Uferstrukturen beeinträchtigt werden.

### **Konflikte/Beeinträchtigungen abseits des Fließgewässers**

Konflikte bestehen abschnittsweise außerdem zwischen der intensiven Grünlandnutzung und dem Ziel zum Schutz der FFH-Anhangs-Arten Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Diese Arten sind auf eine extensive Nutzung mit dem Erhalt von Altgrasstreifen sowie auf ein angepasstes Mahdregime angewiesen. **Ackernutzung** findet sich im Gebiet nur sehr kleinflächig und ist meist auf die Randbereiche beschränkt. Nur kleinflächig reicht die Ackernutzung nah an die Gewässerufer heran, wie z. B. am Selchenbach bei Happersweiler. Durch eine Ackernutzung oder intensive Grünlandnutzung im Bereich der Gewässerrandstreifen mit Dünger- und Pestizideinsatz kann auch ein Schadstoff- und Nährstoffeintrag ins Gewässer nicht ausgeschlossen werden, was insbesondere die Unterwasservegetation und den Fischbestand (u.a. die Groppe) beeinträchtigen kann.

Eine **Verbuschung von Offenlandbiotopen** durch fortgeschrittene Sukzession betrifft im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ insbesondere Feucht- und Nasswiesen in der Aue sowie artenreiche Magerwiesen im Bereich der schwer zu bewirtschafteten Hanglagen. Großflächig verbrachte Magerwiesen und Auewiesen findet man z.B. am Lautenbach.

Bereichsweise ist auch ein **Eindringen von gebietsfremden Pflanzenarten** zu beobachten, die zur Verdrängung der schützenswerten Vegetation führen können. Im Plangebiet sind hiervon teilweise die Gewässer begleitenden Hochstaudensäume betroffen, die insbesondere an der Blies bei Wiebelskirchen von Drüsigem Springkraut dominiert werden. Die Gefahr der Verdrängung der natürlichen, schützenswerten Vegetation ist durch die einjährige Art jedoch als gering einzuschätzen. Konkurrenzstarke Stauden wie Riesen-Bärenklau oder Japan-Knöterich sind nur sehr kleinflächig vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Eindringen der Neophyten steht auch die Eutrophierung der Ufersäume, welche im Plangebiet einen deutlich größeren Konflikt darstellt.

Die gewässerbegleitenden Gehölzsäume werden kleinflächig, insbesondere in der Bliesau, von standortfremden Pappeln dominiert. Vereinzelt findet man Fichtenbestände in der Aue bzw. am Ufer. Darüber hinaus reichen insbesondere in Ortsrandnähe häufig Zier- und Nutzgärten in die Aue hinein, wodurch die typische Ufervegetation und indirekt auch das Gewässer beeinträchtigt werden kann.

Durch **Freizeitnutzungen wie Kanufahrten** auf der Oster (zwischen Hangard und Wiebelskirchen) sind ebenfalls potenzielle Konflikte nicht auszuschließen. Intensive Nutzung durch Kanufahrten kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps der „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, 3260“ nach sich ziehen. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Störung von fließwassergebundenen Vogelarten wie den Eisvogel. Dieser weist beispielsweise einen geringen Gewöhnungsgrad und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber vorbeifahrenden Booten auf.

Die Standorte der natürlichen **Silikatfelsen** sind durch eine Verbuschung und damit zunehmende Beschattung beeinträchtigt, wodurch der Fortbestand der Felsspaltenvegetation gefährdet wird.

Aktuell bestehende Konflikte bzw. potenzielle Konflikte werden nachfolgend aufgelistet:

- **Gewässerausbau und Begradigung**, insbesondere im Bereich der Ortslagen und Nebenbäche,
- **Behinderung der Durchgängigkeit der Gewässer durch Wanderbarrieren** wie Abstürze oder Verrohrungen;
- **Intensive Grünlandnutzung und damit verbundener Verlust von Magerwiesen bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes** der Magerwiesen und Mageren Flachland-Mähwiesen
- **Ackernutzung in der Aue** und damit verbundener Eintrag von Düngern und Pestiziden ins Gewässer
- **Fortschreitende Sukzession und Verbrachung** und damit verbundener Verlust von Feucht- und Nasswiesen sowie Magerwiesen und deren Lebensgemeinschaften
- **Gartennutzung in der Aue** (Zier- und Freizeitgärten) und damit potenziell verbundene Beeinträchtigungen des Gewässers und der Ufervegetation
- **Ausbreitung von Neophyten** in der Aue als latente Gefahr für die naturraumtypische Vegetation;
- **Verbuschung von natürlichen Silikatfelsen** und damit Verlust der Felsspaltenvegetation;
- **Eutrophierung** und damit verbundene Veränderungen in der Vegetation im Bereich der Ufersäume und der Unterwasservegetation

- **Kanufahrten auf der Oster** und damit verbundene Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Unterwasservegetation und der Fauna

## **6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen**

### **6.3.1. Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung**

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein verschlechterter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuftem Lebensraumtyp, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen auf Flächen mit einem aktuell günstigen Erhaltungsgrad, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Flächen, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C-Flächen nach B-Erhaltungsgraden bzw. von noch nicht als FFH-LRT gewerteten Lebensräumen zu C-Flächen. Im Gegensatz zu einigen exakt lokalisierten, räumlich begrenzt gültigen und damit individuellen Maßnahmen, die sich auf konkret abgrenzbare Teilflächen oder auch auf ganze Kartiereinheiten des Gebietes beziehen, gelten v.a. die Maßnahmen zu den FFH-LRTs jeweils für alle gleich benannten Flächen eines Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet grundsätzlich und generell. Sie setzen damit zwar einen sehr konkreten und vermeintlich einheitlichen Rahmen für die gleiche oder ähnliche Behandlung dieser Flächen, indem sie Aussagen dazu treffen, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen mit Blick auf die EU-Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Erhaltungs- und Verbesserungsgebot möglich sind und welche nicht. Sie möchten aber trotzdem auch Möglichkeiten und Spielraum für Varianten, etwa bei den Wiesen, bieten und nicht allzu starre Festlegungen treffen (siehe auch die Grundsatzkritik von Jedicke (2013) an den FFH-Managementplänen).

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung die Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung. Da ein günstiger Erhaltungszustand nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung (siehe dazu auch 6.3.2). Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser günstige Erhal-

tungsgrad im Gebiet vorliegt. Liegen Verschlechterungen der Erhaltungsgrade von genutzten LRT- und Habitatflächen vor, müssen gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen vom Bewirtschafter umgesetzt werden. Die Wiederherstellung kann und wird bei Nicht-Wiederherstellung auch mittels naturschutzrechtlicher Anordnung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtende Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, nicht jedoch über deren Inhalt hinausgehen (siehe Tabelle 5).

Alle im Gebiet festgelegten, flächenbezogenen Maßnahmen können der „Karte 3: Maßnahmen“ (Anhang A) entnommen werden.

**Tabelle 5 Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen**

Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)	Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen	Wiederherstellungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen (inklusive Verbesserung)
Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant	Keine	ggf. aus Kohärenzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	i.d.R. keine
gering	Keine	Keine	i.d.R. keine
mittel	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
sehr hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamtbedeutung für Kohärenz

### 6.3.2. Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, macht die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gebiet. Im Rahmen der Überarbeitung der Natura 2000 Schutzgebietsverordnungen wurden durch die seit November 2019 gültigen „Änderungsverordnung“ im Bereich der zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen notwendige Anpassungen vorgenommen. Die aktualisierten und grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in diesem Natura 2000-Gebiet:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,

2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),
4. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Motorsportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

Darüber hinaus sind gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung weitere Tätigkeiten als unzulässig definiert:

1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
  - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion,**
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
    - a. Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
    - b. Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
    - c. das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
2. Flächen mit den Lebensraumtypen
  - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**
    - a. zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,
    - b. zu beweiden,
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp
  - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**  
zu düngen oder zu kalken,
4. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
  - 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronica dillenii**
    - a. zu klettern,
    - b. zu kalken,
5. bei Vorkommen der Art
  - 1337 Biber (Castor fiber)**

- a. wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
  - b. Hunde im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen frei laufen zu lassen,
6. bei Vorkommen der Arten
- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*),**
  - 1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*),**
  - 1163 Groppe (*Cottus gobio*)**
- a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
  - b. wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

### 6.3.3. Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet

Die Beweidung kann in diesem Gebiet ein geeignetes Mittel zum Erhalt, aber auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung maßgeblicher Flächen mit LRTs oder Arthabitaten sein. Auch auf Flächen, die keine Lebensraumtypen- oder Arthabitate aufweisen, kann eine Beweidung ein geeignetes Mittel zur Pflege oder qualitativen Entwicklung sein. Art und Beweidungsintensität müssen mit den Vorgaben des Managementplans und der Schutzgebietsverordnung vereinbar und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Die Prüfung des konkreten Projektes auf FFH-Verträglichkeit bleibt hiervon unberührt.

Ohne das konkrete Flächen für eine Beweidung als Maßnahmen in Karte 3 ausgewiesen sind, gibt es zweifelsohne einige Bereiche mit untern anderem auch ausgedehnten Nutzungsaufgaben, die eine Offenhaltung mit Beweidung grundsätzlich in Frage kommen können.

### 6.3.4. FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

#### A Erhaltungsziele:

Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der Fließgewässer mit Vegetation - 3260

- der Wasserqualität
- der natürlichen Fließgewässerdynamik
- der unverbauten Bachabschnitte
- der biologischen Durchgängigkeit
- des ungestörten funktionalen Zusammenhangs von Bach und Aue (z.B. Überschwemmungs- und Abflussdynamik)
- Erhalt von Bachabschnitten mit submerser Vegetation
- Schutz vor anthropogen erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Schutz vor invasiven Neozoen

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 3260) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet: B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRT 3260 im Gebiet gesichert.

Aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs 3260 in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 3260 angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungszustand des LRT im Gebiet verschlechtert hat.

Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 3260 ist im Gebiet gegeben und soll ausgeschöpft werden. Beispielsweise wäre hier das Entwicklungspotential der Gewässerbereiche mit dicht gepflanzten Uferbäumen im Rahmen des E+E-Vorhabens zu nennen (siehe D).

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung:

##### **P8 Erhalt des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation mit Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P8
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation mit Auflagen gem. VO
Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 3260 folgende Pflichtmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang in Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge</li> <li>- Verzicht auf Kalkung des Gewässers bzw. der Ufer, auf Mähen und Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen und auf Befahren dieser Bereiche mit Booten</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung von Besatzmaßnahmen auf das erforderliche Maß (Anzeigepflicht bei der Obersten Naturschutzbehörde 1 Monat vorher)</li> <li>- Besatz aus gesunden nahestehenden Fischbeständen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Durch diese Pflichtmaßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation (LRT-3260) sichergestellt wird.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Unterhaltungspflichtige
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Bemerkungen		Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung:**

Freiwillige Maßnahmen für Verbesserungen für den LRT 3260 sind wie zuvor geschildert aufgrund der mittleren Priorisierungsstufe nicht zwingend nötig. Trotzdem werden einige Maßnahmen an Fließgewässern aufgeführt, welche auch auf den LRT 3260 abzielen, da die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 3260 im Gebiet besteht.

#### **F8 Erhalt des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation**

Maßnahmenkürzel	F8
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation
Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang in Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge</li> <li>- Verzicht auf Kalkung des Gewässers bzw. der Ufer, auf Mähen und Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen und auf Befahren dieser Bereiche mit Booten</li> <li>- Beschränkung von Besatzmaßnahmen auf das erforderliche Maß (Anzeigepflicht bei der Obersten Naturschutzbehörde 1 Monat vorher)</li> <li>- Besatz aus gesunden nahestehenden Fischbeständen</li> </ul>
Ziel & Begründung	Durch diese Maßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation (LRT-3260) sichergestellt wird.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Umsetzung Nutzer, Unterhaltungspflichtige

### F8.3b Extensive Bewirtschaftung von Wiesengräben

Maßnahmenkürzel	F8.3b	
Name der Maßnahme	Extensive Bewirtschaftung von Wiesengräben	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschürige Mahd der Gräben mit Aufnahme des Mahdgutes:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- abschnittsweise im jährlichen Wechsel (max. 50 % eines Streifens)</li> <li>- einseitig vollständig im jährlichen Wechsel</li> </ul> </li> </ul>	
Ziel & Begründung	Eine extensive Bewirtschaftung oder Pflege der Gräben ist wünschenswert, um das Gewässer typischerweise in Form von Wiesengräben offen/halboffen und strukturreich zu halten bzw. zu entwickeln.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Unterhaltungspflichtige, ggf. pflegend Tätige
Beispiel im Gebiet	Diese Maßnahme wird beispielsweise kartographisch an den Gräben südwestlich von Werschweiler in der Maßnahmenkarte (Karte 3) dargestellt, da sich im Gewässer bereits Wasserpflanzen (Wasserstern) angesiedelt haben und die Gräben auch das Potential zur Entwicklung des LRTs 6430 aufweisen.	
Bemerkung	Bei Umsetzung der Maßnahme werden Synergieeffekte bezüglich des LRTs 6430 und den Arten erzielt.	

### Ziel Entwicklung des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation

Code	3260	
Ziel	Entwicklung von LRT 3260 - Flüsse mit flutender Wasservegetation	
Maßnahmenbeschreibung zur Zielerreichung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Umsetzung der Maßnahme in D</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von LRT 3260 in Bereichen mit Entwicklungspotential	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, pflegend Tätige und ggf. Unterhaltungspflichtige
Mittel zur Ziel-Erreichung	Ggf. Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes	
Bemerkungen	Diese Zielstellung wird auch bei neuen kartierten 3260- Flächen genutzt.	



**Abbildung 4** Gräben westlich von Werschweiler mit schon vorhandenen LRT3260-Aspekten (oben) oder Entwicklungspotential (auch für LRT 6430).

Um das Ziel der Entwicklung von noch nicht vorhandenen Bereichen mit LRT 3260 zu erreichen bzw. solche mit real, initial, defizitär oder mit Entwicklungspotential bereits vorhandenem aber noch nicht kartiertem LRT zu erhalten bzw. zu verbessern sind viele Maßnahmen denkbar und vorrangig folgende Maßnahmen aufgeführt:

**F8.32 Einzelstammentnahme von Ufergehölzen im Rahmen der Unterhaltung**

**F8.34 Durchforstung/Auflichtung dichter Ufergehölzpflanzungen/-bestände**

**F8.10 Förderung der Dynamik und auch**

**8.9 Zulassen/Erhalt von Dynamik**

Siehe jeweils die Ausführungen bei den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen.

Da die Maßnahmen zumeist nicht verortet sind, wird auch auf die vollständige kartographische Darstellung von Ziel-LRT 3260-Flächen verzichtet und bleibt wie auch bei den Maßnahmen auf beispielhafte, konkret bekannte Gewässerbereiche mit initial oder schon neu bekannter Wertigkeit beschränkt. Die Zielstellung gilt im Grundsatz zumindest lokal für nahezu alle Fließgewässerabschnitte, die den LRT-Typ noch nicht zeigen.

**Maßnahmen ohne kartographische Verortung:**

**8.34. Durchforstung/Auflichtung dichter Ufergehölzpflanzungen/-bestände**

Maßnahmenkürzel	F8.34
Name der Maßnahme	Durchforstung/Auflichtung dichter Ufergehölzpflanzungen/-bestände
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Entnahme von Gehölzen im Uferbereich / Gewässerrandstreifen im Bereich dichter Ufergehölzpflanzungen bzw. -bestände
Ziel & Begründung	Die teils sehr dichte, regelmäßige Anpflanzung von Uferbereichen der Oster im Rahmen des E+E-Projektes hat zu einem extrem dichten, uniformen und geradezu „stangenwaldartigen“ Gehölzstreifen an der Oster im Projektbereich geführt. Die strukturarme geschlossene Ausbildung hat auch eine überstarke Beschattung und Verdrängung von lichtabhängigen Lebensgemeinschaften zur Folge.

	Ziel der Durchforstung bzw. intensiven Gehölzentnahme ist eine Auflichtung des dichten Ufergehölzstreifens zur Erhöhung der Habitat- und Strukturvielfalt bis zur Entwicklung des LRT 6230 im Gewässerbett und ggf. auch des LRT 6430 im Randstreifen.
Dringlichkeit	Hoch
Durchführungsintervall	Einmalig, bei Bedarf Wiederholung bzw. Anwendung von F8.32
Zuständigkeit	Stadt als Träger des E+E Projektes, ggf. Dritte
Beispiel im Gebiet	Im E+E-Projektbereich; Schwerpunkte für die Maßnahme sind Bereiche von Marth bis etwa zur Neumühle, von Osterbrücken bis Haupersweiler, sowie in den Ortslagen, insbesondere von Osterbrücken.

## Anmerkungen:

Es gab im Jahr 2009 schon weitgediehene Ansätze, diese dichten Ufergehölzbestände aufzulichten.

Es wird daher hier vorgeschlagen, die im Jahr 2009 vorgesehenen und bereits beauftragte Durchforstung der dichten, strukturarmen und „stangenartigen“ Gehölzbestände wieder aufzugreifen und in den benannten Bereichen konsequent durchzuführen, um eine höhere Strukturvielfalt zu schaffen und damit zugleich auch die Entwicklungspotentiale für den LRT 3260 im E+E-Projektgebiet auszuschöpfen und damit den Erhaltungsgrad im Natura2000-Gebiet insgesamt zu verbessern.

**F8.32 Einzelstammentnahme von Ufergehölzen**

Maßnahmenkürzel	F8.32
Name der Maßnahme	Einzelstammentnahme von Ufergehölzen
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - punktuelle Entnahme von Gehölzen im Uferbereich / Gewässerrandstreifen im Rahmen der Unterhaltung außer bei angrenzenden Gehölz- oder Waldflächen
Ziel & Begründung	Eine punktuelle Entnahme von Gehölzen im Uferbereich/ Gewässerrandstreifen erhöht die Besonnung und verbessert die lokalen Bedingungen für den LRT 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation und LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren oder auch benachbarte Grünlandflächen. Weiterhin ist diese Maßnahme an Kreuzungen von Gewässern und Auen mit einem dichten geschlossenen Gehölzsaum sinnvoll, da dort der Kaltluftabfluss durch das Gehölz verhindert bzw. die Verbundfunktion für Offenlandarten wie z.B. den Großen Feuerfalter beeinträchtigt wird.
Dringlichkeit	mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Umsetzung Nutzer und ggf. Stadt
Beispiel im Gebiet	Eine derartige Situation ist beispielsweise direkt unterhalb der Gewässer bei der Tiefenbachmündung nordöstlich von Werschweiler vorzufinden.

### F8.9 Zulassen und Erhalt von Dynamik

Maßnahmenkürzel	F8.9	
Name der Maßnahme	Zulassen und Erhalt von Dynamik	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Belassen von Totholz im Gewässer (Beachtung von Hochwassergefährdung) - Zulassung von Auskolkungen	
Ziel & Begründung	Das Zulassen der natürlichen Entwicklung und der Dynamik im Fließgewässer fördert neben der grundsätzlichen Verbesserung dieses Biotop- und LRT-Typs und seiner Artengemeinschaften u.a. die Ausbildung des LRTs 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren.  Durch das Belassen von Totholz im Gewässer werden strömungsberuhigte Bereiche geschaffen, in denen Sedimentation stattfindet und Wasserpflanzenvorkommen gefördert wird. Weiterhin wird es für den Eisvogel möglich, Bruthöhlen in neu entstehenden Ufersteilwänden einzurichten, wodurch der natürliche Verlust von Bruthabitaten durch z.B. Uferabbrüche oder zuwachsen ausgeglichen wird.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Eigentümer und ggf. Kommune

### F8.14 Belassen von Totholz im Uferbereich/Gewässerrandstreifen

Maßnahmenkürzel	F8.14	
Name der Maßnahme	Belassen von Totholz im Uferbereich / Gewässerrandstreifen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Belassen von Totholz im Uferbereich/Gewässerrandstreifen	
Ziel & Begründung	Totholz fungiert im Uferbereich/Gewässerrandstreifen als eine wertvolle Habitatstruktur. Daher sollte Totholz in diesem Bereich nach Möglichkeit weitgehend erhalten und belassen werden, sofern nicht andere Lebensraumtypen beeinträchtigt werden bzw. weitergehende Rechte wie etwa Hochwasserschutz dadurch erheblich eingeschränkt bzw. betroffen sind.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und Unterhaltungspflichtige

## **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

### **F8.35 Revitalisierung von Gräben**

Maßnahmenkürzel	F8.35	
Name der Maßnahme	Revitalisierung von Gräben	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der Wasserführung</li> <li>- Entschlammung</li> <li>- Auflichten der Gehölze bzw. Mahd des Ufersaums</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel dieser Maßnahme ist der Erhalt von grabentypischen Lebensgemeinschaften, sowie der Schaffung von den LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation und 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Unterhaltungspflichtige bzw. Dritte, die bei der Umsetzung helfen können
Beispiel im Gebiet	Zwischen Werschweiler und Dörrenbach liegen in der Osteraue östlich angrenzend (außerhalb des Gebietes) an das Schutzgebiet Reste eines früheren Mühlgrabens. Hier wird vorgeschlagen, frühere schon vorhandene Ansätze zur Revitalisierung des Grabensystems auf Vorschlag des Bund Naturschutz Ostertal (BNO) erneut aufzugreifen und planerisch und wasserrechtlich bis zur Umsetzung fortzuführen (ist bereits in Bearbeitung).  Der Graben liegt jetzt schon als Bestandteil der Aue im funktionalen Zusammenhang der Schutzgebietsflächen und kann nach Umsetzung der Maßnahme vielfältige Funktionen innerhalb des Gebietes direkt und indirekt verbessern.	

### **F8.3 Extensive Unterhaltung/Pflege an Gräben**

Maßnahmenkürzel	F8.3	
Name der Maßnahme	Extensive Unterhaltung/Pflege an Gräben	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- wechselseitige oder abschnittsweise Pflege im Herbst/Winter</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Gräben und grabenartige Gewässer sind extensiv, naturnah und abschnittsweise zu unterhalten bzw. bei Bedarf gezielt zu pflegen, um den primär offenen Charakter zu erhalten. Dabei sollten die bei F 8.33 vorgeschlagenen Untersuchungen und deren Ergebnisse berücksichtigt und umgesetzt werden.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	

Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer und Unterhaltungspflichtige
Beispiel im Gebiet		Neben den Grabenstrukturen bei Werschweiler sind beispielhaft auch die grabenartigen Gewässer östlich von Hauersweiler oder bei Osterbrücken zu nennen.

### F8.43 Aufweitungen an Fließgewässern

Maßnahmenkürzel	F8.43	
Name der Maßnahme	Aufweitung an Fließgewässern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - kleinflächige Aufweitung an Bächen und Gräben im Übergangsbereich vom Gewässer zur Aue	
Ziel & Begründung	Schaffung von Kleinstrukturen und vielfältigen Lebensräumen am Gewässer und Übergang zur Aue durch künstliche Aufweitung des Fließgewässers, in Bereichen in welchen keine Hindernisse bei der Nutzung zu erwarten sind (z.B. Bereiche von Brachen oder im Ufergehölzbereich).	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. Kommune
Bemerkungen	Größere Änderungen an Fließgewässern z.B. Blies oder Oster bedürfen der Prüfung und ggf. wasserrechtlichen Genehmigung	

### F8.47 Förderung von Seitenerosion

Maßnahmenkürzel	F8.47	
Name der Maßnahme	Förderung von Seitenerosion	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Einbringung bzw. Duldung von Störsteinen, Totholz oder sonstigen Strömunglenkern	
Ziel & Begründung	Die Eigen- und Seitenentwicklung der Fließgewässer und damit deren laterale Ausdehnung in die Aue verbunden mit Änderungen in der Geschiebesituation und verminderter Tiefenerosion lässt sich durch Einbringen von Störsteinen, Totholz oder sonstigen Strömunglenkern fördern oder induzieren. Damit verbunden ist eine Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt am Gewässer.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, ggf. Kommune

Bemerkungen	Solche Maßnahmen lassen sich im Rahmen der Gewässerunterhaltung umsetzen.
-------------	---

### F8.10 Förderung der Dynamik an Fließgewässern

Maßnahmenkürzel	F8.10
Name der Maßnahme	Förderung der Dynamik an Fließgewässern
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezieltes Einbringen von Strömungslenkern</li> <li>- Initiierung von Störstellen im verbauten Bereich</li> <li>- Bereitstellung von genügend Fläche, um die Dynamikaspekte bei der Hoch- und Regenwasserbehandlung zu beachten</li> </ul>
Ziel & Begründung	Neben einigen zuvor schon erwähnten konkreten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung soll als Alternative zu eher aufwändigen Gewässerrenaturierungen (siehe F8.1.) eine grundsätzliche Maßnahme zur Förderung der Dynamik an Fließgewässern angeführt werden. Diese Maßnahme versteht sich als umfassendes und weitreichendes Maßnahmenpaket mit vielen Aspekten zur Förderung der Dynamik, welche neben dem Initiieren von Störstellen im Bereich verbauter Bereiche, dem Bereitstellen von genügend Fläche zur Beachtung der Dynamikaspekte bei der Hochwasser- und Regenwasserbehandlung auch zuvor schon eigens genannte Maßnahmen wie Belassen von Totholz (F8.14), Förderung von Seitenerosion (F8.47) oder die Aufweitung an Fließgewässern (F8.43) umfasst und über diese hinausgeht.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig, bei Bedarf
Zuständigkeit	Nutzer, ggf. Kommune oder Dritte
Bemerkungen	Solche Maßnahmen lassen sich im Rahmen der Gewässerunterhaltung bzw. auch sonstigen Naturschutzmaßnahmen umsetzen.

### F8.1 Gewässerrenaturierung

Maßnahmenkürzel	F8.1
Name der Maßnahme	Gewässerrenaturierung
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renaturierung oder Revitalisierung ausgebauter oder begradigter Fließgewässerabschnitte</li> </ul>
Ziel & Begründung	Die Gewässerrenaturierung oder Revitalisierung an veränderten bzw. ausgebauten oder begradigten Fließgewässerabschnitten sollte nach Möglichkeit ergriffen werden. Dadurch werden zahlreiche ökologische Funktionen gestützt und mit dem Initiieren von Dynamik

		oder der Entwicklung von Mäandern und von Prallhängen werden auch Steilufer und damit Brutmöglichkeiten u.a. für den Eisvogel geschaffen.
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung	Je nach Gewässerordnung:  (I. Ordnung → WSA/Bundesanstalt für Gewässerkunde) II. Ordnung → Land (Referat E MUKMAV) III. Ordnung → Stadt/Kommune
Beispiel im Gebiet		

### F8.33 Gezielte Untersuchung des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation

Maßnahmenkürzel	F8.33
Name der Maßnahme	Gezielte Untersuchung des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation und LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kartierung des LRTs 3260 an Flüssen, Bächen und Gräben im Gebiet und im nahen Umfeld außerhalb des Gebietes</li> <li>- gleichzeitige Erfassung des LRTs 6430 und Neophyten-Vorkommen</li> </ul>
Ziel & Begründung	Aufgrund des oftmals als Biotopkomplex mit dem LRT 6430 kartierten LRT 3260 wird eine gezielte Untersuchung zum LRT 3260 inklusive Neubewertung bezüglich der Priorisierung des LRTs im Gebiet vorgeschlagen.  Dabei sollte zugleich eine Verifizierung und Aktualisierung der Fischdaten vorgenommen werden und der Handlungsbedarf bei Uferverbau, Wehren, Querbauwerken, Gewässer im Hauptschluss und sonstigen Hindernissen sowie Vorkommen von Neophyten wie insbesondere dem Riesenbärenklau genau erfasst werden und planerisch in einer Neufassung des MaPs umgesetzt werden.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig
Zuständigkeit	Ref. D/2 des MUKMAV
Bemerkungen	In diese Untersuchung sollten auch alle Gräben oder grabenartige Gewässer eingebunden werden und für sie spezifische Maßnahmenvorschläge entwickelt werden.

### **Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes**

Einige Flächen mit dem LRT 3260 - Fließgewässer mit Vegetation, die im nahen Umfeld des Schutzgebietes liegen, werden u.a. wegen der Biotopverbundfunktion mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von 200m dargestellt:

#### **F8 Erhalt des LRTs 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation**

siehe identisch in D.

### 6.3.5. FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)

#### A Erhaltungsziele:

Erhaltung der feuchten Hochstaudenfluren - 6430

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6430) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der die VO konkretisierenden Auflagen (Pflichtmaßnahme) ist der Schutz und Erhalt des LRT 6430 im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Der LRT 6430 hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind.

Bei dem Vergleich zwischen dem Stand des LRTs 6430 im Osiris-Datensystem und der Schutzgebietsverordnung werden vermeintliche Verschlechterungen sichtbar, welche sich jedoch bei zahlreichen Kontrollen als keine bzw. nur kleinräumig, punktuelle Verschlechterungen erwiesen. Aufgrund dieser Problematik wird auf eine detaillierte Prüfung zum lokal und räumlich ggf. doch vorhandenen Wiederherstellungsbedarf an dieser Stelle verzichtet. Im Einzelfall und bei Bedarf werden erhaltende, wiederherstellende oder verbessernde Maßnahmen gezielter Pflege ergriffen, wenn damit Synergieeffekte beispielsweise bei der Bekämpfung von Neophyten (z.B. Riesenbärenklau und Jap. Knöterich) erreicht bzw. gleichzeitig Verbesserungen für den LRT 3260 erzielt werden können.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P15 Erhalt des LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P15
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. VO
Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6430 folgende Pflichtmaßnahme: - Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang in Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Kalkung des Gewässers bzw. der Ufer, auf Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen und auf Befahren dieser Bereiche mit Booten</li> <li>- Verzicht auf Mähen, es sei denn, der Managementplan <b>legt einzelfallbezogene Änderungen fest</b></li> <li>- Verzicht auf Beweidung</li> <li>- Beschränkung von Besatzmaßnahmen auf das erforderliche Maß (Anzeigepflicht bei der Obersten Naturschutzbehörde 1 Monat vorher)</li> <li>- Besatz aus gesunden nahestehenden Fischbeständen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (LRT 6430) an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer durch die oben genannten Pflichtmaßnahmen. Die Vorgaben helfen den Nutzern des Gebietes den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen darf.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Der Erhalt des LRTs 6430 ist im Grundsatz gesichert, muss aber in vielen Fällen durch gezielte Pflege unterstützt werden. Eine gelegentliche Mahd ist zum Erhalt der Flächen und Verbesserung der Qualität erwünscht, sodass eine grundsätzliche, pauschale Öffnung der Verordnung im Rahmen des Managementplans mit der Maßnahme P15.1 erfolgt.

### P15.1 Erhalt des LRTs 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. MaP

Maßnahmenkürzel	P15.1
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. MaP
Maßnahmenbeschreibung	<p>Neben den Vorgaben der Verordnung bei LRT-Flächen mit 6430 (siehe P15) gelten zusätzlich folgende konkretisierende Vorgaben durch den Managementplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre</li> <li>- jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (LRT 6430) an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer durch die oben genannten Pflichtmaßnahmen. Eine gelegentliche Mahd ist zum Erhalt der Flächen und Verbesserung der Qualität

		erwünscht, sodass eine grundsätzliche, pauschale Öffnung der Verordnung im Rahmen des Managementplans erfolgt.
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort- Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Zielerreichung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>

**Anmerkungen zum LRT 6430:** Im Vergleich zu aktuellen Daten gibt es einen vermeintlichen Fehlbedarf und damit quantitativen Verschlechterungen. Dieser ist in Realität nicht bzw. in nicht erheblichem Ausmaß vorhanden, wie viele Stichproben an Blies und an der unteren Oster im Gebiet zeigen. Ein scheinbarer Fehlbetrag kommt durch Bündelung der LRT 3260 und 6430 in der aktuellen Kartierung im landesweiten Erfassungssystem. Dem Umstand wird dadurch entsprochen, dass mit Maßnahme 8.33 bei der Kartierung Verbesserungen hier angestrebt werden. Zudem werden Flächen gepflegt (v.a. F15.2, bei Bärenklau-Beständen auch P19.9) und Überlegungen zum Erhalt des LRT landesweit in einem Konzept für diesen LRT angestellt.

### P19.9 Bekämpfung/ Entfernung von Bärenklau-Beständen

Maßnahmenkürzel	P19.9
Name der Maßnahme	Bekämpfung/Entfernung von Bärenklau-Beständen
Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd der invasiven Bärenklau-Bestände vor Samenreife mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes im Bereich des LRTs 6430</li> </ul> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstechen der aufkommenden Bärenklau-Pflanzen mit der Wurzel und Abräumen des Pflanzenmaterials im Bereich des LRTs 6430</li> </ul>
Ziel & Begründung	Ziel ist die Bekämpfung der Dominanzbestände von Bärenklau im Bereich des LRTs 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren, welche deren Funktion und Bestand in erheblichem Maße beeinträchtigen. Durch die Umsetzung dieser Pflichtmaßnahmen wird zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des LRTs 6430 beigetragen.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf

Zuständigkeit	Ref. D/1 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Zur Verbesserung von Flächen mit LRT 6430 wird vorgesehen:

#### **F15.1 Erhalt des LRTs 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. MaP**

Maßnahmenkürzel	F15.1	
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren durch Auflagen gem. MaP	
Maßnahmenbeschreibung	Neben den Vorgaben der Verordnung bei LRT-Flächen mit 6430 (siehe P15) gelten zusätzlich folgende konkretisierende Vorgaben durch den Managementplan: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre</li> <li>- jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche</li> </ul> </li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der neukartierten Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (LRT 6430) an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer durch die oben genannten Maßnahmen. Eine gelegentliche Mahd ist zum Erhalt der Flächen und Verbesserung der Qualität erwünscht, sodass eine grundsätzliche, pauschale Öffnung der Verordnung im Rahmen des Managementplans erfolgt.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	Ggf. GAK oder ELER
	Vor-Ort- Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

#### **F15.2 Mahd/Pflege von LRT 6430-Säumen**

Maßnahmenkürzel	F15.2
Name der Maßnahme	Mahd/Pflege von LRT 6430-Säumen
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einschürige Mahd im Herbst mit Aufnahme des Mahdgutes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd des kompletten LRTs alle 3 Jahre</li> </ul> </li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- jährliche Mahd von maximal 50 % der Saumfläche</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflege (Herbst) von Feuchten Säumen mit LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren bei Bedarf bzw. alle 2-5 Jahre</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Aufwertung/Verbesserung der Hochstaudenfluren und Hochgrasfluren (LRT 6430) an feuchten und nährstoffreichen Standorten der Gewässerufer und Waldränder durch regelmäßige Pflege bzw. Mahd.
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer, pflegend Tätige (z.B. Ref. D/1 des MUKMAV) und ggf. Unterhaltungspflichtige
Mittel zur Ziel-Erreichung		Ggf. Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes

### Ziel Entwicklung von LRT 6430-Säumen

Code		6430
Ziel		Entwicklung von LRT 6430-Säumen
Maßnahmenbeschreibung		<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige Umsetzung der Maßnahme P15.1 und F19.9 und weiterer Pflegemaßnahmen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Entwicklung von LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren bei Saumstrukturen, welche ein Entwicklungspotential für diesen Lebensraumtyp aufweisen.
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer, pflegend Tätige und ggf. Unterhaltungspflichtige
Mittel zur Ziel-Erreichung		Ggf. auch Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes
Bemerkungen		Diese Maßnahme wird auch bei neu kartierten 6430 - Säumen benutzt um sie zu erhalten.

### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung

#### F19.9 Bekämpfung/Entfernung von Bärenklau-Beständen

Maßnahmenkürzel		F19.9
Name der Maßnahme		Bekämpfung/Entfernung von Bärenklau-Beständen
Maßnahmenbeschreibung		<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd der invasiven Bärenklau-Bestände vor Samenreife mit vollständigem Abräumen des Mahdgutes</li> </ul>

	<p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausstechen der aufkommenden Bärenklau-Pflanzen mit der Wurzel und Abräumen des Pflanzenmaterials</li> </ul>
Ziel & Begründung	Ziel ist die Bekämpfung der Dominanzbestände von invasivem Bärenklau im Ufer-/Saumbereich.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer
Mittel zur Ziel-Erreichung	Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes

Als weitere Freiwillige Maßnahme ohne genaue kartographische Darstellung/Verortung wird ergänzt:

### F8.32 Einzelstammentnahme von Ufergehölzen

Maßnahmenkürzel	F8.32
Name der Maßnahme	Einzelstammentnahme von Ufergehölzen
Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- punktuelle Entnahme von Gehölzen im Uferbereich / Gewässerrandstreifen außer bei angrenzenden Gehölz- oder Waldflächen</li> </ul>
Ziel & Begründung	Eine punktuelle Entnahme von Gehölzen im Uferbereich/Gewässerrandstreifen erhöht die Besonnung und verbessert die lokalen Bedingungen für den LRT 3260 – Flüsse mit flutender Wasservegetation und LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren. Weiterhin ist diese Maßnahme an Kreuzungen von Gewässern und Auen mit einem dichten geschlossenen Gehölzsaum sinnvoll, da dort der Kaltluftabfluss durch das Gehölz verhindert bzw. die Verbundfunktion für Offenlandarten wie z.B. den Großen Feuerfalter beeinträchtigt wird.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Nutzer und ggf. Stadt
Beispiel im Gebiet	Eine derartige Situation ist beispielsweise direkt unterhalb der Gewässer bei der Tiefenbachmündung nordöstlich von Werschweiler vorzufinden, wo in früheren Jahren schon Gehölze entfernt wurden und zwischenzeitlich Bärenklaubestände aufkommen (siehe F19.9).

Siehe hierzu auch beim LRT 3260.

## **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

### **Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes**

Flächen mit dem LRT 6430 im nahen Umfeld des Schutzgebietes werden wegen der sehr hohen Priorisierung im Gebiet und auch wegen der Biotopverbundfunktion mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von 200 m dargestellt.

Hier gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie zuvor in C bzw. D dargestellt:

- **F15.1 Erhalt von Feuchten Hochstaudenfluren durch Auflagen 6430 gem. MaP**
- **F15.2 Mahd/Pflege von LRT-6430-Säumen**
- **Und bei Bedarf F19.9 Bekämpfung/Entfernen von Bärenklau-Beständen**

Die Umsetzung erfolgt ebenfalls jeweils im Rahmen optimierten Nutzung oder gezielter Pflege, wie z.B. dem Landespflegeprogramm.

In einigen Fällen wird alternativ auf das Zulassen der natürlichen Entwicklung und Sukzession z.B. mit Entwicklung zum Auwald verwiesen:

#### **F4.1 Zulassen der natürlichen Sukzession ohne Bewirtschaftung**

Maßnahmenkürzel	F4.1
Name der Maßnahme	Zulassen der natürlichen Sukzession ohne Bewirtschaftung
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Verzicht auf Nutzung
Ziel & Begründung	Alternativ zu Nutzung oder Pflege z.B. bei schwieriger Zugänglichkeit, Auwaldentwicklung
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Nutzer / Eigentümer

### 6.3.6. FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) – 6510:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotoprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: hoch

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRT 6510 grundsätzlich im Gebiet gesichert. Der LRT 6510 hat im Gebiet eine hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen, Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = A

#### **P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung**

Maßnahmenkürzel	P1A
Name der Maßnahme	Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung
Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungsgrad A folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>) zur Hälfte</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> <li>- keine Düngung</li> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis 31. Oktober</li> <li>- Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weideruhe vom 01.11.- 31.03.</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr ab Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> </ul> </li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Einhaltung von 15 x 15 m Pflanzabstand bei Neupflanzung von Obstbäumen</li> <li>- Ein- und Nachsaaten zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad A (LRT 6510) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben helfen den Nutzern des Gebietes den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständig-keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

### Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B

#### P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenkürzel	P1B
Name der Maßnahme	Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung
Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungsgrad B folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte</li> <li>- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- am Entzug bemessene Düngung mit Verzicht auf organischen Flüssigdünger</li> <li>- am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis 31. Oktober</li> <li>- Wanderschäfferei (Hütehaltung):             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weideruhe vom 01.11.- 31.03.</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- Verzicht auf Zufütterung</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Mähweiden:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr ab Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha/Jahr</li> <li>- 25 m Abstand der Zufütterungsstelle zu den LRTs 6510-A und 6410</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Dauerweiden:             <p>Beweidung bestehender Dauerweiden bei Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps mit Regelung im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans. Diese vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> </li> </ul>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Einhaltung von 15 x 15 m Pflanzabstand bei Neupflanzung von Obstbäumen</li> <li>- Ein- und Nachsaaten zur Behebung von Wildschäden mit:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>o Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad B (LRT 6510) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben helfen den Nutzern des Gebietes den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).



**Abbildung 5 Blick in die Osteraue südlich von Hangard mit einem Komplex und LRT 6510-Flächen und aus Nicht-LRT-Flächen mit Entwicklungspotential.**



**Abbildung 6 Wiesenkomplex am Nordhang des Labachtales mit hochwertigen LRT-6510-Flächen.**

## Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C

### P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenkürzel	P1C	
Name der Maßnahme	Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung	
Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand C folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte</li> <li>- Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte</li> <li>- Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte</li> <li>- Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte</li> <li>- Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel</li> <li>- Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel</li> </ul> </li> <li>- am Entzug bemessene Düngung</li> <li>- Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- max. zwei Weidegänge pro Jahr</li> <li>- ab Vegetationshöhe von mind. 20 cm</li> <li>- 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen</li> <li>- max. Besatzstärke 0,6 GV/ha/Jahr</li> <li>- 25 m Abstand der Zufütterungsstelle zu den nährstoffsensiblen LRTs (z.B. 6510-A und 6410)</li> </ul> </li> <li>- Beweidung von Dauerweiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beweidung bestehender Dauerweiden bei Erhalt des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps mit Regelung im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans. Diese vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</li> </ul> </li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad C (LRT 6510) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben helfen den Nutzern des Gebietes den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> <li>- Einhaltung von 15 x 15 m Pflanzabstand bei Neupflanzung von Obstbäumen</li> <li>- Ein- und Nachsaaten zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9)</li> <li>- Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus</li> </ul> </li> </ul>
Bemerkungen	Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

### Pflicht-Wiederherstellung von Flächen mit FFH-LRT 6510

#### PW1B: Pflichtwiederherstellungsmaßnahme für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B

Maßnahmenkürzel	PW1B	
Name der Maßnahme	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B	
Maßnahmenbeschreibung	Pflichtmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der Maßnahme P1B</li> <li>- Ggf. weitergehende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Wiederherstellung einer artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad B (LRT 6510) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Für <u>erheblich verschlechterte</u> (= Verlust der LRT-Status) 6510-B-Flächen wird eine Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde abgesetzt. Infolgedessen findet eine Anhörung und ggf. eine naturschutzrechtliche Anordnung zur Wiederherstellung statt.	
Bemerkung	Bei Markierung des Maßnahmenkürzels mit einem Stern (*) wurde die Wiederherstellung bereits durch eine naturschutzrechtliche Anordnung eingeleitet.	

**PW1C Pflichtwiederherstellungsmaßnahme für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C**

Maßnahmenkürzel	PW1C	
Name der Maßnahme	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme für den LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C	
Maßnahmenbeschreibung	Pflichtmaßnahme: - Umsetzung der Maßnahme P1C - Ggf. weitergehende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Wiederherstellung einer artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad C (LRT 6510) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Für <u>erheblich verschlechterte</u> (=Verlust der LRT-Status) 6510-C-Flächen wird eine Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde abgesetzt. Infolgedessen findet eine Anhörung und ggf. eine naturschutzrechtliche Anordnung zur Wiederherstellung statt.	
Bemerkung	Bei Markierung des Maßnahmenkürzels mit einem Stern (*) wurde die Wiederherstellung bereits durch eine naturschutzrechtliche Anordnung eingeleitet.	



**Abbildung 7** Verbrachte und in Verbuschung begriffene LRT 6510-C Wiese südlich von Hangard, die gepflegt und nach Möglichkeit wieder in die verordnungskonforme Nutzung gebracht werden soll.

## **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

### **F1A Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-A**

Maßnahmenkürzel	F1A	
Name der Maßnahme	Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-A	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - freiwillige Umsetzung der Maßnahme P1A	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung einer artenreichen Mähwiesen (LRT 6510 oder Wiesenbestand) in den Erhaltungsgrad A.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	Ref. D/2 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	GAK-Förderung bzw. zukünftige Förderoptionen	
Bemerkung	Bei Bedarf kann diese Maßnahme auch bei neu kartierten 6510-A-Flächen benutzt werden.	

### **F1B Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-B**

Maßnahmenkürzel	F1B	
Name der Maßnahme	Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-B	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - freiwillige Umsetzung der Maßnahme P1B	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung einer artenreichen Mähwiesen (LRT 6510 oder Wiesenbestand) in den Erhaltungsgrad B.	
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständig- keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	Ref. D/2 des MUKMAV

	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	GAK-Förderung bzw. zukünftige Förderoptionen	
Bemerkung	Bei Bedarf kann diese Maßnahme auch bei neu kartierten 6510-B-Flächen benutzt werden.	

### F1C Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-C

Maßnahmenkürzel	F1C	
Name der Maßnahme	Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-C	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahme P1C	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung einer artenreichen Mähwiesen (LRT 6510 oder Wiesenbestand) in den Erhaltungsgrad C.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständig-keit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	Ref. D/2 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	GAK-Förderung bzw. zukünftige Förderoptionen	
Bemerkung	Bei Bedarf kann diese Maßnahme auch bei neu kartierten 6510-C-Flächen benutzt werden.	

### Entwicklung von LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Flächen mit Entwicklungspotential für den LRT 6510 werden mit der Zielstellung der entsprechenden Maßnahme zur Aufwertung vergleichbar den vorgenannten Flächen dargestellt:

### Ziel Entwicklung des LRTs 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Code	6510
Ziel	Entwicklung des LRTs Magere Flachland-Mähwiesen
Maßnahmenbeschreibung zur Zielerreichung	Freiwillige Maßnahme:

	- F1C Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-C, in Einzelfällen auch analog 6510-B oder 6510-A, Auflagen siehe P1C bzw. in P1A oder P1B
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von weiteren Flächen mit LRT 6510.
Dringlichkeit	Hoch
Durchführungsintervall	Regelmäßig

### **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen mit Bezug zum LRT 6510 (innerhalb des Gebietes)**

#### **F1AV Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = A mit Verschlechterungstendenz**

Maßnahmenkürzel	F1AV	
Name der Maßnahme	Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = A mit Verschlechterungstendenz	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahme P1A - Ggf. Aushagerung mit gezieltem Mahdregime	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad A (LRT 6510). Diese Maßnahme wird auf Flächen oder Teilflächen angewandt, bei welchen sich eine minimale Verschlechterungstendenz zeigt. Kommt es zu erheblichen Verschlechterungen, wird eine Anordnung zur verpflichtenden Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen. Um eine erhebliche Verschlechterung der Fläche/n zu verhindern und den Lebensraumtyp in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zu erhalten und zu sichern, müssen die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung uneingeschränkt und strikt eingehalten werden. Gleichzeitig sind bei auftretenden Verschlechterungstendenzen weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel der Aushagerung zur Sicherung des Erhalts sinnvoll und in vielen Fällen sogar notwendig. Daher werden auf den Flächen mit eindeutigen Verschlechterungstendenzen freiwillige Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Sicherung und „Verbesserung“ zum ursprünglichen Zustand hin vorgeschlagen.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
	Beratung	Ref. D/1 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	- individuelle Beratung/Gespräch und ggf. ergänzende Maßnahmenplanung - bei Feststellung erheblicher Verschlechterungen kann eine Anordnung zur Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen.	

**F1BV Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B mit Verschlechterungstendenz**

Maßnahmenkürzel	F1BV	
Name der Maßnahme	Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B mit Verschlechterungstendenz	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahme P1B - Ggf. Aushagerung mit gezieltem Mahdregime	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad B (LRT 6510). Diese Maßnahme wird auf Flächen oder Teilflächen angewandt, bei welchen sich eine minimale Verschlechterungstendenz zeigt. Kommt es zu erheblichen Verschlechterungen, wird eine Anordnung zur verpflichtenden Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen. Um eine erhebliche Verschlechterung der Fläche/n zu verhindern und den Lebensraumtyp in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zu erhalten und zu sichern, müssen die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung uneingeschränkt und strikt eingehalten werden. Gleichzeitig sind bei auftretenden Verschlechterungstendenzen weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel der Aushagerung zur Sicherung des Erhalts sinnvoll und in vielen Fällen sogar notwendig. Daher werden auf den Flächen mit eindeutigen Verschlechterungstendenzen freiwillige Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Sicherung und „Verbesserung“ zum ursprünglichen Zustand hin vorgeschlagen.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
	Beratung	Ref. D/1 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	- individuelle Beratung/Gespräch und ggf. ergänzende Maßnahmenplanung - bei Feststellung erheblicher Verschlechterungen kann eine Anordnung zur Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen.	

**F1CV Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C mit Verschlechterungstendenz**

Maßnahmenkürzel	F1CV	
Name der Maßnahme	Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C mit Verschlechterungstendenz	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahme P1C - Ggf. Verzicht oder Verringerung der Düngung	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der artenreichen Mähwiesen im Erhaltungsgrad C (LRT 6510). Diese Maßnahme wird auf Flächen oder Teilflächen angewandt, bei welchen sich eine minimale Verschlechterungstendenz zeigt. Kommt es zu erheblichen Verschlechterungen, wird eine Anordnung zur verpflichtenden Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen. Um eine erhebliche Verschlechterung der Fläche/n zu verhindern und den Lebensraumtyp in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zu erhalten und zu sichern, müssen die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung uneingeschränkt und strikt eingehalten werden. Gleichzeitig sind bei auftretenden Verschlechterungstendenzen weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel der Aushagerung zur Sicherung des Erhalts sinnvoll und in vielen Fällen sogar notwendig. Daher werden auf den Flächen mit eindeutigen Verschlechterungstendenzen freiwillige Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Sicherung und „Verbesserung“ zum ursprünglichen Zustand hin vorgeschlagen.	
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungsintervall	regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
	Beratung	Ref. D/1 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	- individuelle Beratung/Gespräch und ggf. ergänzende Maßnahmenplanung - bei Feststellung erheblicher Verschlechterungen kann eine Anordnung zur Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen.	

### **F Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung des LRT 6510 außerhalb des Gebietes**

Für nahegelegene LRT 6510-Flächen außerhalb des Gebietes gelten zur Verbesserung und zum Erhalt des LRT 6510 die freiwillig zu beachtenden Vorgaben der Maßnahmen F1A, F1B und F1C:

LRT 6510	Maßnahme außerhalb des Gebietes
A	= F1A
B	= F1B
C	= F1C
Nicht-LRT/Potential für 6510	= F1C

Zur Maßnahmenbeschreibung kann im Unterkapitel 6.3.6 (D) nachgeschaut werden.

### 6.3.7. FFH-LRT 8230 - Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi – Veronica dillenii

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der natürlichen Silikاتفelsen mit Pioniervegetation – 8230:

- Erhalt des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut des Standortes mit seiner charakteristischen Vegetation
- Sicherung der bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege
- Erhalt der Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- Zurückdrängen von Neophyten, insbesondere des Kaktusmooses (*Campylopus introflexus*)
- Erhalt der Störungsfreiheit

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 8230) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:           mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet:           B

Aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs 8230 in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung prinzipiell nicht nötig. Da sich jedoch die einzige Fläche im Gebiet mit LRT 8230 – Silikاتفelsen mit Pioniervegetation verkleinert hat, wurde vor Jahren entschieden diese Fläche in das Pflegeprogramm des Landes aufzunehmen. Die letzte Freistellung erfolgte durch das Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit im Herbst/Winter 2019/2020.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P16 Erhalt des LRTs 8230 – Silikاتفelsen mit Pioniervegetation durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P16	
Name der Maßnahme	Erhalt des LRTs 8230 – Silikاتفelsen mit Pioniervegetation durch Auflagen gem. VO	
Maßnahmenbeschreibung	Pflichtmaßnahme: - Verzicht auf Klettern und Kalken	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Erhaltung der Silikاتفelsen mit einer niedrigwüchsigen Pioniervegetation (LRT-8230) durch den Verzicht auf Klettern und Kalken.	
Zuständig- keit	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
	Kartierung	Ref. D/2 des MUKMAV
Bemerkung	Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).	

## **D Freiwillige Maßnahme zur Verbesserung oder Entwicklung**

### **F16.2 Offenhaltung von Felsstrukturen**

Maßnahmenkürzel	F16.2	
Name der Maßnahme	Offenhaltung von Felsstrukturen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Entbuschung und Gehölzentnahme - Abtransport und Entsorgung des Schnittgutes	
Ziel & Begründung	Eine Entbuschung und Gehölzentnahme ist wünschenswert, um die Felsstrukturen (LRT 8230) offen und strukturreich zu halten bzw. zu entwickeln.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Pflege	Ref. D/1 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
	Kartierung	Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Umsetzung im Rahmen des Pflegeprogramm des Landes; Bei erneuter Verschlechterung bzw. bei Bedarf kann eine Pflege gemäß der Maßnahme F16.2 durchgeführt werden, auch wenn dies aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs in diesem Gebiet nicht zwingend erforderlich wäre.	



**Abbildung 8** Bereits mehrfacher gepflegter LRT 8230-Felsbereich mit wieder aufkommenden Gehölzen im Bereich des Unterhanges.

### 6.3.8. FFH-LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110:

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9110) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:           mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet            B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRTs 9110 – Hainsimsen-Buchenwald im Gebiet gesichert.

Aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs 9110 in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 9110 angestrebt. Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 9110 ist im Gebiet gegeben und soll dennoch ausgeschöpft werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P4 Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P4
Name der Maßnahme	Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. VO
Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtmaßnahme:</p> <p>Die forstliche Nutzung wird durch folgende Auflagen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf die Nutzung von Bäumen mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs-/Ruhestätte besonders geschützter Arten</li> <li>- Belassen von 5 Alt-/Biotopbäume pro Hektar</li> <li>- Belassen von einem stark dimensionierten Baum bzw. einer unbearbeiteten Starkholzkronen je Hektar als liegendes bzw. stehendes Totholz</li> <li>- Verzicht auf Chemie- und Düngereinsatz</li> <li>- Mahd von Waldwiesen ab dem 15. Juli und dem Verbot der Aufforstung</li> <li>- Verzicht der Mahd von Wegesäumen von Juni bis August</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht von künstlicher Erhöhung des Anteils nicht heimischen oder nicht lebensraumtypischen Baumarten (bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %)</li> </ul>
Ziel & Begründung		Durch diese Pflichtmaßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der LRTs 9110 -Hainsimsen-Buchenwald, 9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwald, 9160 - Eichen-Hainbuchenwald, 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und 9180 - Schluchtwald sichergestellt wird.
Zuständigkeit Staatsforst	Umsetzung	Saarforst Landesbetrieb
	Forsteinrichtung	Ref. D/6 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV / D/6 und im Rahmen der Staatswaldinventur (alle 10 Jahre)
Zuständigkeit Kommunal- und Privatwald	Umsetzung	Nutzer
	FRL-Ökologische Aufwertung	Ref. D/5 des MUKMAV
	Forsteinrichtung	Genehmigung durch die Oberste Forstbehörde
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV / D/6
Mittel zur Ziel-Erreichung Staatforst		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahme der oben genannten Auflagen in die Forsteinrichtung</li> <li>- Beachtung der Auflagen ergänzt durch die Eigenverpflichtung im Rahmen der Umsetzung der naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland<sup>1</sup> sowie der Biodiversitätsstrategie im Staatswald<sup>2</sup></li> </ul>
Mittel zur Ziel-Erreichung Kommunal- und Privatwald		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten</li> <li>- Aufnahme der Vorgaben in die Forstliche Planung (Forsteinrichtung), sofern vorhanden</li> </ul>
Bemerkung		Die Maßnahme ist bereits durch die VO in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

<sup>1</sup><https://www.saarland.de/224072.htm>

<sup>2</sup>[https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub\\_biodiv\\_strategie\\_staatswald\\_MUKMAV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiv_strategie_staatswald_MUKMAV.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

## **D Freiwillige Maßnahme zur Verbesserung oder Entwicklung**

### Vorbemerkungen zur Verbesserung in den Wald-LRT-Bereichen:

Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 9110 ist im Schutzgebiet „Ostertal“ gegeben und wird durch die Ausgestaltung freiwilliger Maßnahmen ausgeschöpft.

Zur Verbesserung für die Wald-LRT-Flächen und -typen im Staatsforst wird die Biodiversitätsrichtlinie im Staatsforst genutzt (Saarforst Landesbetrieb 2021; Quelle siehe oben). Die Kernpunkte der Richtlinie sind in der Maßnahme F4Biodiv-S genannt.

Im Bereich des Privat- und Kommunalwaldes wird zur Aufwertung der Wald-LRT jedoch primär der „Handlungsleitfaden Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald“ (siehe unten bei Maßnahme **F4-Biodiv** verwendet ([https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub\\_biodiversitaet-wirtschaftswald\\_MUKMAV.html](https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiversitaet-wirtschaftswald_MUKMAV.html))).

Aufgrund des zusätzlichen Status als Vogelschutzgebiet besitzen die Wald-LRT-Flächen des Natura2000-Gebiets „Ostertal“ eine hohe avifaunistische Bedeutung, welche durch die Anwendung der Biodiversitätsrichtlinie gesichert wird (siehe Kapitel 7).

### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Maßnahmenkürzel	F4BiodivS
Name der Maßnahme	Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald
Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <p>Die forstliche Nutzung wird durch folgende Auflagen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belassen von 10 Alt-/Biotopbäume pro Hektar</li> <li>- Belassen von min. 40 Vfm/ha Laub-Derbholz im Wald mit durchschnittlich 400 Vfm/ha lebender Biomasse</li> <li>- Aufbau von Vorräten (400 Vfm/ha)</li> </ul> <p>Weiteres zu den insgesamt 16 Aspekten (Sonderstandorte, Nutzungszeiten, Waldränder, Feuchtbereiche, Baumarten-zusammensetzung, ...) sowie auch Hinweise zur Durchführung sind unter dem Link <a href="https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiv_strategie_staatswald_MUKMAV.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3">https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiv_strategie_staatswald_MUKMAV.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=3</a> aufgeführt.</p>
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung/Verbesserung der LRTs 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, (9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwald), 9160 - Eichen-Hainbuchenwald, (9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180 - Schluchtwald und 91E0 Auenwald mit der Einhaltung der vorgegebenen Auflagen der Biodiversitätsstrategie im Staatswald.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Regelmäßig

Bemerkung	Im Bereich des Staatsforstes befindet sich die Maßnahme aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung des Saarforst Landesbetriebes bereits in Umsetzung. Die angestrebte Verbesserung für Wald-LRT im Staatsforst ist daher durch die Anwendung gesichert und trägt damit zur Kohärenzsicherung insbesondere für den Wald-LRT 9110 bei.
-----------	---

#### F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald

Maßnahmenkürzel	F4BiodivW	
Name der Maßnahme	Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald	
Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <p>Die forstliche Nutzung wird durch folgende Auflagen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerwaldartige Nutzung (Ziel: Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen)</li> <li>- Überführung einheimischer Nadelbaum- in Laubbaum-Bestände und Reduktion nicht einheimischer Nadelbaum-anteile auf max. 20 %</li> <li>- Belassen von 5 Alt-/Biotopbäumen je Hektar (Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme; Alt-/Biotopbaumanwärter sind vorzuhalten)</li> <li>- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz</li> </ul> <p>Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie-Teil Wirtschaftswald (siehe Kurzfassung im Anhang bzw. <a href="https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiversitaet-wirtschaftswald_MUKMAV.html">https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/waldundforstwirtschaft/service/publikationen/pub_biodiversitaet-wirtschaftswald_MUKMAV.html</a>)</p>	
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung/Verbesserung der LRTs 9110 - Hainsimsen-Buchenwald, (9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwald), 9160 - Eichen-Hainbuchenwald, (9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, 9180 - Schluchtwald und 91E0 Auenwald mit der Einhaltung der vorgegebenen Auflagen der Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Kommunen bzw. Privatwaldbesitzer
	Förderung	FRL-Ökologische Aufwertung im Wald durch Ref. D/5 des MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV (Biotopkartierung)
	Fachliche Kontrolle	Ref. D/6 des MUKMAV

### Ziel Entwicklung des LRTs 9110 - Hainsimsen-Buchenwald

Code	9110
Ziel	Entwicklung des LRTs 9110 - Hainsimsen-Buchenwald
Maßnahmenbeschreibung zur Zielerreichung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahmen F4BiodivW/F4BiodivS
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) durch Anwendung der Biodiversitätsrichtlinie im Wirtschaftswald und im Staatforst. Die Maßnahmen gilt auch für neu kartierte LRT 9110-Flächen
Dringlichkeit	Mittel

### E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:

#### Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes

Flächen mit dem LRT 9110 im nahen Umfeld des Schutzgebietes werden u.a. wegen der Biotopverbundfunktion und der Bedeutung für Vogelarten mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von 50m dargestellt. Hier gelten die gleichen Vorgaben wie zuvor in D dargestellt:

#### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

#### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Im Bereich des Staatsforstes ist diese Maßnahme durch die Selbstverpflichtung des Saarforst Landesbetriebs bereits in Umsetzung begriffen. Im Bereich des Privat- bzw. Kommunalwaldes ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Siehe weiteres bei den entsprechenden Maßnahmen in D.

### **6.3.9. FFH-LRT 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte – 9160:

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9160) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRTs 9160 – Eichen-Hainbuchenwald im Gebiet gesichert.

Aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs 9160 in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 9160 angestrebt. Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 9160 ist im Gebiet gegeben und soll dennoch ausgeschöpft werden.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

##### **P4 Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. VO**

Siehe zu P4 beim LRT 9110

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

##### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

##### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

**Ziel Entwicklung des LRTs 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald**

Code	9160
Ziel	Entwicklung des LRTs 9160 - Stieleichenwald oder Hainbuchenwald
Maßnahmenbeschreibung zur Zielerreichung	Freiwillige Maßnahme: - Umsetzung der Maßnahmen F4BiodivW/F4BiodivS
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (LRT 9160) durch Anwendung der Biodiversitätsrichtlinie im Wirtschaftswald und im Staatsforst. Die Maßnahmen gilt auch für neu kartierte LRT 9160-Flächen
Dringlichkeit	Mittel

**E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

**Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes**

Flächen mit dem LRT 9160 im nahen Umfeld des Schutzgebietes werden u.a. wegen der Biotopverbundfunktion und der Bedeutung für Vogelarten mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von 50m dargestellt. Hier gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie zuvor in D dargestellt:

**F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

**F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

### **6.3.10. FFH-LRT 9180\* - Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhalt der strukturreichen Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung – 9180

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Felsen, Blockschutt) und der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften (z. B. Epiphyten- und Epilithen-Synusien)
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 9180) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRTs 9180 – Schluchtwald im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung des LRTs 9180 in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für den LRT 9180 angestrebt. Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 9180 ist im Gebiet gegeben und soll dennoch ausgeschöpft werden.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

##### **P4 Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. VO**

Siehe zu P4 beim LRT 9110

##### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 9180 mit den Altholzarten Schwarzspecht und Mittelspecht ist im Schutzgebiet „Ostertal“ gegeben und wird durch die Ausgestaltung der freiwilliger Maßnahmen F4BiodivW, F4BiodivS und F4.4 ausgeschöpft.

##### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

##### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

#### **F4.4 Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung**

Maßnahmenkürzel	F4.4
Name der Maßnahme	Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung mit Möglichkeit der Einzelstammnahme
Ziel & Begründung	Ziel ist die Aufwertung/Verbesserung des LRTs 9180 - Schluchtwald mit Verzicht auf die forstwirtschaftliche Nutzung.
Dringlichkeit	mittel
Durchführungsintervall	regelmäßig

#### **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

##### Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes

Flächen mit dem LRT 9180 im nahen Umfeld des Schutzgebietes werden u.a. wegen der Biotopverbundfunktion und der Bedeutung für Vogelarten mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von etwa 200m dargestellt.

Hier gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie zuvor in D dargestellt:

#### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

#### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

#### **F4.4 Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung**

Siehe F4.4 beim LRT 9180

### **6.3.11.FFH-LRT 91E0\* – Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhalt des Weichholzaunenwaldes – 91E0:

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standortdynamik
- Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungsarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 91E0) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des LRTs 91E0 – Weichholzaunenwald im Gebiet gesichert. Der LRT 91E0 hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

##### **P4 Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. VO**

Siehe zu P4 beim LRT 9110

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung des LRTs 91E0 ist im Schutzgebiet „Ostertal“ gegeben und wird durch die Ausgestaltung freiwilliger Maßnahmen (F4BiodivW, F4BiodivS, F4.4, Z91E0, F4.7.1 und F4.7.2) ausgeschöpft.

##### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

##### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

#### F4.4 Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung

Siehe F4.4 beim LRT 9180

#### F4.7.2 Umwandlung von Fichtenbeständen in Auwälder

Maßnahmenkürzel	F4.7.2
Name der Maßnahme	Umwandlung von Fichtenbeständen in Auwälder
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umwandlung der Fichtenbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwald-Bestände
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von Erlen- und Eschenauenwald (LRT 91E0) durch eine Umwandlung bestehender Fichtenbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwald-Bestände.
Dringlichkeit	mittel
Durchführungsintervall	einmalig

#### F4.7.1 Umwandlung von Pappelbeständen in Auwälder

Maßnahmenkürzel	F4.7.1
Name der Maßnahme	Umwandlung von Pappelbeständen in Auwälder
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umwandlung der Pappelbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwaldbestände
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von Erlen- und Eschenauenwald (LRT 91E0) durch eine Umwandlung bestehender Pappelbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwald-Bestände.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig

#### Ziel Entwicklung des LRTs 91E0 - Weichholzaunenwald

Code	91E0
Ziel	Entwicklung des LRTs 91E0 - Weichholzaunenwald
Maßnahmenbeschreibung zur Zielerreichung	Freiwillige Maßnahme: - Umwandlung der Pappel- und Fichtenbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwaldbestände - Zulassen der Sukzession

	- F4BiodivW/F4BiodivS
Ziel & Begründung	Ziel ist die Entwicklung von Erlen- und Eschenauenwald (LRT 91E0) durch eine Umwandlung bestehender Fichten- und Pappelbestände am Gewässer / Aue in standortgerechte Auwald-Bestände.
Dringlichkeit	Hoch

### **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

#### Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes

Flächen mit dem LRT 91E0 im nahen Umfeld des Schutzgebietes werden u.a. wegen der Biotopverbundfunktion und der Bedeutung für Vogelarten mit Freiwilligen Maßnahmen aufgenommen und im Umkreis von 50m dargestellt.

Hier gelten im Grundsatz die gleichen Vorgaben wie zuvor in D beim LRT 9110 und LRT 9180 dargestellt:

#### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

#### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

#### **F4.4 Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung**

Siehe F4.4 beim LRT 9180

### **6.3.12.FFH-LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen**

Der FFH LRT 3150 ist bisher nicht im Gebiet belegt, denn er ist weder in der VO als maßgebliches Schutzgut aufgenommen, noch im aktuellen Datenbestand belegt.

Es gibt aber ein Potential für den LRT, wenn er nicht sogar schon kleinräumig oder initial vorhanden ist (siehe beim Signalkrebsteich bei Happersweiler (in Kap. 8 beim Edelkrebs bzw. in Maßnahmen F21.18).

Daher werden 4 Gewässer mit einem Potential mit der Zielstellung „Entwicklung zum LRT 3150“ in Karte 3 dargestellt. Die Maßnahmen zur Zielerreichung sind von den Bedingungen des Gewässers abhängig, die nicht vollständig bekannt sind (z.B. Fischbestand). Die Maßnahmen müssen insbesondere zur Verbesserung der Situation bei den Wasserpflanzen führen (v.a. bei Schwimm- und Tauchblattvegetation, auch im Uferbereich).

Dies können je nach Situation im Einzelfall sein: Lenkung des Fischbestandes (keine grasfressenden Arten, weniger Benthosarten, Förderung von Raubfischen), Erhöhung der Besonnung, ggf. auch Abflachen der Ufer und Vergrößerung von Verlandungsbereichen...). Bezüge zu LRT 3150 sind insbesondere auch bei Maßnahmen für den Bitterling, der Wasserpflanzen benötigt, aufgenommen und in einigen Fällen auch an 3150-Ziel-Flächen beispielhaft als Maßnahme dargestellt. Ansonsten ist bei den Ziel-LRT entweder die Freiwillige Maßnahme F8.37 (Verbesserung von Altwässern und Altarmen) bzw. F9.41 (Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer) konkret dargestellt.

## 7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

### 7.1 Darstellung des Vorkommens von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie<sup>1</sup>

Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (gem. Schutzgebietsverordnung vom 1 Februar 2017) aufgeführt und ihr Erhaltungszustand bewertet. Für die Arten, für die genauere Daten vorliegen, werden die Vorkommen und Beeinträchtigungen im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ genauer beschrieben und bewertet.

**Tabelle 6 Vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, Bewertung ihres Erhaltungszustandes**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	B
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	B
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	B
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	C <sup>2</sup>
<i>Glaucopteryx inaequalis</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	A, aktuell C
<i>Castor fiber</i>	Biber	B

**Tabelle 7 Vorkommende Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Bewertung ihres Erhaltungszustandes**

Lateinischer Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	A
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	B
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(C)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B
<i>Milvus milvus</i>	Rötmilan	B
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	(C)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	B

**Tabelle 8 Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter**

Lateinischer Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	B
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	(C)
<i>Hippoboscus polyglotta</i>	Orpheusspötter	(C)
<i>Pernis ptilorhynchus</i>	Wespenbussard	(C)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	C

Die Angaben in Klammer sind erste vorläufige Einschätzungen des Erhaltungsgrades, da die Arten noch nicht im Standarddatenbogen geführt und bewertet sind.

<sup>1</sup> Regelmäßige Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL; gefährdete Zugvogelarten = Kategorien I-V der Liste ZfB/Ref. D/2

<sup>2</sup> Aktuell möglicherweise Verbesserung des Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel zur Art)

### 7.1.1. Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

#### Groppe – *Cottus gobio*

Die Groppe besiedelt als klassischer Begleitfisch der Bachforelle bevorzugt schnell fließende Bäche der Forellen- und auch Äschenregion mit steinigem Untergrund. Sind genügend Versteckmöglichkeiten wie Wasserpflanzen, Wurzelwerk von Ufergehölzen oder Treibholz vorhanden, bildet sie auch in Gewässerstrecken mit sandigem Sediment ansehnliche Bestände. Die Jungfische wandern später wieder aktiv bachaufwärts, was jedoch schon durch Sohlschwellen geringer Höhe verhindert wird. Die Durchgängigkeit der Gewässer ist daher für den Erhalt der Art von besonderer Bedeutung, um eine Überalterung der Groppenpopulationen zu verhindern.

Konkrete Daten zu Vorkommen der Groppe im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen im nördlichen Ostertal verschwanden die gut ausgebildeten Populationen der Groppe, die Art konnte 1995/96 nicht mehr nachgewiesen werden. Dies wurde auf die nach wie vor schlechte Gewässergüte zurückgeführt, die nur durch den Bau von Kläranlagen verbessert werden konnte. Aktuell hat sich die Gewässergüte der Oster und der Nebenbäche durch den Bau von Kläranlagen deutlich verbessert und weist größtenteils Gewässergüte II auf. Der Erhaltungszustand der Groppe wird daher als „gut“ eingeschätzt. In mehreren Gewässern gibt es Vorkommen (Oster (Osterbrücken, Marth, Fürth, südl. Oberkirchen), Betzelbach, Tiefenbach, Lautenbach bei Münchwies). An der Oster wurden im Rahmen der Evaluierung zum E+E-Projekt nur geringe Anzahlen an der 5 Probestellen angetroffen. Aufgrund verbesserter Bedingungen sind durchaus weitere Vorkommen zu erwarten.

#### Bachneunauge – *Lampetra planerii*

Das Bachneunauge ist als Charakterart der Forellenregion der Fließgewässer oft mit der Bachforelle und der Groppe vergesellschaftet. Da die augenlosen Larven (Querder) und die ausgewachsenen Tiere unterschiedliche Ansprüche an den Lebensraum haben, müssen die Wohngewässer eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Die Larven sind auf ruhig fließende Gewässerabschnitte mit sandigem Feinsubstrat angewiesen, die erwachsenen Exemplare benötigen rascher fließende Gewässerbereiche mit kiesigen und steinigen Strecken.

Die meiste Zeit seines Lebens, nämlich 3 bis 6 Jahre, verbringt das Bachneunauge als blinde, zahnlose Larve und bis auf den Kopf im Feinsediment eingegraben. Während dieser Zeit ernähren sich die Larven von Mikroorganismen wie Kieselalgen und feinen organischen Partikeln, die sie aus dem Atemwasser filtrieren. Die jahrelange enge Bindung der Larven an saubere, durchströmte Sandbänke macht sie besonders empfindlich gegenüber Eingriffen durch Gewässerunterhaltungs- oder -ausbaumaßnahmen, aber auch hohen Forellenbesatz (Fraßdruck) und Gewässerverschmutzung.

Der Erhaltungszustand des Bachneunauges wird im Plangebiet als „gut“ eingestuft. Konkrete Angaben zu Vorkommen der Art liegen mit Ausnahmen des Labaches (2020; Datendatei des Ref. D/2) nicht vor, was aber nicht zwingend auf Verschlechterungen, sondern auf die Datenlage zurückzuführen ist. Insbesondere in den Seitenbächen wie im Tiefenbachtal und im Lautenbach könnten Vorkommen bestehen.

#### Bitterling - *Rhodeus sericeus amarus*

Konkrete aktuelle Funddaten liegen nicht vor. Die Art ist im Unterlauf der Oster ab etwa Fürth und Blies, insbesondere in Bereichen mit LRT 3260 zu erwarten.

## Großer Feuerfalter – *Lycaena dispar*

Der Große Feuerfalter ist ein vagiler Biotopkomplexbewohner mit einer Metapopulationsstruktur, bei dem der räumlichen Vernetzung von Habitaten und deren Größe und Qualität eine besondere Rolle für den Erhalt der Populationen zukommt. Metapopulationen zeichnen sich durch den Verbund einer Anzahl von Teilpopulationen mit einem geringen Vernetzungsgrad aus (KAULE, 1991). Lebensraum der Falter sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, insbesondere Feuchtwiesen und deren Brachen. Zwischen dem norddeutschen und den beiden südwestdeutschen Teilarealen zeigt die Art deutliche Unterschiede in Habitatwahl und Ökologie. Die südwestdeutschen Populationen nutzen in erster Linie ein- bis zweischürige Feucht- und Nasswiesen bzw. -brachen, Graben- und Wegränder sowie Störstellen in Auwäldern (GRÜNFELDER, 2008). Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit reichem Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (nicht sauer schmeckende Ampferarten wie Krauser Ampfer und Stumpfbältriger Ampfer) und Nektarpflanzen für die Falter (insbesondere Baldrian- und Blutweiderich-Fluren, Acker- und Sumpf-Kratzdistel, Jakobs-Greiskraut). Eiablage-, Geschlechterfindungs- und Falternahrungshabitate stimmen nur selten überein. Die Falter suchen ihre Nahrung meist in blütenreichen Wiesenbrachen und Staudenfluren. Eiablagehabitate sind strukturell auffällige Bereiche in oft brachliegenden Feuchtgrünlandkomplexen mit Beständen der Raupenfutterpflanzen (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*). Sehr häufig belegen die weiblichen Falter Ampferpflanzen an Weg-, Gebüsch- und Grabenrändern, die den Tieren oftmals hochwertige Eiablageplätze durch die sonnenexponierte Lage, den Korridoreffekt und die Sicherheit vor Bewirtschaftungseinflüssen bieten (GRÜNFELDER, 2008).

Im Saarland tritt der Große Feuerfalter in der Regel in zwei Generationen auf. Die Frühjahrsgeneration fliegt in den meisten Jahren von Ende Mai bis Anfang Juli, die Sommergeneration fliegt in den meisten Jahren von Anfang August bis Anfang September. Auch die saarländischen Populationen weisen eine Metapopulationsstruktur auf, die sich durch starke Bestandsschwankungen, abhängig von Nutzung, Witterung, Vernetzung und Zufallsereignissen der einzelnen Nebenpopulationen, auszeichnet.

In Deutschland hat die Art nur drei Teilareale, eines davon ist das Saarland. Im Saarland zeigt der Große Feuerfalter seit einigen Jahren Ausbreitungstendenzen, so dass er inzwischen in nahezu allen saarländischen Auensystemen anzutreffen ist und in der aktuellen saarländischen Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft wird (CASPARI & ULRICH, 2020). Das Saarland besitzt jedoch eine aus bundesweiter Sicht hohe biogeographische Verantwortung für den Schutz der Unterart *Lycaena dispar rutilus*, da es Kerngebiet eines der drei europäischen Teilareale darstellt (GRÜNFELDER, 2008). Während der Große Feuerfalter im Saarland als ungefährdet gilt (Rote Liste Saarland von 2020), wird er deutschlandweit als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft. Im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ tritt die Art insbesondere im nördlichen Abschnitt zwischen Marth und Happersweiler auf (gemäß Daten LUA). Der Erhaltungszustand wird im Standard-Datenbogen mit C (durchschnittlich) angegeben. Gem. weiteren Daten (ABDS, FFH-Monitoring, sonstige Beobachtungen) 2012 finden sich auch Vorkommen zwischen Wiebelskirchen und Lautenbachmündung, bei Werschweiler, bei der Neumühle, bei Grügelborn, bei Osterbrücken, bei Happersweiler bei Niederkirchen, Marth, bei Hangard im Lautenbachtal sowie in der Bliesau bei Wiebelskirchen, so dass von einer deutlichen Ausbreitung der Art ausgegangen werden kann.

## Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling – *Maculinea (Glaucopsyche) nausithous*

Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise *Myrmica rubra*. Die Eiablage erfolgt zur Flugzeit der Falter im Juli und August in bereits rot gefärbte, ältere Blütenköpfe der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf. Ab ungefähr Ende August verlassen die Raupen im 3. Larvenstadium ihre Wirtspflanze und werden am Boden von Rotgelben Knotenameisen eingesammelt und in deren Nester im Boden getragen. Hier ernähren sich die Raupen bis zu ihrer Verpuppung im folgenden Frühjahr parasitisch von der Ameisenbrut. Die Falter ernähren sich überwiegend vom Großen Wiesenknopf, untergeordnet auch von Blutweiderich, Distelarten oder Wasserdost.

Im Saarland gilt die Art nach der Roten Liste von 2020 als „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), in Deutschland wird er auf der Vorwarnliste geführt (RL V).

Im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ ist ein Vorkommen im Betzelbachtal östlich von Grügelborn bekannt, wo die Art zuletzt 2008 nachgewiesen wurde und gemäß Standarddatenbogen mit Erhaltungsgrad C eingestuft wurde. Die Population der Art, deren Erhaltungsgrad ehemals mit A eingestuft wurde, wird beeinträchtigt durch Beweidung mit Rindern insbesondere zur Flugzeit des Falters. Bei intensiver Suche v.a. in 2020 im Bereich des Habitates gem. VO, in dem es einzelne und etwas größere Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und damit eine Eignung gibt, wurde die Art durch das Ref D/2 des MUKMAV nicht gefunden.

### **Biber – *Castor fiber***

Vom Biber gibt es mehrere Einzelfunde im Gebiet (R. Denee, pers. Mitt.) u.a. auch eine Burg bei Marth, Funde bei Osterbrücken (u.a. untypische Beobachtungen an Land, Volz, pers. Mitt.) und bei Werschweiler/Niederkirchen und auch mehrfach bei Wiebelskirchen. Der Biber breitet sich im Saarland aus. Im Schutzgebiet „Ostertal“ wurden an der Blies Tiere durch die NABU-Biber-AG ausgesetzt, für 2014/2015 werden durch Denee etwa 4 Vorkommen an den Bliesbereichen benannt. Von hier hat sich die Art auch osteraufwärts ausgebreitet. In Abhängigkeit von den Fortpflanzungsraten sowie von Zu- und Abwanderungen dürften die geeigneten Bereiche auch im Schutzgebiet Ostertal auch noch weiter besiedelt werden. Es wird vermutet, dass natürliche Ansiedlungen im benachbarten Rheinland-Pfalz (Glan) in Verbindung mit den Vorkommen im Ostertal bestehen.

### **Spanische Flagge - *Euplagia quadripunctaria***

Die Spanische Flagge ist als Vielbiotopbewohner zweifelsohne mehrfach im Gebiet und bei weitem nicht nur in Wäldern zu erwarten. Eine konkret bekannte Fundstelle liegt gem. Datendatei des Ref. D/2 des MUKMAV in der Osterrau bei Osterbrücken.

### **Grüne Keiljungfer - *Ophiogomphus cecilia***

Die Grüne Keiljungfer wurde im Lautenbachtal einmal gefunden (siehe in 7.3.8. sowie Trockur & Lingenfelder 2014). Vorkommen an der Blies und an der Oster sind im Gebiet zu erwarten. Dies gilt insbesondere auch für die Bereiche der Oster im Bereich des Lautenbaches in die Oster, denn hier sind ausgedehnte sandige Anlandungen vorhanden. Geeignete, meist sandige Substrate als Larvallebensraum und hohe Sauerstoffwerte sind die wichtigsten Aspekte für Vorkommen der Art.

## **7.1.2. Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup>**

### **Eisvogel - *Alcedo atthis***

Der Eisvogel kann im Saarland als regelmäßiger Brutvogel eingestuft werden. Der Bestand im Saarland liegt bei 70 bis 120 Brutpaaren (OBS, AG Rote Liste, mündl. Mitteilung, Okt. 2014).

Der Eisvogel benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, reichem Angebot an Kleinfischen und ausreichend Sitzwarten. Für das Anlegen der Bruthöhle sind überhängende oder senkrechte Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe nötig. Günstig ist Deckung durch dichtes ufernahes Gebüsch oder Bäume. Brut- und Nahrungsbiotop sind oft, aber nicht notwendigerweise eng benachbart; die Bruthöhle kann mitunter bis mehrere 100 m vom Wasser entfernt liegen (etwa in Wurzeltellern umgestürzter Bäume). Die Wassertiefe hat bei gutem Angebot an Oberflächenfischen eine untergeordnete Bedeutung, die Gewässer sollten für eine dauerhafte Ansiedlung allerdings mind. 10 cm Tiefe und 1 m Breite haben. Außerhalb der Brutzeit kommt der Eisvogel auch an künstlichen Fischteichen, Wehren, Ufermauern und Kleingewässern aller Art vor. Der Eisvogel ernährt

<sup>3</sup> Regelmäßige Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL; gefährdete Zugvogelarten = Kategorien I-V der Liste ZfB

sich v. a. von kleinen Süßwasserfischen. Daneben werden im Sommer auch Insekten, kleine Frösche oder Kaulquappen erbeutet (BAUER et al. 2012).

Generell unterliegt der Eisvogelbestand starken natürlichen Schwankungen. Insbesondere strenge Winter mit zufrierenden Gewässern führen aufgrund des dadurch bedingten Nahrungsmangels zu oft drastischen Bestandseinbrüchen. Die hohe Reproduktionskraft der Art kann solche Bestandsverluste normalerweise innerhalb weniger Jahre wieder ausgleichen. Damit dies funktioniert, benötigt der Eisvogel allerdings einen dementsprechend ausreichenden Bruterfolg.

Ein Schwerpunktorkommen des Eisvogels im Saarland befindet sich u.a. an der Oster und an der Blies (Atlas der Brutvögel des Saarlandes, 2005). Der Erhaltungszustand der Art im FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ ist laut Standard-Datenbogen als hervorragend (A) einzustufen. Die Populationsgröße wird mit 11-50 Brutpaaren angegeben, was als sehr hoch gewertet werden kann. Der naturnahe Verlauf von weiten Teilen der Oster, der Blies und der Nebenbäche mit vielen Uferabbrüchen bietet zahlreiche Nistgelegenheiten für den Eisvogel.

### **Mittelspecht – *Dendrocops medius***

Der Mittelspecht gilt als typischer Urwaldbewohner und besiedelt bevorzugt sonnige, warme Eichenwälder mit hohem Anteil an Alt- oder Höhlenbäumen. Hier findet er Möglichkeiten zur Anlage von Bruthöhlen und geht bevorzugt in den Baumkronen auf Nahrungssuche und stochert dabei besonders gerne an und hinter den Rinden der Eiche. Bei Totholzreichtum besiedelt er auch andere Wälder bis hin zu Parks. Er wird im Gebiet als seltener Brutvogel geführt.

### **Schwarzspecht – *Dryocopus martius***

Der Schwarzspecht besiedelt Wälder mit verschiedenen Baumarten, benötigt jedoch einen hohen Anteil an Altbäumen mit über 35 cm starken Stämmen um seine 30-55cm tiefen Nist- und Schlafhöhlen anzulegen. Er gilt als Pionierart, weil er mit seinen Höhlen Lebensraum für zahlreiche andere Höhlenbrüter schafft. Der Schwarzspecht gilt als Nahrungsgast im Gebiet, Brutvorkommen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

### **Schwarzstorch - *Ciconia nigra***

2014 wurde ein Brutvorkommen des Schwarzstorches im nördlichen Einzugsbereich des Natura 2000 Gebietes in entdeckt. Durch eine Raumnutzungsanalyse im Rahmen einer Windkraftplanung konnte nachgewiesen werden, dass der nördliche Teil des Schutzgebietes Ostertal und diverse Nebenbäche regelmäßig vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche genutzt werden. Mehrfach wurden Altvögel im Bereich Werschweiler und Niederkirchen u.a. an den dort vorhandenen Teichen in den Osterwiesen bei der Nahrungssuche oder beim Überflug beobachtet. P. Volz meldet Beobachtungen randlich außerhalb des Gebietes südlich des Ulmbaches auf der Nahrungssuche. Gemäß Angaben des zuständigen Revierförsters (J. Mennig) gibt es einen bewusst hier nicht genauer lokalisierten Brutplatz im Norden des Schutzgebietes.

### **Neuntöter - *Lanius collurio***

Der Neuntöter besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit traditioneller, extensiver Flächennutzung im Grünland und einem Mindestanteil an miteinander vernetzten Gehölzen und Einzelbüschen. Der Neuntöter ist Brutvogel im Gebiet mit mindestens 1-2 Brutvögel.

### **Rotmilan - *Milvus milvus***

Der Rotmilan kann im Saarland als regelmäßiger Brutvogel eingestuft werden. Der Bestand liegt bei 60 – 90 Brutpaaren (OBS, AG Rote Liste, mündl. Mitteilung, Okt. 2014).

Gut die Hälfte der saarländischen Rotmilanvorkommen entfallen auf zwei Dichtezentren: den Saar-Blies-Gau und das Nordostsaarland im Raum Freisen - St. Wendel - Ostertal. Bei einer Fläche von rund 20% des Landes repräsentieren diese beiden Gebiete rund die Hälfte der saarländischen Rotmilan-Population. Die übrigen Vorkommen verteilen sich auf die restliche Landesfläche, jedoch ohne klare Konzentrationen. Mit Ausnahme der waldreicheren Regionen ist der Rotmilan in allen Landesteilen des Saarlandes vertreten, wenn auch meist nur sporadisch und mit wenigen Revieren.

Das gesamte Natura 2000 Gebiet „Ostertal“ liegt im erweiterten Einzugsbereich von bis zu 8-10 Rotmilanrevieren und stellt somit ein essentielles Nahrungshabitat für die Art dar. Von besonderer Bedeutung für den Rotmilan sind Grünlandgebiete, die relativ kleinräumig differenziert als Mähwiesen bzw. Mähweiden genutzt werden (BAUER et al. 2012). Der Anteil an solchen Flächen ist im Ostertal hoch. Der insgesamt recht hohe Grenzlinienanteil innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen, bedingt durch eine noch relativ kleinflächige Struktur zwischen intensiv und extensiv genutzten Flächen begünstigt die Art und bietet über die Brutperiode hinweg zumeist gute Jagdbedingungen. Der Erhaltungszustand der Art im Natura 2000 Gebiet wird mit „gut“ bewertet.

### **Schwarzmilan – *Milvus migrans***

Der Schwarzmilan lebt meist im Bereich von Wäldern und Auen und im Umfeld von Gewässern, wo er als Nahrungsoopportunist auch nach Fischen als Nahrungsquelle sucht.

Der Schwarzmilan kann im Gebiet als regelmäßiger Brutvogel eingeschätzt werden (1-2 BP).

### **Weißstorch – *Ciconia ciconia***

Der Lebensraum des Weißstorches sind offene bis halboffene Kulturlandschaften, wobei ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen bevorzugt werden. Im Saarland konnte die Art nach über 30 Jahren (1966 brütete der letzte Weißstorch in Einöd) erfolgreich wieder angesiedelt werden. Ein erster Bruterfolg stellte sich im Jahre 1999 im Beeden mit drei Jungvögeln ein. Im Jahre 2010 wurden in der Bliesau bei Homburg insgesamt 4 Horstpaare gezählt, wovon 3 flügge Junge aufzuweisen hatten. Die Gesamtzahl der Jungvögel lag in diesem Jahr bei 9, so dass von einer erfolgreichen Wiederbesiedlung gesprochen werden kann.

Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (C. Braunberger) hatte sich in der Bliesau bei Wiebelskirchen ein Weißstorch-Paar auf einem Kunsthorst angesiedelt, welches drei Jungtiere aufgezogen hat. Seit dem Jahr 2014 werden regelmäßig Weißstorch-Beobachtungen und Bruten in der Osterau bei Werschweiler auf einem Kunsthorst gemacht.

Der Bund Naturschutz Ostertal setzte seit Jahren und aktuell Hilfsmaßnahmen für den Weißstorch innerhalb des Natura 2000 Gebietes um. Im Bereich Werschweiler-Niederkirchen wurden Flutmulden, Grabenausweitungen, Grabenstauungen und Vernässung von Wiesenbereichen mit Unterstützung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Stadt St. Wendel bzw. des Naturparkes Saar-Hunsrück umgesetzt. Zusätzlich wurden und werden weitere künstliche Nisthilfen (Mast mit Kunstnest) an geeigneten Standorten errichtet.

Folgende Arten sind nicht in der VO und im Schutzzweck aufgeführt, kommen aber im Gebiet vor und sind daher zu behandeln, zum Teil liegen Angaben vor:

#### **Orpheusspötter - Hippolais polyglotta**

3-5 Brutpaare im Gebiet; Vorkommen in besonnten Standorten wie lichte Waldränder, Hecken, auch verbrachte Flächen wie verwilderte Gärten; in Ausbreitung begriffen.

#### **Wespenbussard - Pernis apivorus**

regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet; Brut in Wäldern, insbesondere an Waldrändern, Nahrungssuche sowohl im Offenland als auch in Lichtungen struktureicher Wälder, oft am Boden (Wespen und andere Insekten und deren Larven),

#### **Kuckuck - Cuculus canorus**

2-3 Brutpaare im Gebiet; scheuer Insektenfresser mit Vorkommen in unterschiedlichsten meist, halboffenen Lebensräumen, abhängig von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel

### **7.2 Beeinträchtigungen der Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

#### **Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

##### **Groppe, Bachneunauge und Bitterling:**

Potentielle Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bestehen für die Fischarten durch Gewässerbelastungen (v.a. Verschlechterungen der zwischenzeitlich verbesserten Gewässergüte und -chemie sowie -physik) bzw. der Gewässerstrukturen, der Gewässerränder und insbesondere der Gewässersohle und der Sedimente sowie durch Isolation durch Wanderbarrieren oder -hindernisse. Gewässerausbauten sowie Schad- und Nährstoffeinträge aller Art mindern die Habitatqualität (u.a. Störungen durch Verschlämmungen und Feinstedimente im Lückensystem der größeren Sedimente/Kolmatierung)).

Der Bitterling wird durch Verschlechterungen bei den Wasserpflanzen und Muscheln beeinträchtigt oder gefährdet. Beeinträchtigungen durch Änderungen der Biozöosen (u.a. durch Neozoen) sind nicht auszuschließen.

##### **Großer Feuerfalter (Lycaena dispar):**

Der Große Feuerfalter ist insbesondere durch eine zu intensive als auch eine großflächige einheitliche Wiesenutzung gefährdet. Eine intensive, häufige und in die Fläche gehende Mahd sowie die Mahd von Graben- oder Fließgewässerrandstrukturen greifen in erheblichem Maße in den Lebensraum der Art ein. Wichtig ist der Erhalt von Säumen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen der feuchten Hochstaudenfluren, vor allem der Mädesüß-Hochstaudenfluren. Die Art ist auf größere zusammenhängende Grünlandflächen mit einem gewissen Anteil an Altgrasstreifen angewiesen. Da der Größe und Vernetzung der Habitate eine besondere Rolle beim Erhalt der Populationen zukommt, sollten nicht nur für die Wiesenflächen mit nachgewiesenen Vorkommen der Art, sondern teilweise auch auf benachbarten Wiesenflächen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

##### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Glaucopsyche nausithous):**

Hauptgefährdungsursachen für diese Schmetterlingsart sind der Verlust oder die Entwertung geeigneter Lebensräume durch Nutzungsintensivierung oder längerfristige Nutzungsaufgabe des wechselfeuchten Grünlandes. Ne-

gative Einflüsse sind u.a. eine mehr als zweischürige Mahd, ungünstige Mahdzeitpunkte im Juli und August, intensive Beweidung, Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen, zu tiefer Grasschnitt, Düngung und Herbizideinsatz und die Isolation von Vorkommen.

**Biber (*Castor fiber*):**

Der Biber wird hauptsächlich im Bereich der Burgen und Stauanlagen durch Störungen verschiedenster Art beeinträchtigt (auch Spaziergänge mit Hunden). Zudem ist die Zerschneidung seiner Lebensräume durch z.B. die Verkehrsinfrastruktur eine Beeinträchtigung bzw. potentielle Gefährdung.

**Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*):**

Beeinträchtigungen bzw. potentielle Gefährdungen bestehen durch Verlust der Lebensraumstrukturen (verschiedenste Rand- und Verbundstrukturen in Wäldern oder blütenreichen Strukturen im Offenland) bzw. ungünstige Mahdzeitpunkte. Ungünstig ist hier der Zeitraum Juni bis August.

**Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):**

Die Grüne Keiljungfer ist durch Änderungen der Gewässergüte (insbesondere Verschlechterungen bezüglich des Sauerstoffgehaltes) sowie Beeinträchtigung der Gewässerstrukturen (Verlust oder Qualitätsminderung von Sedimentablagerungen, insbesondere im sandigen Bereich) potentiell gefährdet. Auch intensive Nutzungen im Gewässenumfeld können die Habitatqualität im Larvalgewässer beeinträchtigen.

**Arten der Vogelschutzrichtlinie<sup>4</sup>**

**Eisvogel (*Alcedo atthis*):**

Gefährdungen und Beeinträchtigungen für den Eisvogel bestehen insbesondere durch den Verlust oder die Entwertung von störungsarmen, vegetationsfreien Steilwänden, die Zerschneidung der Lebensräume (v.a. durch Straßenbau oder zu kleine Durchlässe), die Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Gewässerausbau sowie durch Störungen an den Brutplätzen. Der Eisvogel ist sehr störungsempfindlich, so dass schon eine geringe Störungsbelastung durch Freizeitbetrieb den Bruterfolg signifikant negativ beeinflussen kann (z.B. Kanufahrten). Eisvögel benötigen täglich ausreichend störungsarme Zeiten zur Erledigung des Brutgeschäftes bzw. zur Fütterung der Jungen. Vor dem Hintergrund könnten bereits einzelne Tage mit viel Bootsbetrieb und daraus resultierender hoher, länger anhaltender Störungsintensität zum Abbruch der Brut, zum Auskühlen der Eier oder zum Verhungern der Jungvögel führen.

**Weiß- und Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*, *Ciconia nigra*):**

Beeinträchtigungen und Gefährdungen der beiden Storcharten können durch Störungen oder Verlust der Nistplätze entstehen, Das gilt gleichermaßen für natürliche Horststandorte wie auch künstliche Nisthilfen. Intensive Landwirtschaft und Strukturverlust verschiedenster Art in der Aue und an Gewässern führen zu Beeinträchtigung die Funktion als Nahrungslebensraum. Dazu kann auch die Verbrachung führen, wenn sie großflächig erfolgt und zur deutlichen Änderung der offenen Landschaft führt.

---

<sup>4</sup> Regelmäßige Brut- und Rastvogelarten des Anhangs I der VS-RL; gefährdete Zugvogelarten = Kategorien I-V der Liste Ref. D/2

**Mittelspecht und Schwarzspecht (*Dendrocopos medius*, *Dryocopus medius*):**

Die beiden Spechtarten können durch den Verlust an geeigneten oder höhlenreichen Altbäumen infolge zu intensiver Waldbewirtschaftung beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.

**Neuntöter (*Lanius collurio*):**

Beeinträchtigungen und potentielle Gefährdungen bestehen durch intensive Nutzung bzw. Intensivierung der Nutzung damit verbundenem Struktur- und Habitatverlust (Randstrukturen, Hecken, Waldränder, vielfältig strukturiertes Offenland).

**Rotmilan und Schwarzmilan (*Milvus milvus*, *Milvus migrans*):**

Insbesondere für den **Rotmilan** stellt die Konzentration von Windenergieanlagen im Umfeld eine ernst zu nehmende Gefährdung dar, die durch eine großräumige Betrachtung der Aktions- und Nahrungsräume der Art bei Entscheidungsprozessen besondere Berücksichtigung finden muss.

Aber Leitungstrassen verschiedenster Art und Störungen oder der Verlust der Brutplätze stellen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für beide Milanarten aber auch andere zuvor behandelte Arten dar. Intensive oder großflächig uniforme Nutzungen können die Qualität der Nahrungslebensräume mindern.

Für die weiteren neu nachgewiesenen maßgeblichen Arten können Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch Intensivierung der Nutzung oder starke Änderungen der Landschaft theoretisch denkbar sein. Sie sind aber durch die weite Amplitude der Ansprüche und den vielfältigen Charakter der Landschaft und auch durch die verschiedenen Vorgaben der Schutzgebietsverordnung kaum relevant oder belegbar.

### 7.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

#### Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

##### 7.3.1. Groppe (*Cottus gobio*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der Populationen der Groppe:

- Erhalt naturnaher, durchgängiger, sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich- und Versteckmöglichkeiten durch hohen Anteil an abwechslungsreichen und unterschiedlichen Korngrößen und Substraten (Kiese, Steine, Totholz)
- Erhalt naturnaher/natürlicher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen
- Erhalt einer günstigen biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Groppe) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet: B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt der Groppe im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung P20pisc Erhalt von Fischarten durch Auflagen gem. VO

Maßnahmenkürzel	P20pisc
Name der Maßnahme	Erhalt von Fischarten durch Auflagen gem. VO
Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen der Fischarten Groppe, Bachneunauge und Bitterling folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang in Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge</li> <li>- Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue und auf Mähen bzw. Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen</li> <li>- Verzicht auf Umbruch und Ausbringung von Pestiziden und Dünger auf den Gewässerrandstreifen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen</li> <li>- Beschränkung von Besatzmaßnahmen auf das erforderliche Maß (Anzeigepflicht bei der Obersten Naturschutzbehörde 1 Monat vorher)</li> <li>- Besatz aus gesunden nahestehenden Fischbeständen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Durch diese Pflichtmaßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der Groppe, des Bachneunauges und des Bitterlings im Gebiet sichergestellt wird.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV (Bestandsuntersuchung)
Bemerkungen		Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Aufgrund der mit sehr hoch eingeschätzten Priorisierung der Art im Gebiet werden Verbesserung und Entwicklungspotentiale der Art bearbeitet und – sofern möglich – auch räumlich konkretisiert. Auf die grundsätzliche freiwillige Anwendung und Berücksichtigung der Verordnungsvorgaben in Form einer Maßnahme F20pisc analog der **P20pisc** bei Vorkommen der Groppe, Bachneunauge und Bitterling wird wegen fehlender räumlicher Zuordenbarkeit verzichtet. Die Entwicklungspotentiale können mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen abgedeckt werden.

#### **F8.49 Prüfung der Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss**

Maßnahmenkürzel	F8.49	
Name der Maßnahme	Prüfung der Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Ziel dieser Maßnahme ist zu überprüfen, ob sich Hindernisse für Fischarten wie Groppe oder Bachneunauge im Fließgewässer befinden und die Möglichkeit besteht diesen durch eine Umlegung des Bachs in den Nebenschluss auszuweichen.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Stadt St. Wendel bzw. Angelsportverein mit Beteiligung der zuständigen Behörde im Bereich Wasser
	Kontrolle	Zuständige Wasserbehörde
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV

Beispiel im Gebiet	<p>Der Tiefenbach fließt im Hauptschluss durch den sog. Tiefenbachtalteich, der vom ASV Werschweiler bewirtschaftet wird, in Richtung Oster. Der Abfluss erfolgt über ein Bauwerk (Mönch), welches als Hindernis für die im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten Groppe und Bauchneunauge einzustufen ist. Vor Jahren gab es bereits Überlegungen auch von Seiten des ASV, den Bach in den Nebenschluss zu legen. Diese wurden v.a. wegen den örtlichen Gegebenheiten (Lage im schmalen Tal mit wenig verfügbarem Platz sowie der Inanspruchnahme von Laichhabitaten des Grasfrosches im Einlaufbereich des Teiches) wieder aufgegeben.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigung wird die erneute Überprüfung und nach Möglichkeit Umgestaltung (F8.42) vorgeschlagen.</p>
--------------------	--

#### F8.42 Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss

Maßnahmenkürzel	F8.42	
Name der Maßnahme	Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umlegung des Gewässers in den Nebenschluss	
Ziel & Begründung	Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Fließgewässersystem sind im Hauptschluss liegende Stillgewässer durch geeignete Umgestaltung in den Nebenschluss zu legen.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständig- keit	Umsetzung	Kommunen bzw. Eigentümer/Vereine mit Beteiligung der zuständigen Behörde im Bereich Wasser
	Kontrolle	Zuständige Wasserbehörde
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV

#### F8.46 Rückbau von Gewässerver- und Ausbau

Maßnahmenkürzel	F8.46	
Name der Maßnahme	Rückbau von Gewässerver- und Ausbau	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Rückbau verbauter Gewässerabschnitte	
Ziel & Begründung	Zur Verbesserung der ökologischen Qualität im Fließgewässersystem sind verbaute Bereiche rückzubauen	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	einmalig	

Zuständig- keit	Umsetzung	Kommunen bzw. Eigentümer/Vereine mit Beteiligung der zuständigen Behörde im Bereich Wasser
	Kontrolle	Ggf. Zuständige Wasserbehörde
	Fachliche Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV

### **F29.1 Berücksichtigung der artspezifischen relevanten Aspekte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie**

Maßnahmenkürzel	F29.1	
Name der Maßnahme	Berücksichtigung der artspezifischen relevanten Aspekte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Beachtung von artspezifischen Aspekten bei Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen der WRRL	
Ziel & Begründung	Zur Verbesserung der ökologischen Qualität in den Fließgewässersystemen sind bei allen Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmen-Richtlinie artspezifische Aspekte zu berücksichtigen (siehe auch Neozooen-Problematik in Kap. (Z.B. beim Edelkrebs))	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständig- keit	Umsetzung	Kommunen bzw. Eigentümer/Vereine mit Beteiligung der zuständigen Behörde im Bereich Wasser
	Kontrolle	Ggf. Zuständige Wasserbehörde
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUKMAV

### **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen**

#### Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes

### **F1.15 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland**

Maßnahmenkürzel	F1.15	
Name der Maßnahme	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	

Ziel & Begründung	Ackerland sollte nach Möglichkeit im Schutzgebiet in Grünland umgewandelt werden. Das gilt vorrangig in steilen Bereichen (Abflussgefährdung v.a. bei Starkregenereignissen) und auch für Bereiche außerhalb des Gebietes, wenn Beeinträchtigungen der Funktionen und Schutzgüter im Gebiet bestehen.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	einmalig
Zuständigkeit	Maßnahmenumsetzung: Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte
Beispiel im Gebiet	Für die Ackerfläche nordöstlich von Osterbrücken am einmündenden Weg zur B420 wäre eine Umwandlung zu Grünland sinnvoll, aufgrund der Gefahr von Bodenerosion und Stoffeinträgen infolge von Starkregenereignissen.

### F8.36 Verbesserung der Durchgängigkeit

Maßnahmenkürzel	F8.36	
Name der Maßnahme	Verbesserung der Durchgängigkeit	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Rückbau von Abflusshindernissen (Wehre, künstliche Staue, Abstürze, ...) - Ggf. Initiieren von Störungen und Förderung der Eigendynamik	
Ziel & Begründung	Zur Verbesserung der Durchgängigkeit insbesondere bei der Groppe, aber auch beim Bachneunauge, sind Querbauwerke, wie Wehre und Abstürze ökologisch umzugestalten, so dass der Aufstieg für die genannten Arten verbessert ist.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Kommune (hier Stadt St. Wendel) oder ggf. Dritte bzw. das Land
	Förderung	Eine Förderung aus Mitteln zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist grundsätzlich möglich.
Beispiel im Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Wehr in Werschweiler</u>: Hier findet sich ein „Absturz“ in Form einer sehr steilen Sohlgleite mit glatter Oberfläche und mit einem Höhenunterschied von ca. 4 m zwischen Ober- und Unterwasser. Dies wird als nicht durchwanderbar für die Zielarten eingestuft.</li> <li>• <u>Bauwerk (Mönch)</u> westlich der Teiche im früheren NSG Tiefenbachtal-Osterwiesen: Westlich unmittelbar angrenzend an einen der Teiche im Tiefenbachtal findet sich noch ein Bauwerk, bei welchem durch Umgestaltungsmaßnahmen die Durchgängigkeit verbessert werden könnte.</li> <li>• <u>Wehr in Niederkirchen</u>: Am nördlichen Rand von Niederkirchen befindet sich ein Wehr, bei welchem durch die Umgestaltung die Durchgängigkeit verbessert wird. Aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes und der Höhe von 30 cm Absturz ist die Dringlichkeit deutlich geringer als am Wehr in Werschweiler.</li> </ul>	

Anmerkung: Nach Prüfung zu noch weiter hier bestehender Relevanz (=tatsächliche Barriere) könnte dies für weitere Bereiche gelten:

- Betzelbach in Hoof
- Ulmbach im Bereich Marth
- Tiefenbach im gesamten Schutzgebiet (siehe in 8. zum Edelkrebs)
- Lautenbach vom Durchlass Kleinbachstr. bis zu den Gewannen Nauwies/Unterst Nauwies

### F20.1 Erfassung von Bestand und Entwicklungspotentialen von Fischarten

Maßnahmenkürzel	F20.1	
Name der Maßnahme	Erfassung von Bestand und Entwicklungspotentialen von Fischarten	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung der Fischarten Groppe, Bitterling und Bachneunauge inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen	
Ziel & Begründung	Aufgrund des Alters der Funddaten wäre eine Untersuchung des aktuellen Bestands sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für die Groppe, den Bitterling und das Bachneunauge sinnvoll.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 des MUKMAV oder Dritte (beispielsweise Nutzungsberechtigte oder Fischereiverband Saar)
Beispiel im Gebiet	Aktuell liegen nur wenige Fundstellen der Groppe , sowie ein ausgedehnter Fundbereich zwischen Osterrücken bis Marth vor.	

### 7.3.2. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der bestehenden Populationen des Bachneunauges:

- Erhalt naturnaher, durchgängiger, sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse
- Erhalt einer günstigen biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte
- Erhalt strukturreicher Laich- und Larvalhabitate mit durchströmten Sand- und Kiesbänken und intaktem hyporheischem Interstitial
- Erhalt naturnaher/natürlicher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Bachneunauge) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:           mittel  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet            B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Bachneunauges im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Bachneunauge in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Bachneunauge angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat. Jedoch liegen momentan keine aktuellen Funde vor, was auf eine schlechte Datenlage und nicht auf das Verschwinden der Art zurückzuführen ist.

Die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung der Art Bachneunauge ist im Gebiet gegeben und soll ausgeschöpft werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P20pisc Erhalt von Fischen durch Auflagen gem. VO**

Siehe P20pisc bei der Art Groppe

#### D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

Auf die grundsätzliche freiwillige Anwendung und Berücksichtigung der Verordnungsvorgaben in Form einer Maßnahme F20pisc analog der **P20pisc** bei Vorkommen der Groppe, Bachneunauge und Bitterling wird wegen fehlender räumlicher Zuordenbarkeit verzichtet. Die Entwicklungspotentiale können mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen abgedeckt werden.

##### **F20.1 Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Fischarten**

Siehe F20.1 bei der Art Groppe

**F8.36 Verbesserung der Durchgängigkeit**

Siehe F8.36 bei der Art Groppe

**F8.42 Umgestaltung von im Hauptschluss liegenden Stillgewässern**

Siehe F8.42 bei der Art Groppe

**F21.18 Bekämpfung von Neozoen**

Siehe F21.18 bei der Art Bitterling

**F1.15 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland**

Siehe F1.15 bei der Art Groppe

### 7.3.3. Bitterling (*Rhodeus amarus*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung der bestehenden Populationen des Bitterlings:

- Erhalt von Fließ- und Stillgewässern bzw. –abschnitten mit Großmuschelbeständen
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Bitterling) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet         B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Bitterlings im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Bitterling in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Bitterling angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

Aufgrund der Synergien zwischen den Habitatpräferenzen des Bitterlings und der Erhaltung /Entwicklung des LRTs 3260 soll die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung der Art Bitterling ausgeschöpft werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P20pisc Erhalt von Fischen durch Auflagen gem. VO**

Siehe P20pisc bei der Art Groppe

#### D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

Auf die grundsätzliche freiwillige Anwendung und Berücksichtigung der Verordnungsvorgaben in Form einer Maßnahme F20pisc analog der **P20pisc** bei Vorkommen der Groppe, Bachneunauge und Bitterling wird wegen fehlender räumlicher Zuordenbarkeit verzichtet. Die Entwicklungspotentiale können mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen abgedeckt werden.

#### **F8.37 Verbesserung von Altwässern und Altarmen**

Maßnahmenkürzel	F8.37
Name der Maßnahme	Verbesserung von Altwässern und Altarmen
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Optimierung von Altwässern durch die Gestaltung von besonnten Auegewässern mit verschiedenen Gewässertiefen

Ziel & Begründung	Es wird die Optimierung und Verbesserung von Altwässern oder Altarmen v.a. in fortgeschrittenen Verlandungsstadien im Schutzgebiet vorgeschlagen. Dabei sollten besonnte Auegewässer mit verschiedenen Gewässertiefen gestaltet (ggf. auch neu geschaffen) werden, die über die Entwicklung von Wasserpflanzen die Möglichkeit zur Entwicklung des LRT 3150 bieten bzw. zugleich geeignete Habitate für typischen Arten wie z.B. den (bisher noch nicht im Gebiet belegten) Kammmolch oder den Bitterling schaffen.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung
	Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Kommune
Beispiel im Gebiet	Nördlich von Marth

### F9.38 Verbesserung von Kleingewässern

Maßnahmenkürzel	F9.38
Name der Maßnahme	Verbesserung von Kleingewässern
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Wiederherstellung von Kleingewässern
Ziel & Begründung	Es wird die Wiederherstellung von Kleingewässern im Schutzgebiet vorgeschlagen. Dabei sollten kleine Auegewässer verschiedenster Art (unterschiedliche Tiefe bzw. Tiefenprofil, Wasserführung und Besonnung) wiederhergestellt (ggf. auch neu geschaffen) werden, die allgemein z.B. als Laichhabitate für Amphibienarten dienen oder auch mit Entwicklung von Wasserpflanzen die Möglichkeit zur Entwicklung des LRT 3150 bieten bzw. zugleich ggf. auch geeignete Habitate für typischen Arten wie z.B. den noch nicht im Gebiet belegten Kammmolch oder den Bitterling oder z.B. den früher belegten Springfrosch zu schaffen.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig
Zuständigkeit	Maßnahmenumsetzung: Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Gemeinde, ggf. Landespflegeprogramm
Beispiel im Gebiet	Vielfach im Bereich des E+E-Projektgebietes, z.B. nördlich von Marth, siehe Abb.2

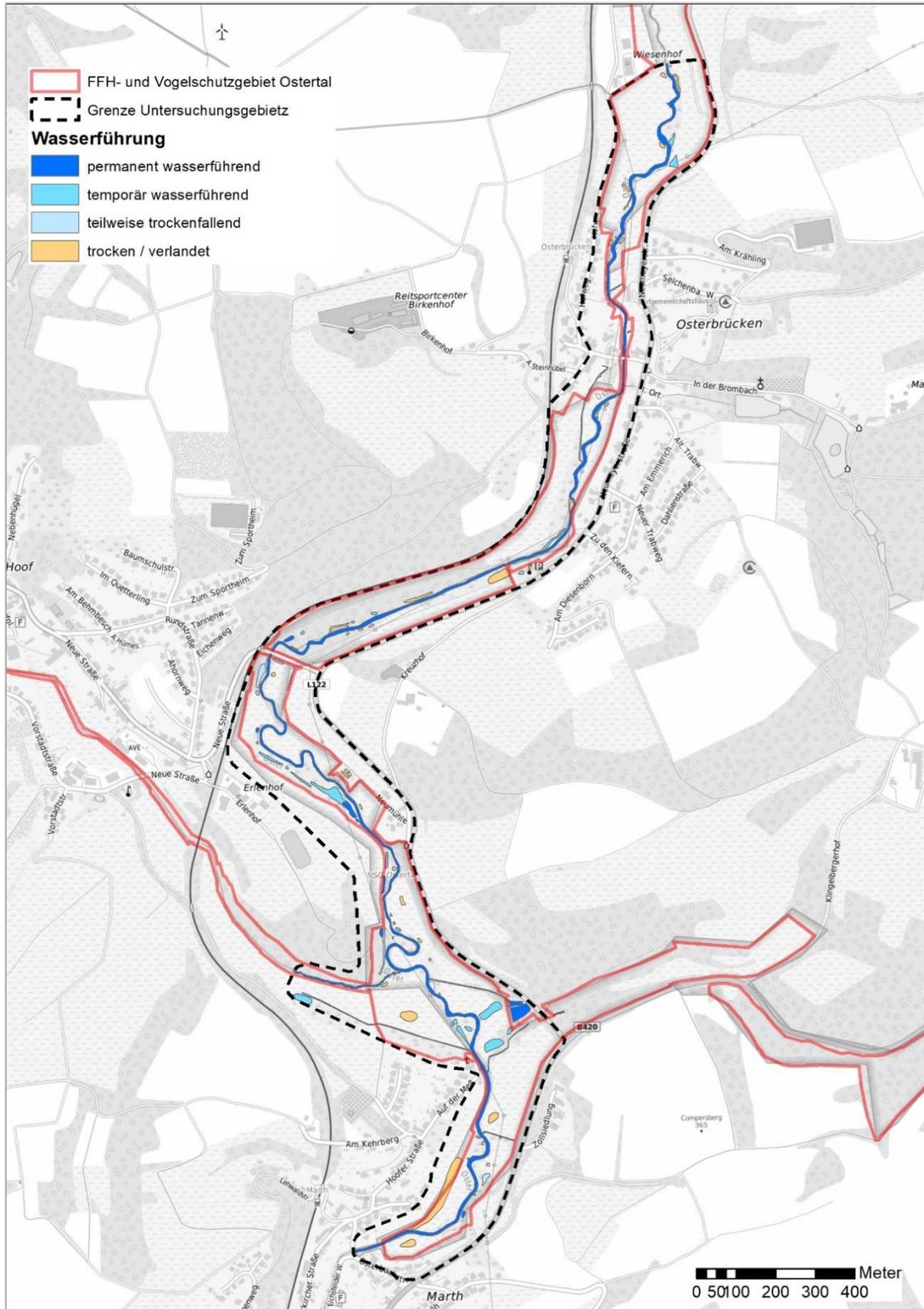


Abbildung 9 Reichstrukturierter Bachbereich im Mündungsbereich des Lautenbaches in die Oster mit Ablagerungen verschiedener Korngrößen und Lebensraum verschiedener Arten. Die sandigen Ablagerungen im Gewässerbett und an den Ufern sind Lebensraum der Larven der Grünen Keiljungfer.

### F8.39 Revitalisierung von größeren Stillgewässern

Maßnahmenkürzel	F8.39	
Name der Maßnahme	Revitalisierung von größeren Stillgewässern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Wiederherstellung der Wasserführung und ggf. Gehölzpflege	
Ziel & Begründung	Es wird die Revitalisierung von ehemaligen größeren Stillgewässern im Schutzgebiet vorgeschlagen, wodurch bei geeigneter Entwicklung und Gestaltung das Biotopangebot für den Bitterling und weitere zahlreiche Arten (Vögel, Amphibien, Libellen, ...) verbessert wird.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Kommune
Beispiel im Gebiet	Südwestlich von Osterbrücken gibt es einen ausgetrockneten Teich („Ententeich“) an welchem in früheren Jahre das Vorkommen des Springfrosches belegt wurde. Die frühere Wasserzufuhr ist entfallen, wodurch eine Austrocknung erfolgte. Eine Zuführung von Wasser aus der nahegelegenen Oster ist genehmigungspflichtig.	

### F9.40 Neuanlage von größeren Stillgewässern

Maßnahmenkürzel	F9.40	
Name der Maßnahme	Neuanlage von größeren Stillgewässern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Neuanlage von reich strukturierten Stillgewässern	
Ziel & Begründung	Ziel ist eine Neuanlage von fischfreien bzw. fischarmen Stillgewässern mit ausgewogenem Verhältnis von Raub- und Friedfischen. Das Stillgewässer soll besonnte Bereiche, Flachufer mit Röhrichtzonen, Schwimm- und Tauchblattvegetation (ggf. LRT 3150) aufweisen, wobei anderweitig geschützte Flächen nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt werden dürfen.	
Dringlichkeit	Gering	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Gemeinde

### F9.41 Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer

Maßnahmenkürzel	F9.41	
Name der Maßnahme	Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung flacher, besonnter Uferbereiche zur Entwicklung von Röhrichtzonen</li> <li>- Überprüfung von Fischbeständen</li> <li>- Lenkung von Friedfischarten (z.B. Karpfen) zu Raubfischarten</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Die vorhandenen Stillgewässer sollten mit Zielstellung ausgewogener Fischbestände und verbesserten Gewässerstrukturen ökologisch optimiert werden. Die Lenkung von Friedfischarten zu Raubfischarten ermöglichen die Entwicklung von Wasserpflanzen und damit verbundene Biozönosen.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig bzw. bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Gemeinde
Beispiel im Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Teich im Labachtal</u>: Dieser Teich zeigt bereits Ansätze wertvoller Habitatstrukturen.</li> <li>- <u>Teich bei Happersweiler</u>: In diesem Teich kommt der Signalkrebs vor. Submersvegetation ist vorhanden.</li> <li>- <u>ein Stillgewässer im Oberen Tiefenbachtal</u> (Wasserlinsenbestände sind vorhanden).</li> <li>- <u>Der Teich des ASV Niederkirchen</u> (initial vorhandene, im Rahmen einer Entschlammung als Auflage vorgeschriebene Flachwasserbereiche mit typischer Ufervegetation könnten verbessert und ausgedehnt werden).</li> </ul>	

### F21.18 Bekämpfung von Neozoen

Maßnahmenkürzel	F21.18	
Name der Maßnahme	Bekämpfung von Neozoen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekämpfung/Entnahme kritischer, invasiver Arten</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Die vorhandenen Stillgewässer sollten von Neozoen befreit werden, um Beeinträchtigungen für die Biozönose des Gewässers und des Umfeldes zu reduzieren oder zu verhindern und ggf. auch eine (Wieder-)Besiedlung mit einheimischen Arten zu ermöglichen	
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungsintervall	einmalig / bei Bedarf	

Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte
Beispiel im Gebiet		Eine „Sanierung“ des „Signalkrebsteiches“ bei Happersweiler (siehe auch in Kap. 8 beim Edelkreb) ist nötig. Der Teich besitzt einen üppigen Bestand an Wasserpflanzen und hätte ohne den extrem hohen Bestand an Signalkrebsen zumindest eine potentielle Habitateignung für den Bitterling und erfüllt grenzwertig die Anforderungen für den LRT 3150. Die Entnahme der Signalkrebse ist dazu nötig, um eine Verdrängung des Edelkrebses im Gebiet oder im Umfeld zu verhindern und dem Gefährdungspotential (Artenzusammensetzung, Krebspest, ggf. auch Gefährdung für Amphibien, siehe auch Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014 „Invasive Krebsarten“) entgegenzuwirken. Sie kann hier mit einem kurzzeitigen Ablassen und Entnahme der Tiere oder mit intensivem Fallenfang erfolgen.

**Anmerkungen:**

Auch wenn die hier beschriebene Maßnahme angesichts eines bereits in privater Regie erfolgten Entnahmeversuches mit vielen hundert Tieren und einem nur gering vorhandenen Abnahmeinteresse für die Krebse sowie der Gesamtsituation mit den nicht einheimischen Krebsen im Gebiet schwierig umzusetzen ist, sollte sie nicht gänzlich aufgegeben werden und weiterverfolgt werden.

Dabei sollten auch andere Gewässer mit bekannten Vorkommen einbezogen werden. Für das Schutzgebiet relevant sind in erster Linie der Teich des ASV Niederkirchen (Kamberkrebse), und in Folge davon auch die möglicherweise durch Kamberkrebse besiedelten Teiche in den Osterwiesen (siehe auch F19.29).



**Abbildung 10** Kleines Stillgewässer mit Wasserpflanzen bei Happersweiler mit Potential für auf Wasserpflanzenvorkommen angewiesene Arten wie Bitterling und den bisher nicht im Gebiet belegten Kammolch. Beispiel für massive Beeinträchtigung durch starkes Vorkommendes nicht einheimischen Signalkrebses, der als Träger der Krebspest auch eine Bedrohung für den heimischen, im Gebiet früher belegten Edelkreb darstellt.

## **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen:**

Verbesserungen bzw. Entwicklungspotentiale in Fließgewässern ergeben sich abgeleitet aus den Habitatansprüchen der Art in Verbindung mit dem Vorkommen des LRTs 3260. Ein Maßnahmenpaket für Verbesserungen des Bitterlings kann grundsätzlich auch Aspekte von den Arten Bachneunauge und Groppe übernehmen, ergänzt um Verbesserungen bei den Wasserpflanzen, LRT 3260 sowie Verbesserungen für Großmuscheln. Die Entwicklungspotentiale können mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen abgedeckt werden.

### **F20.1 Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Fischarten**

Siehe F20.1 bei der Art Groppe

### **F8.36 Verbesserung der Durchgängigkeit**

Siehe F8.36 bei der Art Groppe

### **F8.42 Umgestaltung von im Hauptschluss liegenden Stillgewässern**

Siehe F8.42 bei der Art Groppe

### **F21.18 Bekämpfung von Neozoen**

Siehe F21.18 bei der Art Bitterling

### **F1.15 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland**

Siehe F1.15 bei der Art Groppe

### **F8.10 Förderung der Dynamik an Fließgewässern**

Siehe 8.10 beim LRT 3260

### **F8.46 Rückbau von Gewässerver- und Ausbau**

Siehe bei Groppe

### **F29.1 Berücksichtigung der artspezifischen relevanten Aspekte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie**

Siehe bei Groppe

### 7.3.4. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Großer Feuerfalter) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch

Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet C

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Großen Feuerfalters im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden. Der Große Feuerfalter wird im §2 „Schutzzweck“ der Schutzgebietsverordnung aufgelistet und die zugehörigen Auflagen werden im §3 „Zulässige Handlungen und Nutzungen“ erwähnt.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P20disp	
Name der Maßnahme	Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gem. VO	
Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende Maßnahme: - Anlage von 5 % des Schrages als jährliche Altgrasfläche bei Mahd bzw. Beweidung	
Weitere Einschränkungen	- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung	
Ziel & Begründung	Durch die Anlage eines Altgrasstreifens wird der Bestand des Großen Feuerfalters (jährlich ca. 2 Generationen) und das Nahrungsangebot (Nektarquelle) gesichert.	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAVs

Mittel zur Ziel-Erreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers</li> <li>- jährliche Förderung über Invekos-Antrag</li> </ul>
Bemerkungen	Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).

### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Aufgrund der fehlenden Darstellung der Habitatflächen des Großen Feuerfalters werden die Auflagen der Verordnung als freiwillige Maßnahme auf geeigneten Habitatflächen abgebildet. Es wird ausdrücklich für Habitatflächen im Schutzgebiet empfohlen sich an die Vorgaben dieser Maßnahme zu halten, um den Erhalt der Art zu sichern. Eine Konkretisierung erfolgt bis zum Nachtragen von Arthabitaten über die Anwendung der nachfolgend beschriebenen Maßnahme **F20disp**, deren Umsetzung ausdrücklich empfohlen wird. Zur Verbesserung oder Entwicklung der Vorkommen des Großen Feuerfalters wird die Anwendung der Maßnahme analog der zuvor beschriebenen Pflichtmaßnahme angewendet.

### **F20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	F20disp	
Name der Maßnahme	Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gem. VO	
Maßnahmenbeschreibung	Analog zu der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Großen Feuerfalters folgende freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von 5 % des Schrages als jährliche Altgrasfläche bei Mahd bzw. Beweidung</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Durch die Anlage eines Altgrasstreifens wird der Bestand des Großen Feuerfalters (jährlich ca. 2 Generationen) und das Nahrungsangebot (Nektarquelle) gesichert.	
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Ggf. GAK-Förderung	
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung</li> </ul>	
Bemerkungen	Die Anwendung dieser Freiwilligen Maßnahme wird ausdrücklich zum Erhalt der bestehenden Vorkommen empfohlen. Bei Verschlechterung oder Verschwinden der Art kann es zur Wiederherstellungsanordnung durch die zuständige Behörde kommen.	



Abbildung 11 Glatthaferweide mit Vorkommen von Ampfer-Arten als Substrat für Eiablage des Großen Feuerfalters sowie Beispiel für die Anlage eines Altgrasstreifens.

### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

#### F20.2 Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Tagfaltern

Maßnahmenkürzel	F20.2	
Name der Maßnahme	Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Tagfaltern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung des Großen Feuerfalters	
Ziel & Begründung	Weitere Untersuchungen des aktuellen Bestands und der Verbreitung sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für den Großen Feuerfalter sind wünschenswert.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 des MUKMAV oder Dritte

### E Sonstige Freiwillige Maßnahmen

#### Freiwillige Maßnahmen für den Großen Feuerfalter außerhalb des Gebietes

Da im nahen Umfeld des Gebietes Vorkommen des Großen Feuerfalters bekannt sind, werden auch Flächen außerhalb des Schutzgebietes zu Verbesserungen für den Großen Feuerfalter aufgenommen und mit Freiwilligen Maßnahmen dargestellt:

#### **F20disp Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gem. VO**

Siehe F20disp bei der Art Großer Feuerfalter unter Punkt D

### 7.3.5. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nautithous*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Vorkommen und Lebensräume von Populationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen)

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und seiner Wirtsameisen
- Erhalt und Verbesserung der Habitatstrukturen durch Förderung periodische nicht genutzter Teilbereiche (Altgrasstreifen, Brachen, Säume)
- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA2000-Schutzgütern
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen samt vorgelagertem möglichst breitem Saum mit Windschutz und auch als Wander-/Ausbreitungslinien, Nutzungsmosaik, Verzicht auf großflächig einheitliche Nutzung, extensive Beweidung, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:            gering  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet            A; aktuell C

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet gesichert. Aufgrund der geringen Priorisierung der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling angestrebt.

Aufgrund der Unklarheit des aktuellen Status, als auch die erfolglose Suche nach der Art im Jahre 2020 wird die Möglichkeit zur Verbesserung und Entwicklung der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Gebiet ausgeschöpft.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### **P20naus Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P20naus
Name der Maßnahme	Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch Auflagen gem. VO
Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings folgende Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf die Mahd im Zeitraum vom 05.06. – 01.09.</li> <li>- am Entzug bemessene Düngung mit Festmist (1x jährlich)</li> <li>- Beweidung gem. MaP</li> </ul>

Ziel & Begründung		Durch diese Bewirtschaftungsauflagen wird der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Flugzeit und Eiablage von Anfang Juni bis Ende August) und das Nahrungsangebot (Nektarquelle) gesichert.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		-Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers -jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).

### P20.1naus Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Auflagen gem. MaP

Maßnahmenkürzel		P20.1naus
Name der Maßnahme		Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch Auflagen gem. MaP
Maßnahmenbeschreibung		<p>Neben den Vorgaben der Verordnung gelten bei Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (siehe P20naus) zusätzlich folgende konkretisierende Vorgaben durch den Managementplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf großflächige Beweidung im Arthabitat im Zeitraum 15.Juni - 15.August</li> <li>- Teilflächen des Habitates können in diesem Zeitraum in Form von Rotationskoppelbeweidung extensiv mit folgenden Vorgaben beweidet werden:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässige Arten: Pferde, Schafe, Ziegen und Rinder</li> <li>- Besatzdichte von max. 0,5 GVE</li> <li>- Verzicht der Beweidung im Juli in Bereichen mit Sang. major</li> </ul> </li> </ul>
Ziel & Begründung		Durch diese Bewirtschaftungsauflagen wird der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Flugzeit und Eiablage von Anfang Juni bis Ende August) und das Nahrungsangebot (Nektarquelle) gesichert.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Zust. Referat in der Abt. Landwirtschaft des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht; Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		-Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers -jährliche Förderung über Invekos-Antrag

Bemerkungen	<p>Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).</p> <p>Weiterhin wurden betroffene Landwirte Ende Juni 2021 persönlich zu den gültigen Auflagen der Maßnahme informiert.</p>
-------------	---

## P20.2 Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Tagfaltern

Maßnahmenkürzel	F20.2
Name der Maßnahme	Erfassung von Bestand und Entwicklungspotential von Tagfaltern
Maßnahmenbeschreibung	<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- detaillierte Bestandserfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings von Anfang bis Ende Juli im Arthabitat</li> </ul>
Ziel & Begründung	Aufgrund des Alters der Funddaten und Fehlen aktueller Daten trotz gezielter Suche ist eine weitere Untersuchung des Bestands sowie der Bereiche mit Entwicklungspotential für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nötig.
Dringlichkeit	Hoch
Durchführungsintervall	Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung
	Ref. D/2 des MUKMAV
Beispiel im Gebiet	<p>Im Juli 2020 wurde im Arthabitat bei Grügelborn gezielt nach dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und nach Bereichen mit grundsätzlichem Potential (= Vorkommen von Großer Wiesenknopf) gesucht. Falter wurde dabei nicht gesichtet, obwohl die notwendige Wirtspflanze Großer Wiesenknopf in einigen Bereichen im Gebiet vorkommt. Es handelt sich dabei jedoch um ein Vorkommen mit wenigen Exemplaren zerstreut in mehreren Bereichen.</p> <p>Eine Untersuchung muss in den Folgejahren im Zeitraum Anfang bis Ende Juli mit hoher Intensität im Bereich des gültigen Arthabitates wiederholt werden. Gleichzeitig ist hier nach Vorkommen des Großen Feuerfalters zu suchen, der im Gebiet aktuell nachgewiesen ist.</p>

## D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

### Maßnahmen ohne zusätzlich kartographische Darstellung:

#### F20.3 Anlage eines Altgrasstreifens (10 % des Schlages)

Maßnahmenkürzel	F20.3
Name der Maßnahme	Anlage eines Altgrasstreifens (10 % des Schlages)
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme:

		- Anlage von 10 % des Schlages als jährliche Altgrasfläche bei Mahd bzw. Beweidung
Ziel & Begründung		Durch die Anlage eines Altgrasstreifens wird der Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Flugzeit und Eiablage von Anfang Juni bis Ende August) und das Nahrungsangebot (Nektarquelle) gesichert.
Dringlichkeit		hoch
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Vor-Ort-Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		GAK-Förderung
Weitere Einschränkungen		- Walzen und Eggen bis zum 1. März bzw. bis 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung
Bemerkungen		Die Anlage von Altgrasstreifen dient der Verbesserung für die Art durch Erhöhung des Anteiles relevanter Habitatstrukturen

## **E Sonstige Freiwillige Maßnahmen**

### **Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes**

Aufgrund früherer Vorkommen oder geeigneten Flächen wird folgende Freiwillige Maßnahme außerhalb des Schutzgebietes zur Stärkung des Vorkommens im Gebiet aufgenommen:

#### **F20.1naus Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch Auflagen gem. MaP**

Siehe F20.1naus bei der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling unter Punkt D.



**Abbildung 12** Blicke in das Arthabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und zu verbesserndem Beweidungsregime.

### 7.3.6. Biber (*Castor fiber*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen des Bibers:

- Zulassen der Fließgewässerdynamik
- Erhalt gewässerrandtypischer Vegetation mit der spezifischen, standort- bzw. nutzungsbedingten Abfolge von Gehölzen, Staudensäumen und Auengrünland
- Erhalt natürlicher bzw. naturnaher Uferstrukturen
- Erhalt eines zerschneidungs- und störungsarmen Gewässerumfeldes

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Biber) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch  
 Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet: B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Bibers im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

##### **P20fibe Erhalt des Bibers durch Auflagen gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P20fibe	
Name der Maßnahme	Erhalt des Bibers durch Auflagen gem. VO	
Maßnahmenbeschreibung	Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen des Bibers folgende Pflichtmaßnahme: - Verzicht auf die Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen - Verbot freilaufender Hunde im Umkreis von 50 m um Biberburgen - Verzicht auf Nutzung und Ausübung der Jagd im Umkreis von 50 m um Biberdämme und Biberburgen	
Ziel & Begründung	Durch diese Pflichtmaßnahme wird eine Zerstörung/Beeinträchtigung des Lebensraumes durch anthropogene Einflüsse verhindert.	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV / Biber-AG im NABU LV Saarland

Mittel zur Ziel-Erreichung	GAK-Förderung
Bemerkungen	Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Die Potentiale für Verbesserungen und Entwicklung für den Biber sind anzustreben und auszuschöpfen, jedoch nicht konkret zu lokalisieren. Das Maßnahmenpaket für eine Verbesserung des Bibers enthält grundsätzlich die freiwilligen Maßnahmen, welche bei den drei Fischarten und u.a. den LRTs 91E0 und 3260 aufgeführt sind.

#### **Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:**

#### **F20.4 Optimierung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen**

Maßnahmenkürzel	F20.4	
Name der Maßnahme	Optimierung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umgestaltung von konfliktträchtigen Bauwerken oder Durchlässen für den Biber	
Ziel & Begründung	Jede Verkehrsinfrastruktur ist theoretisch eine Beeinträchtigung für den Biber, da auch bei dieser Art Totfunde an Straßen vorzufinden sind. Bei Bekanntwerden von Konfliktstellen für den Biber wie z.B. Wanderhindernisse sollten adäquate Maßnahmen zur Entschärfung der Situation (Umgestaltung von Durchlässen oder Abflußbauten, ...) ergriffen werden.	
Dringlichkeit	mittel	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	zuständige Behörde für Straßen und Wege
Beispiel im Gebiet	Es sind derzeit keine Örtlichkeiten konkret bekannt, wo eine Verkehrsinfrastruktur zu einer akuten Gefährdungssituation des Bibers führt.	

## **Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter (FFH-Arten):**

### **7.3.7. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Populationen der Spanischen Flagge

- Erhalt von an Sonderstrukturen reichen Waldgebieten mit blumenreichen Waldwiesen, Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Waldwegsäume, Auflichtungen)
- Erhalt eines reich strukturierten, großflächigen Verbundsystems aus blumenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern und –säumen
- Erhalt blumenreicher Offenlandstrukturen mit Gehölzen auf Sekundärstandorten als Vernetzungselemente

Förderung bzw. Verbesserung geeigneter Habitats durch angepasste Nutzung (Saumstrukturen)

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Spanische Flagge) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet        B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt der Spanischen Flagge im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Spanische Flagge in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Spanische Flagge angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

##### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Es gibt keine eigenen Vorgaben bzw. Verbote bei Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) in den Schutzgebiets-VO des Saarlandes. Der Erhalt der Art wird durch die Pflichtmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen gesichert, indem dort ein Verzicht auf die Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August verpflichtend geregelt ist.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Folgende Maßnahmen führen auch bei der Spanischen Flagge zu Verbesserungen:

##### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

##### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

### 7.3.8. Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Populationen der Grünen Keiljungfer

- Erhalt natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen von *O. cecilia* (z.B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit, Totholz und Sedimentationsbereiche mit sandig-kiesigem Substrat)
- Zulassen der Fließgewässerdynamik
- Sicherung einer hohen Wasserqualität (hoher Sauerstoffgehalt)
- Erhalt von 10 m breiten, extensiv oder nicht genutzten Pufferstreifen bzw. Gewässerrandstreifen
- Erhalt gehölzfreier oder –armer Gewässerbereiche

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Grüne Keiljungfer) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:           mittel  
Gesamterhaltungszustand der Art im Gebiet           (C)

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt der Grünen Keiljungfer im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Grüne Keiljungfer in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Grüne Keiljungfer angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat. Aufgrund von Funden in Wiebelskirchen im Rahmen einer Übersichtbegehung zum FFH-Monitoring (24.07.2014; Trockur & Lingenfelder 2014) und im Lautenbachtal auf einem Waldweg (100 m Entfernung vom Gebiet; Datenbank Libellen Saarland der Sektion Libellen Delattinia) wird eine Ausbreitung dieser Art an der Blies und am Unterlauf der Oster angenommen.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Ein Nachtragen der Art in die Verordnung mit der dazugehörigen Erhaltungsmaßnahme ist notwendig. Nach derzeitigem Stand würde eine solche Maßnahme der in D aufgeführten Maßnahme F20.5 entsprechen

#### D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

##### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

##### **F20ceci Erhalt der Grünen Keiljungfer**

Maßnahmenkürzel	F20ceci
Name der Maßnahme	Erhalt der Grünen Keiljungfer
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang in Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge (Anzeigepflicht von Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens bei der Obersten Naturschutzbehörde zur Zustimmung min. 4 Wochen vorher)</li> <li>- Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue und auf Mähen bzw. Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen</li> <li>- Verzicht auf Umbruch und Ausbringung von Pestiziden und Dünger auf den Gewässerrandstreifen</li> <li>- Verzicht auf Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen</li> <li>- Beschränkung von Besatzmaßnahmen auf das erforderliche Maß (Anzeigepflicht bei der Obersten Naturschutzbehörde 1 Monat vorher)</li> <li>- Besatz aus gesunden nahestehenden Fischbeständen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Durch diese Maßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der Grünen Keiljungfer im Gebiet sichergestellt bzw. verbessert wird.
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer

### F20.6 Überprüfen von Bestand und Habitat der Grünen Keiljungfer

Maßnahmenkürzel		F20.6
Name der Maßnahme		Überprüfung von Bestand und Habitat der Grünen Keiljungfer
Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- detaillierte Bestandserfassung inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen</li> </ul>
Ziel & Begründung		Aufgrund der vermutlichen flussaufwärts Verbreitung der Art wäre eine Untersuchung des Bestandes, der Beeinträchtigungen und der Habitate sinnvoll. Mögliche Habitatoptimierungen und Verbesserungsmöglichkeiten sind auszuarbeiten.
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Erstmalig, ggf. im Rahmen von Monitoring regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 (ZfB) des MUKMAV

Folgende Maßnahmen führen ebenfalls zur Verbesserungen bei der Grünen Keiljungfer durch Erhöhung des Sauerstoffgehalts und Schaffung von sandigen Sedimentationsflächen (Habitatstrukturen):

### **F1.15 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland**

Siehe F1.15 bei der Art Groppe bzw. in 8.

### **F29.1 Berücksichtigung der artspezifischen relevanten Aspekte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie**

Siehe bei Groppe

### **F8.10 Förderung der Dynamik an Fließgewässern**

Siehe F8.10 beim LRT 3260

### **F8.14 Erhalt/Belassen von Totholz im Uferbereich/Gewässerrandstreifen**

Siehe F8.14 beim LRT 3260

### **F8.15 Einbringen/Förderung von Totholz**

Siehe F8.15 bei der Art Eisvogel

### **F8.9 Zulassen und Erhalt von Dynamik**

Siehe F8.9 beim LRT 3260

### **F8.1 Gewässerrenaturierung**

Siehe F8.1 beim LRT 3260

### **F21.18 Bekämpfung von Neozoen**

Siehe F21.18 bei der Art Bitterling



**Abbildung 13 Reichstrukturierter Bachbereich im Mündungsbereich des Lautenbaches in die Oster mit Ablagerungen verschiedener Korngrößen und Lebensraum verschiedener Arten. Die sandigen Ablagerungen im Gewässerbett und an den Ufern sind Lebensraum der Larven der Grünen Keiljungfer.**

## Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

### 7.3.9. Eisvogel (*Alcedo atthis*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Eisvogels

- Erhalt der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II)
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische
- Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen
- Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, insbesondere vorhandener Brutwände
- Verzicht auf störungsrelevante Nutzungen (Angeln, Kanubefahrung)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Eisvogel) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: hoch  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet A

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Eisvogels im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Maßnahme ohne kartographische Verortung:

#### **P20aves Schutz von Vogelarten gem. VO**

Maßnahmenkürzel	P20aves	
Name der Maßnahme	Schutz von Vogelarten gem. VO	
Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei Vorkommen von Vogelarten aus dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf alle Maßnahmen und Nutzungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Rastzeit, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigungen der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Durch diese Pflichtmaßnahme wird den Nutzern vorgegeben, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, damit der Erhalt der Vogelarten von Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sichergestellt wird.	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer

Bemerkungen	Die Maßnahme wird bereits durch die Schutzgebietsverordnung umgesetzt und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe Kap. 11).
-------------	---

## **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Verbesserung und Entwicklungspotentiale für den Eisvogel ergeben sich durch Umsetzung folgender Maßnahmen:

#### **F21.19 Verzicht auf Befahren von Gewässern mit Booten**

Maßnahmenkürzel	F21.19
Name der Maßnahme	Verzicht auf Befahren von Gewässern mit Booten
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Verzicht auf Befahren von Gewässern mit Booten in der kritischen Brutzeit von 15.03. – 15.09.
Ziel & Begründung	Durch den Verzicht auf Befahrung von Gewässern mit Booten in der kritischen Brutzeit wird eine Reduktion der Störwirkungen erzielt, welche zur Verbesserung des Eisvogels führt.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung
	Nutzer

#### **F21.20 Verzicht auf Angeln vom 15.03. – 15.09.**

Maßnahmenkürzel	F21.20
Name der Maßnahme	Verzicht auf Angeln vom 15.03. – 15.09.
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Verzicht auf Angeln in der kritischen Brutzeit von 15.03. – 15.09.
Ziel & Begründung	Durch den Verzicht auf Angeln in der kritischen Brutzeit können nun beruhigte Bereiche erstmals besiedelt werden.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung
	Nutzer

### F8.15 Einbringen/Förderung von Totholz

Maßnahmenkürzel	F8.15	
Name der Maßnahme	Einbringen/Förderung von Totholz	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Gezieltes Einbringen von Totholzstrukturen	
Ziel & Begründung	Eine Förderung der Dynamik an den Fließgewässern kann neben der nachfolgend beschriebenen Renaturierung auch durch Einbringen von Totholz initiiert oder gefördert werden und damit zu Verbesserungen u.a. für den Eisvogel führen.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Besitzer, Nutzungsberechtigte, zuständige Institutionen

### F8.35 Revitalisierung von Gräben

Siehe F8.35 beim LRT 3260

### F8.43 Aufweitungen an Fließgewässern

Siehe F8.43 beim LRT 3260

### F8.47 Förderung von Seitenerosion

Siehe F8.47 beim LRT 3260

### F8.46 Rückbau von Gewässerver- und Ausbau

Siehe bei Groppe

### F29.1 Berücksichtigung der artspezifischen relevanten Aspekte bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie

Siehe bei Groppe

### F8.42 Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluß

Siehe F8.42 bei der Art Groppe

### F8.37 Verbesserung von Altwässern und Altarmen

Siehe F8.37 bei der Art Bitterling

### F9.38 Verbesserung von Kleingewässern

Siehe F9.38 bei der Art Bitterling

### F8.39 Revitalisierung von größeren Stillgewässern

Siehe F8.39 bei der Art Bitterling

**F9.41 Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer**

Siehe F9.41 bei der Art Bitterling

**F9.40 Neuanlage von größeren Stillgewässern**

Siehe F9.40 bei der Art Bitterling

**P20fibe Erhalt des Bibers durch Auflagen gem. VO**

Siehe P20fibe bei der Art Biber

**F21.26 Anlage von Flutmulden**

Siehe F20.11 bei der Art Weißstorch

**F1A Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-A**

Siehe F1A beim LRT 6510

**F1B Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-B**

Siehe F1B beim LRT 6510

**F1C Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-C**

Siehe F1C beim LRT 6510

### 7.3.10. Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Mittelspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Mittelspecht) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:        gering  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet        B

Durch die Vorgaben der VO ist der Erhalt des Mittelspechtes im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Schwarzspechtes im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Schwarzspecht in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Schwarzspecht angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Mittelspechtes ist über den Schutz der Lebensräume mit Althölzern (FFH-LRT 9110, 9160, 9180 91E0) sowie die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (P20aves) gewährleistet. Eigene Pflichtmaßnahmen zum Erhalt des Mittelspechtes sind aktuell nicht nötig.

### 7.3.11. Schwarzspecht (*Dendrocopus martius*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzspechtes

- Erhalt von Altholzbeständen mit stehendem und liegendem Totholz
- Sicherung der Nahrungs- und Brutbäume (Höhlenbäume)
- Erhalt großflächiger, zusammenhängender, strukturreicher, nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschafteter Laubwälder
- Erhalt von Altholzbeständen insbesondere von Buchenwäldern

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Schwarzspecht) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet        B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Schwarzspechtes im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Schwarzspecht in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Schwarzspecht angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Schwarzspechtes ist über den Schutz der Lebensräume mit Althölzern (FFH-LRT 9110, 9160, 9180 91EO) sowie die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (siehe **P20aves**) gewährleistet. Eigene Pflichtmaßnahmen zum Erhalt des Schwarzspechtes sind aktuell nicht nötig.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Die zur Verbesserung der Wald-LRT vorgeschlagene Maßnahme F4BiodivW bzw. F4BiodivS zielt auf die Verbesserung/Vergrößerung des Altholz-Bestandes ab und hat somit auch eine positive Wirkung auf den Schwarzspecht: Folgende Maßnahmen führen auch bei der Spanischen Flagge zu Verbesserungen:

#### **F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe F4BiodivW beim LRT 9110

#### **F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe F4BiodivS beim LRT 9110

### 7.3.12. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzstorches

- Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt von nahrungsreichen, störungsarmen Fließgewässern und offenen Auenbereichen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Schwarzstorch) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: hoch  
 Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet (C)

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Schwarzstorches im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Der Erhalt des Schwarzstorches ist über den Schutz seiner Lebensräume, u.a. auch über die Maßnahmen für die Wald-Lebensräume sowie die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (siehe **P20aves**) gewährleistet.

#### **P20.7 Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 300m**

Maßnahmenkürzel	P20.7
Name der Maßnahme	Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 300 m
Maßnahmenbeschreibung	<p>Durch den Managementplan gilt folgende konkretisierende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungssperre des Horstumfelds im Radius von 50 m</li> <li>- Im Zeitraum von Anfang März bis Ende September gelten folgende Vorgaben:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf motormanuellen bzw. maschinellen Holzeinschlag und Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen</li> <li>- Verzicht auf die Errichtung jaglicher Anlagen und den Betrieb von Kirrungen</li> <li>- Verzicht auf Befahren des Nahbereiches (50 m – Radius) mit Fahrzeugen</li> </ul> </li> <li>- Zulässig ist die Ausübung der Jagd und störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz</li> </ul>

Ziel & Begründung		Da Horstbäume und Nistplätze einiger Arten durch Störungen bedroht sind, wird zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes die oben beschriebene Maßnahme im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgegeben. Diese Maßnahme ist inhaltsgleich zu der Horstschutzvereinbarung zwischen Saarforst Landesbetrieb, dem Saarländischen Privatwaldbesitzerverband sowie dem OBS (=Ornithologischer Beobachterring Saar) und NABU Landesverband Saarlandes.
Dringlichkeit		Hoch
Durchführungsintervall		bei Bedarf
Zuständigkeit	Umsetzung	Waldbesitzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Bemerkungen		Insbesondere Im Bereich des Staatsforstes befindet sich die Maßnahme aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung des Saarforst Landesbetriebes im Rahmen der Vereinbarung in Umsetzung. Sofern nicht schon bekannt erfolgt eine Meldung an den Waldbesitzer

## **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

### **F19.28 Offenhalten von Auen**

Maßnahmenkürzel		F19.28
Name der Maßnahme		Offenhaltung von Auen
Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Offenhaltung von Auen
Ziel & Begründung		Die Auen sind als Nahrungslebensraum ein sehr wichtiger Bestandteil im Habitatspektrum des Schwarzstorches. Diese Funktion ist in primär offener Ausbildung der Aue optimal für die Art. Dies Offenhaltung gilt im 2km Umkreis der zwei konkret bekannten Fundstellen südwest- und südöstlich von Werschweiler bzw. im Oberen Tiefenbachtal. Die örtliche Beschränkung berücksichtigt auch die Aspekte des sehr hoch priorisierten LRT 91E0, dem daher zur gewünschten Verbesserung des Erhaltungszustandes primär andere Bereiche des Schutzgebietes vorbehalten sind. In weiterer Konsequenz sind im Umfeld von Schwarzstorchvorkommen Pflegemaßnahmen z.B. im Rahmen des Landespflegeprogrammes erwünscht, sofern sich ein Bedarf durch z.B. Nutzungsaufgabe ergibt.
Dringlichkeit		hoch
Durchführungsintervall		bei Bedarf
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Waldbesitzer

### **F9.5 Abflachen der Uferböschung**

Siehe F9.5 bei der Art Weißstorch

**F21.26 Anlage von Flutmulden**

Siehe F21.26 bei der Art Weißstorch

**F21.1 Sicherungsmaßnahmen / Umrüstung an Strommasten bzw. Freileitungen**

Siehe F21.1 bei der Art Schwarzmilan

### 7.3.13. Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Neuntötters

- Erhalt von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung).
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschen
- Verzicht auf Versiegelung von Feldwegen
- Verzicht auf Freizeitnutzung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Neuntöter) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:        gering  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet        B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Neuntötters im Gebiet gesichert. Aufgrund der geringen Priorisierung der Art Neuntöter in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Neuntöter angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt des Neuntötters ist über die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (**P20aves**) gewährleistet. Eigene Pflichtmaßnahmen zum Erhalt des Neuntötters sind aktuell nicht nötig.

### 7.3.14. Rotmilan (*Milvus milvus*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Rotmilans

- Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken, ...)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier
- Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Rotmilan) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:        hoch  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet        B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Rotmilans im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt

zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden. Es ist jedoch bekannt, dass Windenergieanlagen durch Schlagopfer für hohe Verluste sorgen. Andere Aspekte, welche beispielsweise das Nahrungsangebot beeinflussen, wirken jahrweise unterschiedlich und können nicht durch den Managementplan gesteuert werden.

### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

#### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Der Erhalt des Rotmilans ist über den Schutz seiner Lebensräume, u.a. über die Maßnahmen für die Wald-Lebensräume sowie die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (siehe **P20aves**) gewährleistet.

Zur Konkretisierung wird bei dieser Art mit ihrem geographisch beschränkten Verbreitungsgebiet zusätzlich eine verpflichtende Maßnahme aufgenommen:

#### **P20.8 Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m**

Maßnahmenkürzel	P20.8	
Name der Maßnahme	Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200 m	
Maßnahmenbeschreibung	<p>Durch den Managementplan gilt folgende konkretisierende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veränderungssperre des Horstumfelds im Radius von 30 m</li> <li>- Im Zeitraum von Anfang März bis Ende September gelten folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verzicht auf motormanuellen bzw. maschinellen Holzeinschlag und Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen</li> <li>▪ Verzicht auf die Errichtung jaglicher Anlagen und den Betrieb von Kirrungen</li> <li>▪ Verzicht auf Befahren des Nahbereiches (50 m – Radius) mit Fahrzeugen</li> </ul> </li> <li>- Zulässig ist die Ausübung der Jagd und störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz</li> </ul>	
Ziel & Begründung	<p>Da Horstbäume und Nistplätze einiger Arten durch Störungen bedroht sind, wird zur Konkretisierung des Nichtverschlechterungsgebotes die oben beschriebene Maßnahme im Rahmen der Managementplanung verpflichtend vorgegeben. Diese Maßnahme ist inhaltsgleich zu der Horstschutzvereinbarung zwischen Saarforst Landesbetrieb, dem Saarländischen Privatwaldbesitzerverband sowie dem OBS (=Ornithologischer Beobachterring Saar) und NABU Landesverband Saarlandes.</p>	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Waldbesitzer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Bemerkungen	Insbesondere Im Bereich des Staatsforstes befindet sich die Maßnahme aufgrund der Selbstverpflichtungserklärung des Saarforst Landesbetriebes im Rahmen der Vereinbarung in Umsetzung. Sofern nicht schon bekannt erfolgt eine Meldung an den Waldbesitzer
-------------	--

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes / Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

##### **F21.27 Gefährdungsanalyse und Ableitung von Maßnahmen (für den Rotmilan)**

Maßnahmenkürzel	F21.27	
Name der Maßnahme	Gefährdungsanalyse und Ableitung von Maßnahmen für den Rotmilan	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen	
Ziel & Begründung	Um den Kenntnisstand zu verbessern und einen konkreten Handlungsbedarf zu erarbeiten, sollte eine Gefährdungsanalyse für die Art im Gebiet durchgeführt werden.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 (ZfB) des MUKMAV

##### **F21.28 Prüfung von Möglichkeiten zur Reduktion der Verluste an Windenergieanlagen**

Maßnahmenkürzel	F21.28	
Name der Maßnahme	Prüfung von Möglichkeiten zur Reduktion der Verluste an Windenergieanlagen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen	
Ziel & Begründung	Die Schlagopferverluste gelten als größte Beeinträchtigung für den Rotmilan im Nordost-Saarland und im Gebiet, wodurch die Prüfung und die Umsetzung von Möglichkeiten der Reduktion der Verluste wünschenswert und zur Verbesserung des Zustandes der Art im Gebiet nötig ist.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Betreiber der Windenergieanlagen,

### 7.3.15. Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzmilans

- Erhalt der Brutbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken, ...)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier
- Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Schwarzmilan) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet       (C)

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Schwarzmilans im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Schwarzmilan in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Neuntöter angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

##### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Der Erhalt des Schwarzmilans ist über den Schutz seiner Lebensräume, u.a. über die Maßnahmen für die Wald-Lebensräume sowie die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (siehe **P20aves**) und die konkretisierende Maßnahme **P20.8** (siehe **P20.8** bei der Art Rotmilan) weitgehend gewährleistet.

#### D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

##### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

##### **F21.1 Sicherungsmaßnahmen / Umrüstung an Strommasten bzw. Freileitungen**

Maßnahmenkürzel	F21.1
Name der Maßnahme	Sicherungsmaßnahmen / Umrüstung an Strommasten bzw. Freileitungen
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Entschärfung von Hoch- und Mittelspannungsmasten durch geeignete Maßnahmen

Ziel & Begründung	Die Entschärfung von Hoch- und Mittelspannungsmasten verhindert letale Stromschläge. Diese Maßnahme gilt auch für weitere Arten wie z.B. den Rotmilan, Schwarzstorch und Weißstorch.	
Dringlichkeit	mittel	
Durchführungsintervall	einmalig / bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Betreiber der Windenergieanlage

### 7.3.16. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

#### A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:

Erhaltung bestehender Lebensräume des Weißstorches

- Erhalt und ggf. Restaurierung von Nisthilfen.
- Erhalt feuchter bis nasser extensiv genutzter Wiesen.
- Erhalt einer struktur- und artenreichen, offenen Kulturlandschaft als Nahrungsbiotop, ggfl. mit Beweidung
- Verzicht auf Grünlandumbruch

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

- Entschärfung/Umbau von großvogelgefährlichen Hochspannungsleitungen

#### B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Weißstorch) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: hoch

Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet B

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Weißstorchs im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

Der Erhalt des Weißstorchs ist über den Schutz seiner Nahrungshabitate, u.a über die Maßnahmen für die Grünland-LRTs (P1A, P1B, P1C) sowie über den Erhalt der Nisthilfe am Brutplatz bei Werschweiler gesichert. Diese Brutstelle liegt wenige Meter außerhalb des Schutzgebiets und kann daher nur als Freiwillige Maßnahme bezüglich einer ggf. nötigen Wiederherstellung im Maßnahmenkonzept eingestuft werden (siehe daher bei D). Der Erhalt der Brutstelle ist jedoch auch außerhalb des Gebietes über artenschutzrechtliche Vorgaben gesichert.

#### D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung

##### **F21.25 Erhalt / Instandsetzung von Nisthilfen**

Maßnahmenkürzel	F21.25
Name der Maßnahme	Erhalt / Instandsetzung von Nisthilfen
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Erhalt / Instandsetzung von Nisthilfen
Ziel & Begründung	Der Erhalt und die Instandsetzung der Nisthilfe ist die zentrale Erhaltungsmaßnahme für den Weißstorch. Zur Einrichtung einer Web-Cam steht nichts entgegen, sofern Störungen für das Gebiet und den Brutplatz ausgeschlossen sind (genügend Abstand).
Dringlichkeit	Hoch

Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Bund Naturschutz Ostertal, ggf. Unterstützung durch Dritte
Beispiele im Gebiet		<p>Beim Brutplatz in Werschweiler liegt eine besondere Situation vor, denn in 2020 kam auf einem unmittelbar benachbarten Strommast zu einer erfolgreichen Brut. Da dieser Strommast jedoch für die Versorgung des ganzen Ortes von hoher Bedeutung ist, hat die zuständige UNB (LUA) einer Beseitigung bzw. der Einrichtung einer Abwehreinrichtung vor der neuen Brutsaison zugestimmt.</p> <p>Die mit Hilfe des Naturparks Saar-Hunsrück eigens erstellte künstliche Nisthilfe wurde im Frühjahr 2021 angenommen. Die Abwehreinrichtung am bisherigen, kritischen Mast wurde nach anfänglichen, wiederholten Anflugversuchen dann durch das Storchenpaar akzeptiert und es kam zu einer erfolgreichen Brut auf dem Ersatznistplatz.</p> <p>Weiterhin gibt es 6 weitere Nisthilfen bei Werschweiler nördlich von Osterbrücken sich außerhalb des Schutzgebietes befinden und als Ruhestätten dienen.</p>

### F21.26 Anlage von Flutmulden

Maßnahmenkürzel		F21.26
Name der Maßnahme		Anlage von Flutmulden
Maßnahmenbeschreibung		<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Flutmulden</li> </ul>
Ziel & Begründung		Gewässer und Nassbereiche im Grünland bieten einen wertvollen Biotopkomplex für Amphibien, welcher wiederum Nahrungsgrundlage für den Weißstorch und weitere Arten ist. Daher wird die Anlage von Flutmulden vorgeschlagen, zur Verbesserung des Nahrungsangebotes u.a. für den Weißstorch.
Dringlichkeit		mittel
Durchführungsintervall		regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Rahmen von Pflege oder sonstigen Naturschutzmaßnahmen
Beispiel im Gebiet		Flutmulden östlich und westlich der Straßenquerung der Aue bei Werschweiler.

### F9.5 Abflachen der Uferböschung

Maßnahmenkürzel		F9.5
Name der Maßnahme		Abflachen der Uferböschung
Maßnahmenbeschreibung		<p>Freiwillige Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt in den Verlandungsbereichen von Stillgewässern durch Abflachung von Bereichen der Uferböschung</li> </ul>

Ziel & Begründung	An den Stillgewässern im Gebiet könnte durch Abflachen der Gewässerufer in Teilbereichen die Biotopstrukturvielfalt verbessert und damit die Bedingungen für zahlreiche Arten u.a. auch als Nahrungshabitat für den Weißstorch optimiert werden.	
Dringlichkeit	mittel	
Durchführungsintervall	regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Kompensationsmaßnahmen, ggf. im Rahmen von Pflege oder sonstigen Naturschutzmaßnahmen oder der Unterhaltung
Beispiel im Gebiet	Ein Gewässer in der Osteraue nordöstlich von Werschweiler im Bereich der Tiefenbachmündung.	

### **F8.35 Revitalisierung von Gräben**

Siehe F8.35 beim LRT 3260

### **F8.43 Aufweitungen an Fließgewässern**

Siehe F8.43 beim LRT 3260

### **F8.46 Rückbau von Gewässerver- und Ausbau**

Siehe bei Groppe

### **F8.37 Verbesserung von Altwässern und Altarmen**

Siehe F8.37 bei der Art Bitterling

### **F9.38 Verbesserung von Kleingewässern**

Siehe F9.38 bei der Art Bitterling

### **F8.39 Revitalisierung von größeren Stillgewässern**

Siehe F8.39 bei der Art Bitterling

### **F9.41 Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer**

Siehe F9.41 bei der Art Bitterling

### **F9.11 Anlage von Klein- bzw. Kleinsgewässern**

Siehe F9.11 bei den Amphibien

### **F21.1 Sicherungsmaßnahmen / Umrüstung an Strommasten bzw. Freileitungen**

Siehe F21.1 bei der Art Schwarzmilan

### **F20.1C Offenhalten von Auen**

Siehe F20.1C bei der Art Schwarzstorch

## **Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter (Vogelarten):**

### **7.3.17. Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Orpheusspötter

- Erhalt von artenreichen, mehrjährigen Brachen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats durch z.B. Pflege verbuschter Brachen

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Orpheusspötter) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet       (C)

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Orpheusspötters im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Orpheusspötter in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Orpheusspötter angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Der Erhalt der Art ist bereits grundsätzlich durch die Maßnahmen **P20aves** bzw. den Mitnahme-Effekten bei der Umsetzung der Pflichtmaßnahmen insbesondere bei den FFH-LRT-Flächen gesichert. Dennoch ist ein Nachtrag in die Schutzgebietsverordnung nötig.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Spezielle Verbesserungsmaßnahmen wie z.B. eine vom Erhaltungsziel „Erhalt von Brachen“ theoretisch ableitbare „Vermehrung von Brachen“ wird als nicht nötig und im Gesamtkontext des Gebietes auch als nicht vorrangig gewertet. Alle angestrebten Verbesserungen bei LRT oder Arten helfen direkt oder indirekt mit ihren Mitnahmeeffekten durch z.B. Habitatstruktur-Verbesserungen auch dem Orpheusspötter.

### **7.3.18. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Wespenbussards

- Erhalt von störungsfreien Altholzständen als Brutstandort
- Erhalt einer strukturreichen Wiesenlandschaft als Nahrungsrevier

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Wespenbussard) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: sehr hoch  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet (C)

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Wespenbussards im Gebiet gesichert. Die Art hat im Gebiet eine sehr hohe Priorisierung, wodurch bei Verschlechterungen Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung zwingend im Gebiet durchzuführen und Potentiale für Verbesserungen anzustreben und auszuschöpfen sind. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise auf Verschlechterungen der Art, wodurch Wiederherstellungsmaßnahmen derzeit nicht benötigt werden.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Die Art muss in der Verordnung nachgetragen werden. Der Erhalt der Art ist bereits durch die Maßnahmen **P20aves** bzw. Mitnahmeeffekte bei den Pflichtmaßnahmen v.a. bei den FFH-LRT-Flächen gesichert.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Folgende freiwilligen Maßnahmen führen zu einer Verbesserung bzw. Entwicklung der Art des Wespenbussards:

##### **P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung**

Siehe **P1A** beim LRT 6510

##### **P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung**

Siehe **P1B** beim LRT 6510

##### **P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung**

Siehe **P1C** beim LRT 6510

##### **F1A Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-A**

Siehe **F1A** beim LRT 6510

##### **F1B Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-B**

Siehe **F1B** beim LRT 6510

##### **F1C Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-C**

Siehe **F1C** beim LRT 6510

**F4BiodivW Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Wirtschaftswald**

Siehe **F4BiodivW** beim LRT 9110

**F4BiodivS Beschränkung der Forstwirtschaftlichen Nutzung gem. Biodiversitätsstrategie im Staatswald**

Siehe **F4BiodivS** beim LRT 9110

### 7.3.19. Kuckuck (*Cuculus canorus*)

#### **A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungszielebogen zum Natura 2000-Gebiet:**

Erhaltung bestehender Lebensräume des Kuckucks

- Erhalt und Entwicklung von strukturreichen, halboffenen Landschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen.
- Erhalt von strukturreichen Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Waldrändern, lichten Laubwäldern mit nährstoffarmen Saumstrukturen.

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitats durch z.B. Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung

#### **B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (Kuckuck) im Gebiet:**

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet:       mittel  
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet        C

Durch das Einhalten der Auflagen der VO ist der Erhalt des Kuckucks im Gebiet gesichert. Aufgrund der mittleren Priorisierung der Art Kuckuck in diesem Natura2000-Gebiet sind weitergehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung nicht nötig. Das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. die Wiederherstellung bei sich verschlechterndem Erhaltungszustand wird in Gebieten mit hoher bis sehr hoher Priorisierung für die Art Kuckuck angestrebt. Es gibt zudem keine Daten oder konkrete Hinweise, dass sich der Erhaltungsgrad der Art im Gebiet verschlechtert hat.

#### **C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung**

Die Art muss in der Verordnung nachgetragen werden.

Der Erhalt der Art ist durch die allgemein gültige Maßnahmen **P20aves** bzw. die allgemein gültigen Vorgaben der Verordnung bzw. Mitnahmeeffekte bei den Pflichtmaßnahmen v.a. bei den FFH-LRT-Flächen gesichert.

#### **D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung**

Alle angestrebten Verbesserungen bei LRT oder Arten helfen direkt oder indirekt mit ihren Mitnahmeeffekten durch z.B. Habitatstrukturverbesserungen in der Halboffenlandschaft auch dem Kuckuck.

**8. Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für sonstige Arten/Flächen des FFH- und Vogelschutzgebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes**

**8.1 Gesetzlich geschützte Biotop (GB)**

**8.1.1. Nasswiesen**

Für alle gem. §22 SNG bzw. gem. §30 BNatSchG geschützten Nasswiesen, sofern sie nicht bereits als LRT 6510 behandelt sind gilt:

**F1.2h Extensive Grünlandnutzung in Nasswiesen**

Maßnahmenkürzel	F1.2h	
Name der Maßnahme	Extensive Grünlandnutzung in Nasswiesen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - 1-2 schürige Mahd ab 01. Juli - Verzicht auf Düngung	
Ziel & Begründung	Durch diese Maßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG geschützten Nasswiesen sichergestellt wird.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte
	Förderung	Ggf. GAK, Ref. D/2 des MUKMAV



Abbildung 14: Nasswiesen-Komplex mit LRT6510-Wiesen am Ostrand des Schutzgebietes

### 8.1.2. 6510-A und 6510-Bplus-Wiesen

In diesen gesetzlich geschützten 6510-A und 6510-B+ -Flächen wird dringend empfohlen, die vorgeschlagenen Maßnahmen freiwillig einzuhalten, sofern Sie nicht schon verpflichtend gelten.

#### F1A Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-A

Siehe F1A beim LRT 6510

#### F1B Aufwertung durch extensive Grünlandnutzung analog VO bei 6510-B

Siehe F1B beim LRT 6510

Weitere Hinweise zur Erweiterung des § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.saarland.de/MUKMAV/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung.html?nn=fc19520a-ce42-4ddc-ac5c-681a6e2006c2> .

### 8.1.3. Feuchte, mesotrophe Hochstaudenfluren, Nassbrachen

Flächig ausgebildete, nicht als FFH-LRT anzusprechende Feuchte, mesotrophe Hochstaudenfluren (Mädesüß-Fluren) und Feucht- oder Nassbrachen sollten, um den Verlust durch die Sukzession zu verhindern, gemäht bzw. gepflegt werden. Daher wird an solchen Flächen folgende Freiwillige Maßnahme dargestellt:

#### F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen (2-3 Jahre bzw. je nach Bedarf)

Maßnahmenkürzel	F19.12
Name der Maßnahme	Pflegemahd von Feuchtbiotopen (alle 2-3 Jahre, je nach Bedarf)
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Pflegemahd ab 01. Juli, (alle 2-3 Jahre, je nach Bedarf)
Ziel & Begründung	Durch diese Maßnahme wird den Nutzern ermöglicht, den Rahmen der möglichen Tätigkeiten genau abzustecken, wodurch der Erhalt der gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG geschützten Hochstaudenfluren, Nassbrachen sichergestellt wird.

Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte, ggf. Ref. D/1 des MUKMAV im Rahmen des Landespflegeprogrammes



**Abbildung 15: Blick auf Pflegeflächen im Oberen Tiefenbachtal, die auch künftig zur Offenhaltung der Tallae gepflegt werden**

Im Vordergrund am Auerand erkennbare Totholzstrukturen im Übergangsbereich zum angrenzenden Wald

## 8.2 Arten des Anhangs IV und V der FFH-Richtlinie

Folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nachgewiesen (Daten aus Offenlandbiotopkartierung III, Standard-Datenbogen und Daten aus den Kernflächen des Biotopverbundes):

- Biber,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Großer Feuerfalter,
- Mauereidechse,
- Springfrosch,
- Wechselkröte und
- Zauneidechse.

Darüber hinaus ist mit dem Edelkrebs eine Art nach Anhang V der FFH-Richtlinie genannt.

Bei den im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang IV handelt es sich zum Teil ebenfalls um Arten, die Anhang II gelistet sind (Biber, Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter). Maßnahmen für diese Arten wurden bereits in Kapitel 7 vorgestellt, weshalb eine weitere Betrachtung in diesem Kapitel entfällt.

Die Arten Mauereidechse und Springfrosch wurden gem. Daten der Biotopverbundkernflächen in der Osteraue zwischen Marth und Osterbrücken angetroffen. Der in 2003 noch nachgewiesene Springfrosch wurde in 2017 nicht

mehr gefunden. Von der Wechselkröte sind Vorkommen auf den Bliestalwiesen im Westen von Wiebelskirchen bekannt. Die genauen Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet sind bei Erstellung des Managementplans unbekannt. Vorkommen werden jedoch im Süden im Bereich der Bliestalwiesen bei Wiebelskirchen vermutet (siehe auch Verbreitungskarte der Delattinia, <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Reptilien>, letzte Abfrage am 9.3.2022).

Vorkommen des Edelkrebse gab es bei Osterbrücken und Werschweiler, jedoch ist aktuell unbekannt, ob diese noch existieren. Die Art kommt ggf. noch außerhalb des Gebietes nordwestlich von Werschweiler (siehe in 8.2.1).

Die Wechselkröte und der Springfrosch werden durch die Maßnahmen an Gewässern erhalten oder gefördert (u.a. F21.26, F19.11, F19.24, F8.37, F9.38,; vgl. auch Amphibien in 8.5). Mauereidechse und Zauneidechse profitieren hingegen von den Maßnahmen zum Erhalt der Magerwiesen (P1A, P1B, P1C in den LRT 6510-Grünlandflächen) - insbesondere in den trockenen, südexponierten Hangbereichen (z.B. am Lautenbach oder am Labach), so dass der Bestand erhalten bleibt. Weitere speziellere Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

### 8.2.1. Edelkrebs

#### F20.9 Untersuchung von Bestand, Beeinträchtigung und Habitat des Edelkrebse

Maßnahmenkürzel	F20.9	
Name der Maßnahme	Untersuchung von Bestand, Beeinträchtigung und Habitat des Edelkrebse	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen	
Ziel & Begründung	Aufgrund der Bedrohung der Art durch den neozooischen Signalkrebs sollte der Bestand, die Beeinträchtigung und die Habitate im Gebiet und Umfeld untersucht werden. Weiterhin werden Schutzmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zur Wiederansiedlung erarbeitet.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 (ZfB) des MUKMAV
Beispiele im Gebiet	Bei Osterbrücken und Werschweiler waren Edelkrebsvorkommen bekannt. Ob diese noch existieren, ist unklar. Ggf. Vorkommen außerhalb des Gebietes nordwestlich von Werschweiler bzw. an anderen Stellen, die von den Kamber- oder Signalkrebsbeständen noch isoliert sind.	

#### Anmerkungen:

Aufgrund vormals bekannter Funde und der möglicherweise für die Art immer noch günstigen Situation sollten die drei Teich im Brombachtal östlich der beiden Teiche beim Martinshof in Osterbrücken sowie der ganze Bachlauf inkl. Teiche nordwestlich von Werschweiler (Lauterbach) einbezogen werden, da sie trotz der Lage außerhalb des Gebietes auch für das Schutzgebiet eine Relevanz haben! Auch im Oberen Tiefenbachtal könnte es Edelkrebs gegeben haben bzw. auch noch vorkommen, sofern eine Absperrfunktion zum Unteren Tiefenbachtal gegeben ist.

### 8.3 Arten mit besonderer biogeografischer Verantwortung des Saarlandes sowie der Rote Listen von Deutschland und Saarland

Im Anhang (14.A, Tabelle 11) finden sich Auflistungen von im Natura 2000-Gebiet „Ostertal“ nachgewiesenen Arten, für welche das Saarland oder Deutschland eine besondere biogeografische Bedeutung hat und die deshalb in der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes (MUKMAV, 2017; BFÖS, 2013) genannt sind. Ebenso werden im Anhang hochrangige Arten der aktuellen Rote Liste aufgeführt (Tabelle 12 bis Tabelle 17). Als Datengrundlage wurden hierfür folgende Angaben verwendet:

- Daten aus der Offenlandbiotopkartierung III,
- Standard-Datenbogen des FFH- Gebiets,
- ABDS-Daten
- Daten der Biodiversitätsstrategie (genauer: Artenangaben in Kernflächen des Biotopverbunds) und
- Daten des ZfB (u.a. mündliche Mitteilung).

Der Schutz und Erhalt dieser Arten sind in der Regel über den Erhalt durch die allgemeinen oder speziellen Auflagen der Verordnung gesichert. Hier sind in erster Linie die Auflagen und Maßnahmen zum Grünland zu nennen (P1A, P1B, P1C in den LRT 6510-Grünlandflächen), aber auch zu den Wald-LRT-Flächen (Maßnahme P4), wodurch zahlreiche Tier- und Pflanzenarten profitieren (u.a. Zittergras, Büschel-Glockenblume, aber auch Gewöhnlicher Scheckenfalter, Gewöhnlicher Puzzelfalter, Kurzflügelige Schwertschrecke sowie Brutvögel). Verbesserungen werden durch die Umsetzung der entsprechenden Freiwilligen Maßnahmen erzielt.

Darüber hinaus sind einzelne aufgeführten Tierarten auf Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und daher in Kapitel 7 mit entsprechenden Maßnahmen zum Erhalt aufgeführt.

Für das Breitblättrige Knabenkraut führt die bei den gesetzlich geschützten Biotopen aufgeführte Maßnahme (F1.2h) zu den Feucht- und Nasswiesen zu Erhalt und Verbesserung (siehe 8.1).

Durch die beschriebenen Pflegemaßnahmen (F1.2h und F19.12) für Feuchtwiesen, Brachen, Röhrichte, Seggenriede und sonstige Feuchtbioptop werden Pflanzenarten auf feuchten bis nassen Standorten gefördert (z.B. Binsen und Seggen, aber auch Sumpf-Sternmiere). Dies gilt ebenso für die in den Bliesauen bei Wiebelskirchen vorkommenden Bestände des Wasser-Ampfer (Röhrichtbereich direkt östlich des Bahndammes) und des Haarstrang-Wasserfenchels (angrenzende Nasswiese; mündl. Mitteilung Herr Dr. Caspari, vormals Ref D/2 des MUKMAV). Darüberhinausgehende Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich (vgl. auch Kapitel 8.1.1 und 8.9.3).

Das Vorkommen des Haken-Wassersterns profitiert durch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumtyps 3260 (P8, F8). Der Erhalt eines lückigen Gehölzsaumes, der Schutz des Gewässers vor Stoffeinträgen (u.a. durch eine extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen) und die Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufes mit naturnahem Sohlensubstrat trägt zur Förderung und Sicherung der Bestände bei.

Bei den Arten Gelber Hohlzahn, Buntes Vergissmeinnicht, Ausdauernder Knäuel, Frühlings-Fingerkraut und Bauernsenf handelt es sich um Arten der Silikat-Felsgrusfluren, deren Vorkommen durch den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der offenen Felsbildungen im Plangebiet gesichert und gefördert werden können (P16, F16.2).

Der Pirol und die Turteltaube bevorzugen die Nähe zu Gewässern und kommen insbesondere in Auwäldern und Gewässer begleitenden Gehölzsäumen vor. Durch Maßnahmen zum Erhalt der Hang- und Schluchtwälder und Auwälder (P4, F4.4) werden die Lebensräume dieser Arten gesichert und die Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen gefördert.

Beim Braunkehlchen handelt es sich um einen Wiesenbrüter bzw. eine Art, die extensive Wiesen und Nasswiesen als Nahrungshabitat benötigt. Die Maßnahmen zur Grünlandnutzung kommen der oben genannten Art zugute (P1A, P1B, P1C in den LRT 6510-Grünlandflächen sowie die freiwilligen Maßnahmen).

Die Zweigestreifte Quelljungfer ist eng an das Vorkommen von Fließgewässer gebunden. Für diese Art ist neben der Besonnung von Gewässerabschnitten die Beschaffenheit der Gewässersohle und der Ufer ausschlaggebend. So benötigt die Zweigestreifte Quelljungfer zumindest kleinräumig flach auslaufende Ufer oder beruhigte Bereiche mit Sediment und Detritusablagerungen zur Fortpflanzung. Durch die Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte (P8, F8, F3.3b F8.3, F8.9, F8.43, F8.47, vgl. auch weitere Maßnahmen für den LRT 3260) werden vorhandene Lebensräume der Art gesichert und neue geschaffen. Darüber hinaus kommen Renaturierungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufes (F8.1) dieser Art zugute. Der Südliche Blaupfeil kommt einerseits als Pionierart in Sekundärlebensräumen vor. Er besiedelt aber auch Gräben, insbesondere wenn sie z.B. im Rahmen der Unterhaltung in Teilen in einen offenen, besonnte Stadien versetzt wurden. Daher hat die Art an den Gräben und garbenartigen Gewässern im Gebiet durchaus ein Potential.

Der Feuersalamander wird als Art aufgeführt, für die eine internationale Verantwortung existiert. Es handelt sich jedoch nicht um eine Saarländische Verantwortungsart. Der Feuersalamander wurde zwischen Marth und Osterbrücken gesichtet (Daten zu Kernflächen des Biotopverbundes). Die Art profitiert von zahlreichen Maßnahmen zum Wald (P4), aber von den freiwilligen Maßnahmen zum Amphibienschutz (F21, F19, 19, F9), wodurch der Bestand gesichert wird und sich weiter entwickeln kann.

Die Zauneidechse besiedelt u.a. trockene Magerwiesen, auf denen sie an schütterten und sonnenexponierten Stellen geeigneten Lebensraum finden. Durch den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft und der Landschaftsstrukturen aber auch durch die Maßnahmen zum Erhalt der Magerwiesen (P1A, P1B, P1C in den LRT 6510-Grünlandflächen), insbesondere in den trockenen, südexponierten Hangbereichen (z.B. am Lautenbach oder am Labach) werden die Lebensräume der Art gesichert. Spezielle Artenschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die bei Werschweiler nachgewiesene Geburtshelferkröte wird über die diversen Maßnahmen im Bereich der „Ostertalwiesen“ südöstlich von Werschweiler, durch Erhalt des Gewässers südlich von Werschweiler sowie von weiteren Kleingewässern erhalten (siehe u.a. F21.21, F19.29, F9.38). Eine separate und spezielle Maßnahme für die Art ist nicht nötig. Auch die bspw. in den Bliesauen bei Wiebelskirchen vorkommende Wechselkröte profitiert durch die freiwilligen Maßnahmen zu Amphibienschutz (F21.21, F19.22, F19.23, F19.24) sowie den Erhalt und die Förderung von zeitweilig wasserführenden Kleingewässern (F9.38, F9.46, F9.11).

## 8.4 Neophyten

Im Bereich der Fließgewässerufer kommen großflächig neophytische Pflanzen vor z.B. der Japan-Knöterich, das Indische Springkraut und der Riesen-Bärenklau.

### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

#### F19.10 Bekämpfung / Entfernung von Neophyten

Maßnahmenkürzel	F19.10
Name der Maßnahme	Bekämpfung/Entfernung von Neophyten
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Mahd (April/Mai) der Bestände von invasiven Neophyten mit vollständigem Abräumen/Verbrennen des Mahdgutes
Ziel & Begründung	Ziel ist die Bekämpfung der Dominanzbestände von invasiven Neophyten im Ufer-/Saumbereich.

Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	bei Bedarf
Zuständigkeit	Nutzer, Ref. D/1 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Aufnahme in das Pflegeprogramm des Saarlandes

## 8.5 Amphibien

### 8.5.1. Amphibienschutz an Verkehrswegen

Es gibt im Schutzgebiet aktuell drei Bereiche mit bekannter Wanderungsaktivität von Amphibien und Maßnahmen zu deren Schutz:

- a) eine stationäre Anlage an der L122 in Richtung Hoof unmittelbar angrenzend an die Abzweigung von der B 420 im Bereich der Ulmenbachquerung,
- b) eine periodisch durch das LfS errichtete und durch Mitglieder des BNO ehrenamtlich betreute Anlage an der L131 im Labachtal in Richtung Frohnhofen und
- c) eine periodische zeitweise durch das LfS bzw. durch die Naturlandstiftung errichtete und durch Mitglieder des BNO ehrenamtlich betreute Anlage in Höhe der in früheren Jahren neu angelegten „Tiefenbachgewässer“ entlang der Kleinbachstraße/Zum Tiefenbach zwischen Werschweiler und Niederkirchen

**Tabelle 9 Übersicht zu den Amphibienschutzeinrichtungen im NATURA 2000-Gebiet „Ostertal“**

Amphibien-Schutzanlage	Gefangene Arten	Problemstellung
Stationäre Anlage im Bereich der L122 Ulmenbachmündung	Grasfrosch Erdkröte Fadenmolch Teichmolch Bergmolch	Die Anlage ist defekt, da zwei Durchlässe ungenügende Durchmesser aufweisen, Leiteinrichtungen Schäden und Pflegebedarf besitzen sowie ein mauerartig konstruierter Teil nach derzeitigem Kenntnisstand unzureichend in die Gesamtanlage eingebunden ist (keine Anbindung an die Querungseinrichtungen südöstlich des Weges).  Zeitweise wurde die Einrichtung mit Eimern ergänzt und die Rückwanderung wird mit Leitplanken gesichert.  Das neue Ersatzgewässer östlich der Straße wird von den Erdkröten nicht angenommen, wodurch die Schutzeinrichtung unbedingt benötigt wird.
Periodische Anlage im Tiefenbachtal	Grasfrosch Erdkröte Fadenmolch Teichmolch Bergmolch Seefrosch	Der Aufbau der Anlage ist noch nicht nachhaltig geklärt. BNO-Mitglieder betreuen die Anlage.
Periodische Anlage im Bereich der L131 im Labachtal	Grasfrosch Erdkröte Fadenmolch	Der Aufbau (LfS) und die Betreuung (BNO-Mitglieder) sind derzeit gesichert.

	Teichmolch	
	Bergmolch	

Aus den in verschiedenen Besprechungen mitgeteilten oder schon bekannten Problemlagen bzw. aus einem vom NABU beauftragten Gutachten aus 2007 (Büro für Landschaftsökologie GbR Flottmann & Flottmann, 2007) ergeben sich in Anlehnung an die Übersicht in Tabelle 9 folgende Maßnahmenvorschläge zum Erhalt der Funktionen bzw. zur Verbesserung der Situation im Gebiet „Ostertal“:

### F21.21 Erhalt und Ertüchtigung vorhandener Anlagen zum Amphibienschutz

Maßnahmenkürzel	F21.21	
Name der Maßnahme	Erhalt und Ertüchtigung vorhandener Anlagen zum Amphibienschutz	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktionale Anbindung der Leiteinrichtung an die Querungseinrichtung mit ggf. periodischen Leiteinrichtungen über den Weg</li> <li>- Verbesserung der Durchquerung (Unterhaltung der Einrichtung, größerer Durchmesser)</li> <li>- Optimierung der Einrichtungen (Leitplanken) Rückwanderung</li> <li>- ggf. Revitalisierung der Ersatzlaichgewässer</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Bei fest installierten Anlagen ist die Umsetzung dieser Maßnahme sinnvoll, um den Erhalt der Schutzeinrichtung zu sichern.	
Dringlichkeit	Hoch	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	LfS mit Einbeziehung des LUAs und ggf. der Kommunen bzw. Dritter
Beispiel im Gebiet	Anlage im Bereich Ulmenbachmündung	

### F19.22 Sicherung des Aufbaus des periodischen Amphibienschutzes

Maßnahmenkürzel	F19.22	
Name der Maßnahme	Sicherung des Aufbaus des periodischen Amphibienschutzes	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- nachhaltige Sicherung des Aufbaues periodischer Amphibienschutzzäunen</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Reduktion der Verkehrsverluste bei Stellen mit Amphibienwanderungen, an denen keine Anlage fest installiert ist	
Dringlichkeit	Hoch	

Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Entlastung der langjährigen ehrenamtliche Umsetzung (BNO), Klärung der Zuständigkeit bei Problemfällen, Sicherung der nötigen Unterstützung
Beispiel im Gebiet		Die periodische Einrichtung am Verbindungsweg zwischen Werschweiler und Niederkirchen ist nicht gesichert, da die Stadt St. Wendel sich nicht in der Lage sieht (personell + finanziell) den Auf- und Abbau zu übernehmen. Zudem wird auf die Zuständigkeiten beim Naturschutz verwiesen, da die Gewässer vor vielen Jahren von Seiten des Naturschutzes gezielt angelegt wurden und sich die Wanderaktivität erst dadurch eingestellt hat. Hier muss nach stabilen Lösungen gesucht werden, ggf.- mit Unterstützung durch Mittel des Lfs, ähnlich wie es in 2020 durch die Naturlandstiftung vollzogen wurde.

### F19.23 Sicherung der Betreuung der Amphibienschutzanlagen

Maßnahmenkürzel		F19.23
Name der Maßnahme		Sicherung der Betreuung der Amphibienschutzanlagen
Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Absammeln und Umsetzung der Tiere
Ziel & Begründung		Reduktion der Verkehrsverluste bei Stellen mit Amphibienwanderungen, an denen keine Anlage fest installiert ist, Konstanz in der Betreuung
Dringlichkeit		Mittel
Durchführungsintervall		Regelmäßig
Zuständigkeit	Umsetzung	Klärung der Zuständigkeit, ggf. Finanzierung und Unterstützung der ehrenamtlichen Umsetzung
Beispiel im Gebiet		Die Betreuung (Absammeln und Umsetzen der Tiere) an den periodischen Anlage im Tiefenbachtal und im Bereich der L131 im Labachtal erfolgt nach wie vor ehrenamtlich durch Mitglieder des BNO und ist gem. Angaben von Peter Volz auch auf absehbare Zeit und damit perspektivisch gesichert.  Sofern sich die Situation ändert, müssen alternative Wege zur Sicherung der Schutzfunktion gefunden werden.

### F21.24 Sperrung von Verkehrswegen in relevanten Zeiten

Maßnahmenkürzel		F21.24
Name der Maßnahme		Sperrung von Verkehrswegen in relevanten Zeiten
Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: - Sperrung der Wege während der Wanderzeit von Amphibien

Ziel & Begründung	Es ist zu prüfen, ob die Verkehrswege im relevanten Zeitraum der Hinwanderung (Februar – März) und nächtlich unter Beachtung bestehender Rechte abgesperrt werden kann. Weiterhin sind auch Vorkehrungen für die Rückwanderung zu treffen.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Regelmäßig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Kommune, Stadt
Beispiel im Gebiet	Straße zw. Niederkirchen und Werschweiler, welche eigentlich momentan für den Durchgangsverkehr teilweise gesperrt ist	

### 8.5.2. Weitere Maßnahmen zum Amphibienschutz

#### F9.45 Erfassung / Untersuchung von Stillgewässern

Maßnahmenkürzel	F9.45	
Name der Maßnahme	Erfassung und Untersuchung von Stillgewässern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - detaillierte Bestandserfassung inkl. Erarbeitung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen	
Ziel & Begründung	Die Stillgewässer im Gebiet sollten erneut zielorientiert erfasst und kartiert werden sowie ggf. vorhandener Handlungsbedarf bezüglich Pflegemaßnahmen wie Entladung, Gehölzfreistellung zum Erhalt oder sonstige Verbesserung festgelegt und umgesetzt werden.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/2 (ZfB) des MUKMAV, ggf. Kommunen, Stadt
Beispiel im Gebiet	Bei der Erfassung sollten auch die Bereiche im Tiefenbachtal speziell im Hinblick auf Auflichtungen am Ufer oder in den nordwestlich angrenzenden Überflutungsbereichen, Aufweitungen am Ufer, ggf. Verbesserung der Durchgängigkeit an den verbliebenen Bauwerken im Detail betrachtet und geprüft werden.	

#### F9.46 Erhalt und Pflege von Kleingewässern

Maßnahmenkürzel	F9.46	
Name der Maßnahme	Erhalt und Pflege von Kleingewässern	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme:	

	- Pflege und Erhalt von Kleingewässern durch Gehölzschnitt, Entladung bzw. Verbesserung der Wasserführung / Wiederherstellung von Kleingewässern
Ziel & Begründung	Es wird die Pflege und Erhaltung von Kleingewässern im Schutzgebiet vorgeschlagen. Dabei sollten Kleingewässer verschiedenster Art (unterschiedliche Tiefe bzw. Tiefenprofil, Wasserführung und Besonnung) gepflegt werden, die z.B. als Laichhabitats für Amphibienarten oder Nahrungslebensräume für Vogelarten dienen. Dadurch wird ggf. auch die Möglichkeit geschaffen, den LRT 3150 zu entwickeln und Habitats für den Kammmolch und Bitterling zu verwirklichen.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig, bzw. bei Bedarf
Zuständigkeit	Maßnahmenumsetzung: Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Kommune

### F9.11 Anlage von Klein- bzw. Kleinstgewässern

Maßnahmenkürzel	F9.11
Name der Maßnahme	Anlage von Klein- bzw. Kleinstgewässern
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Neuanlage von Klein- bzw. Kleinstgewässern
Ziel & Begründung	Es wird Neuanlage von Klein- bzw. Kleinstgewässern im Schutzgebiet vorgeschlagen. Dabei sollten Kleingewässer verschiedenster Art (unterschiedliche Tiefe bzw. Tiefenprofil, Wasserführung und Besonnung) neuangelegt werden, die z.B. als Laichhabitats für Amphibienarten dienen oder als Nahrungslebensraum für den Weißstorch. Bei der Neuanlage bietet sich weiterhin die Möglichkeit zur Entwicklung des LRTs 3150.
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig
Zuständigkeit	Umsetzung Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie die Stadt/Kommune, ggf. Landpflegeprogramm oder GAK-Förderung

Folgende zuvor bereits behandelte Maßnahmen dienen dem Schutz von Amphibien, indem sie insbesondere dem Erhalt oder der Optimierung oder Neuschaffung von Laichgewässern dienen:

#### F8.37 Verbesserung von Altwässern und Altarmen

Siehe F8.37 bei der Art Bitterling

#### F9.38 Verbesserung von Kleingewässern

Siehe F9.38 bei der Art Bitterling

#### F8.39 Revitalisierung von größeren Stillgewässern

Siehe F8.39 bei der Art Bitterling

#### **F9.40 Neuanlage von größeren Stillgewässern**

Siehe F9.40 bei der Art Bitterling

#### **F9.41 Ökologische Optimierung vorhandener Stillgewässer**

Siehe F9.41 bei der Art Bitterling

### **8.6 Auen und Biotopverbund**

Bach- und Flußauen sind sowohl Kernflächen als auch Verbundkorridore im angestrebten Biotopverbundsystem. Sowohl die naturnahe Bewirtschaftung als auch das Zulassen natürlicher Prozesse sind berechnigte Zielstellungen und stehen nicht zwingend im Konflikt miteinander, sondern ergänzen sich in dieser Funktion.

Die schutzzielorientierte Bewirtschaftung steht meist im Vordergrund der bislang aufgeführten Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung im Schutzgebiet bzw. direkt bzw. funktional angrenzender Bereiche.

An dieser Stelle soll daher noch eine Zielstellung - verbunden mit mehreren zuvor an verschiedenen Stellen erwähnten Maßnahmen angeführt werden, die durch die derzeit vorhandenen Rahmenbedingungen eingeschränkt ablaufende natürliche Prozesse unterstützen und ggf. initiieren könnte: **Förderung der Auendynamik.**

Teile dieses Maßnahmenkomplexes sind bereits in anderen Maßnahmen enthalten und z.B. bei Groppe, Eisvogel, Biber, Bachneunauge, Bitterling oder bei der Grünen Keiljungfer bzw. auch beim LRT 3260 genannt worden. Explizit genannt werden sollen jedoch noch alle Aspekte der Gewässerrenaturierung (F8.1) am Ufer mit direkter oder auch indirekter Wirkung in die Aue, sowie der Erhalt oder Wiederherstellung von Gewässerstrukturen wie Kleingewässern in der Aue.

Damit wird insgesamt nicht nur die longitudinale Vernetzung im Fließgewässersystem, sondern auch die in der Wasserrahmenrichtlinienplanung oft unbefriedigend beachtete laterale Konnektivität zwischen dem Fließgewässer und der Restaue gestärkt und Rückzugsräume für aquatische und amphibische Arten geschaffen sowie verbesserter Nahrungslebensraum für zahlreiche Arten (Amphibien, beide Storcharten und zahlreiche weitere Vogelarten...).

Vergleichbar dem Eisvogel nistet auch der Bienenfresser an bodenoffenen Steilhängen (z.B. Uferabbrüche, Lehmwände). Neben dem Nistplatz sind aber auch natürliche, naturnahe oder extensiv genutzte und dadurch insektenreiche Nahrungshabitate im Umfeld wichtig. Wie das Auftreten der genannten Art an der Blies im südöstlichen Saarland zeigt, ist Auendynamik mit Wirkung am Gewässer und auch Nahrungsreichtum infolge insektenreichem Umfeld eine gute Indikation für günstige Verhältnisse in der Flussaue. Insbesondere der Biber kann mit seinen Aktivitäten hier kostengünstige Maßnahmenhilfe leisten.

Der Verzicht auf Nutzung ist in Teilbereichen der Aue durchaus wünschenswert, muss aber nicht dogmatisch gesehen oder gar forciert werden, wie die ebenso wünschenswerte extensive Grünlandnutzung und die damit verbundene Offenhaltung der Aue mit dem gleichrangigen Ziel des Erhalts zahlreicher Arten der Kulturlandschaft zeigt.

Wie in 2.3 bereits erwähnt, besitzt das Schutzgebiet durch Größe und an den Fließgewässern orientierte Ausbildungen nicht nur die Funktion als Kernhabitat, sondern ist zugleich Trittstein und Verbundstruktur durch die langgestreckte Ausbildung über die Auen.

Mit Bezug zum Biotopverbund soll an dieser Stelle ohne konkrete Benennung einer Maßnahme der außerhalb des Gebietes liegende Steinbruch bei Happersweiler erwähnt werden, in dem unter anderem der Uhu und die Mauereidechse vorkommt.

### **8.7 Weitere Arten**

Im Schutzzweck (§2) der Verordnung werden auch Pirol und Braunkehlchen als Arten des 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (= gefährdete Zugvogelarten) genannt. Für den Pirol, der möglicherweise auch als Brutvogel bekannt ist oder zumindest denkbar ist, ist keine eigene Maßnahme nötig. Der Erhalt der Art ist insbesondere über den Erhalt der Auwälder abgedeckt.

Das im Saarland sehr seltene Braunkehlchen (Rote Liste 2020 = „1“ = vom Aussterben bedroht) wurde im Gebiet viele Jahre nur als Durchzügler gesichtet, nicht jedoch als Brutvogel. Spezielle Maßnahmen für die Art im Gebiet als Brutvogel sind daher wenig aussichtsreich. Die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, ggf. auch eine Beweidung bzw. Pflege von Nassbrachen sind Maßnahmen, die grundsätzlich der Art und anderen helfen.

## 8.8 Sonstige Flächen

Neben den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und den geschützten Biotopen kommen im Plangebiet noch eine Reihe weiterer Biotoptypen vor. Die Vorkommen dieser Biotoptypen sind Karte 1 „Biotopstrukturkarte“ zu entnehmen. Für ausgewählte Biotoptypen/Flächen finden sich in Karte 3 folgende Maßnahmen:

### 8.8.1. Nadelwälder

#### F4.6 Umwandlung von Nadelwäldern in Laubwälder

Maßnahmenkürzel	F4.6	
Name der Maßnahme	Umwandlung von Nadelwäldern in Laubwälder	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Umwandlung von Nadelwäldern in Laubwälder	
Ziel & Begründung	Alle Nadelwälder sollten mittel- bis langfristig in standortgerechte Laubmischwälder überführt werden.	
Dringlichkeit	Mittel	
Durchführungsintervall	Einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer, Nutzungsberechtigte

### 8.8.2. Osterwiesen westlich von Werschweiler

Im Bereich „Osterwiesen“ des früheren NSG „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ gab es bereits zahlreiche Initiativen, Anregungen und auch bereits konkret durchgeführte Pflegemaßnahmen. Aufgrund der komplexen Situation ist hier eine erneute Überprüfung und in der Folge Maßnahmenfestlegung nötig:

#### F19.29 Überprüfung und Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen in den Osterwiesen

Maßnahmenkürzel	F19.29	
Name der Maßnahme	Überprüfung und Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen in den Osterwiesen	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - regelmäßige Kontrollen und ggf. Verbesserungen der Regelung des Zulaufes mit den nach Osten führenden Gräben (auch dem künstlichen „Altarm“) und dem Ablauf nach Süden - Offenhalten der Gewässerufer (bei Bedarf Entnahme von Gehölzen vorrangig an Ost- und Südufer)	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abflachen von Uferteilbereichen</li> <li>- Erhalt der Zugänglichkeit und derzeitigen Nutzung mit dem Ziel der Offenhaltung der Offenlandbereiche östlich der Gewässer</li> <li>- Verbesserungen der Durchgängigkeit</li> <li>- gelegentliche Gehölzentnahmen</li> <li>- Bekämpfung von Neophyten</li> <li>- Überprüfung der Stillgewässer zu den Tier- und Wasserpflanzenarten (auch Fische und Krebse (Kamberskrebse), ggf. LRT 3150);</li> <li>- Bekämpfung von Neophyten (Riesenhörnchen) an der Oster und vereinzelt nördlich der Teiche;</li> <li>- Entfernen von Rasengittersteinen in der Oster</li> <li>- Anlage weiterer Kleingewässer (westlich der Teiche, südöstlich des nördlichen Teiches in einer Brache neben der Oster;</li> <li>- Ergänzung des Pachtvertrages zur Beweidung und Einbeziehung der offenen Bereiche östlich des dritten, südlichen Gewässers</li> </ul>
Ziel & Begründung	Ermittlung des nötigen Maßnahmenbedarfes und Konkretisierung für eine effektive Umsetzung der vorgenannten Teilmaßnahmen, die teils schon in unterschiedlicher Weise und Umfang in früheren Jahren durchgeführt wurden
Dringlichkeit	Mittel
Durchführungsintervall	Einmalig, Umsetzung bei Bedarf
Zuständigkeit	Umsetzung
	Ref. D/2 bzw. Ref. /D/1 des MUKMAV / ggf. Stadt St. Wendel bzw. Dritte
Beispiel im Gebiet	Südliche Teilbereiche des früheren NSG „Leitersweiler Buchen – Tiefenbachtal – Osterwiesen“ westlich von Werschweiler



Abbildung 16 Westufer des Nördlichen Stillgewässers in den „Osterwiesen“

### 8.8.3. Brachen, Röhrichte, Seggenriede und sonstige Feuchtbiotope

Brachen außerhalb von LRT-Flächen bzw. GB-Flächen werden in der Regel nicht gepflegt und können der natürlichen Entwicklung überlassen werden (siehe F19.25 Zulassen der Sukzession im Offenland). Eine Offenhaltung durch geeignete Pflege ist notwendig, wenn eine faunistische Zielstellung (Tagfalter, Störche) vorliegt oder durch die Pflege ein Trittstein entsteht, welcher den Biotopverbund fördert.

#### F19.1a Erstpflege/Entbuschung (flächig)

Maßnahmenkürzel	F19.1a	
Name der Maßnahme	Erstpflege/Entbuschung (flächig)	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstpflege durch Mahd bzw. Mulchen und Gehölzentnahme im Herbst</li> <li>- Abräumen und Entsorgen des Mahdguts</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Die Pflege ist je nach Standort und Gehölzentwicklung in mehrjährigem Abstand zu wiederholen, um den primär offenen Charakter zu erhalten.	
Dringlichkeit	Gering	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 MUKMAV (Landespflegeprogramm) bzw. Dritte

#### F19.25 Zulassen der Sukzession im Offenland

Maßnahmenkürzel	F19.25	
Name der Maßnahme	Zulassen der Sukzession im Offenland	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassen der Sukzession im Offenland</li> </ul>	
Ziel & Begründung	Bei Fehlen von maßgeblichen Wertigkeiten der verbrachten Fläche ist das Zulassen der natürlichen Entwicklung wünschenswert. Bei geeigneten Standortbedingungen kann diese Maßnahme auch mit der Zielstellung „Bewaldung“ (z.B. Auwald) verknüpft werden.	
Dringlichkeit	Gering	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Eigentümer

### F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen (2-3 Jahre bzw. bei Bedarf)

Siehe F19.12 bei 8.4.3 Feuchte, mesotrophe Hochstaudenfluren, Nassbrachen

#### Maßnahmen ohne kartographische Darstellung:

Alternativ kann in Brachen angewendet werden

### F19.24 Mähen der Flächen in einem 3-5-jährigen Rhythmus

Maßnahmenkürzel	F19.24	
Name der Maßnahme	Mähen der Fläche in einem 3-5-jährigen Rhythmus	
Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Pflegemahd im Abstand von 3-5 Jahren mit Abtransport des Mahdgutes	
Ziel & Begründung	Die Pflege ist je nach Standort in mehrjährigem Abstand zu wiederholen, um den primär offenen Charakter zu erhalten.	
Dringlichkeit	Gering	
Durchführungsintervall	bei Bedarf	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 MUKMAV (Landespflegeprogramm) bzw. Dritte
Bemerkung	Eine Wiederaufnahme der Nutzung nach der Pflege ist nicht ausgeschlossen, sollte sich an einer extensiven Nutzung orientieren und dabei z.B. die Auflagen der Maßnahmen für 6510-C Flächen (F1C) oder Nasswiesen (F1.2h) erfüllen.	

#### 8.8.4. Ackerflächen im Gebiet

### F1.15 Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

Siehe F1.15 bei der Art Groppe

## 9. Aktuelles Gebietsmanagement

Die Offenlandbereiche sind zumeist und damit ein großer Teil des Gebietes in der landwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechender Förderung. Bei Erfüllung der Bedingungen greift seit 2017 die Förderung mit der NATURA 2000-Ausgleichszahlung zur Minderung von Ertragseinbußen durch die Auflagen der Schutzgebietsverordnung. Mit Stand 2021 wurde für einen Großteil der Flächen auch ein entsprechender Antrag gestellt. Hier ist mit der Förderung die Einhaltung der Auflagen der VO und damit der Erhalt grundsätzlich gesichert.

Für 21 Flächen gab es hier zudem noch eine Förderung bis 2017/2019 bzw. bis 2021 über die AUKM-Förderung für extensive Grünlandnutzung.

LUA-Bewirtschaftungsverträge sind nicht vorhanden.

Eine Fläche wurden im Rahmen der Pflege durch das zuständige Landesamt (LUA) im Winter 2019/2020 gepflegt (siehe LRT 8230 in 6.3.7). Zahlreiche weitere Flächen wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen des Landespflegeprogrammes gepflegt. Dies gilt insbesondere für Flächen im Oberen Tiefenbachtal bzw. im Bereich der „Osterwiesen“ zwischen Werschweiler und Niederkirchen. Diese Pflegeflächen wurden bei der Maßnahmenkonzeption berücksichtigt.

Der BNO (Bund Naturschutz Ostertal) betreut Amphibienzäune und Nisthilfen für den Weißstorch. Die OEFM (Naturland Ökoflächen-Management GmbH) renaturiert im Auftrag der Kommunen Gewässerbereiche an mehreren Stellen im Gebiet (so z.B. bei Grügelborn, bei Hoof). Genaue Unterlagen liegen nicht vor.

## 10. Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und -maßnahmen

### 10.1 Nutzergespräch

Aufgrund der Ausdehnung des Gebietes wurden für den Nord- und den Südteil jeweils ein separates Nutzergespräch durchgeführt:

- 26. Sept. 2017, für die Bereiche in der Gemeinde Freisen und in der Stadt St. Wendel im Dorfgemeinschaftshaus Osterbrücken in St. Wendel-Osterbrücken mit 33 Teilnehmer und am
- 28. Sept. 2017, für Bereiche in der Stadt Ottweiler und in der Stadt Neunkirchen, im Kulturhaus in Neunkirchen-Wiebelskirchen mit 9 Teilnehmer.

Das Nutzergespräch begann mit einem einleitenden Vortrag durch das damals zuständige Ref. D/2 des MUKMAV. Dann wurde der Managementplan durch das beauftragte Planungsbüro mit besonderem Schwerpunkt bei den verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen gem. der Verordnung vorgestellt.

Anschließend gab Möglichkeit für Fragen und zur Diskussion.

Beim ersten Termin zum nördlichen Teil wurden nur sehr wenig Fragen gestellt.

Eine Frage bezog sich auf das Vorgehen für die Landwirte beim Agrarantrag bei Sitz in Rheinland-Pfalz. Zu einer Beschwerde der Nicht-Veröffentlichung bezüglich öffentlichen Auslegung im Schutzgebietsausweisungsverfahren wehrte sich der Vertreter der Stadt St. Wendel mit Hinweis auf diesbezüglicher Veröffentlichung im Wochenspiegel und in der SZ.

Der Vertreter des Bauernverbandes erläuterte das Vorgehen und einen Aspekt für die Bio-Landwirte.

Zwei Fragen betrafen Flächen außerhalb des Schutzgebietes, für die keine speziellen Auflagen vorliegen.

Eine Frage bezog sich auf die Auflagen in der früheren, nun aufgehobenen NSG-Verordnung und nicht exakt übernommenen Auflagen aus der alten NSG-Verordnung, bei der die am Entzug bemessene Düngung grundsätzlich und auf allen Flächen zugelassen war (z.B. Gülle auch auf Flächen mit LRT 6510 im Erhaltungsgrad B).

Auch beim zweiten Termin zum Südteil gab es nur wenig Fragen und eine kurze Diskussion.

Fragen zur künftig vorgesehenen Förderung bei der Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen mit GAK-Mitteln sowie dem Umgang mit Neophyten wurden ausführlich beantwortet.

Die Fragen eines Landwirtes zu seinen Auflagen mit Bezug zu künftigen, neuen Feuerfalter-Habitaten und zur Übernahme von einem anderen Landwirt vorgesehenen Flächen wurden einige Wochen später in einem weiteren, persönlichen Beratungsgespräch vor Ort besprochen.

Die Fragen eines Ortsvorstehers wurden beantwortet bzw. seine Hinweise dankbar entgegengenommen.

Von Privatwaldbesitzern kam keine Frage zu den Maßnahmen im Wald.

## **10.2 Darstellung verbleibender Konflikte**

Nach dem Nutzergespräch verbleiben keine nicht zu lösenden Konflikte.

## **11. Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen**

### **11.1 Kosten und Förderung**

Die im Gebiet anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung beziehen sich in der Hauptsache auf die Auszahlung von Fördermitteln. Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedenster Art. Da diese auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen sind und sich u.a. mit Beginn einer neuen Förderperiode ändern können, soll in diesem Kapitel nur ein Grundgerüst an derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert, aber die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier explizit ausgenommen.

#### a) Pflichtmaßnahmen

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen durch die naturschutzrechtlichen Auflagen in Schutzgebieten können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union für ihre genutzten Grünlandflächen beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den Erhalt der Alt- und Totholzbäume, aber auch andere Einzelmaßnahmen sind abgedeckt.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht im Detail abzusehen bzw. zu bearbeiten.

#### b) Freiwillige Maßnahmen

In erster Linie kommt derzeit die Umsetzung Freiwilliger Maßnahmen über die Förderung mit EU- oder Bundesmitteln in Frage. Hier stehen Mittel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zur Verfügung.

Zur Umsetzung von Freiwilligen Maßnahmen können ansonsten auch andere Instrumente genutzt werden (insbesondere LIFE- oder sonstige Naturschutzprojekte, ...) oder Mittel bzw. Unterstützung von Dritten Anwendung finden. Dazu gehören auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsplanungen.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht zu bearbeiten. Anderweitige Kosten, die weder beim Landnutzer, noch zwingend beim Land anfallen bzw. von diesem übernommen werden, können in Einzelfällen entstehen. Sofern es möglich und sinnvoll ist, wird dies bei der konkreten Maßnahme in den Kapiteln 6 bis 8 erwähnt.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten.

Sind Maßnahmen notwendig oder wünschenswert, können aber nicht mit den zuvor genannten Instrumenten realisiert werden, besteht die Möglichkeit diese in das Landespflegeprogramm aufzunehmen oder müssen ggf. mit Landesmitteln umgesetzt werden. Auch können Kosten für den Wiederherstellungsvollzug entstehen.

Die Kosten können an dieser Stelle und Managementplan in der Regel nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Dadurch ergibt sich ein sehr ungünstiges Zeit-Nutzen-Verhältnis. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung der Maßnahmen wird daher verzichtet.

### **11.2 (Zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen**

Alle Pflichtmaßnahmen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit bereits in Umsetzung realisiert und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung zu Umsetzungszeiträumen oder Dringlichkeit. Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sei grundsätzlich auf die Maßnahmenbeschreibung an sich und auf die „Hinweise zur Durchführung/Umsetzung“ verwiesen. Aus der in den Hinweisen angegebenen Dringlichkeit für die Umsetzung der Maßnahme (angegeben mit „gering, mittel oder hoch“) und den Angaben zu Durchführungsintervallen (mit den Kategorien „bei Bedarf/einmalig/regelmäßig“) sowie den (zeitlichen) Angaben in der Maßnahmenbeschreibung ergibt sich ein genaues Bild zur zeitlichen Umsetzung und Zielsetzung von Maßnahmen. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Erst- und Folgepflege auf verschiedenen Grünlandtypen. So ergibt sich beispielsweise für eine Entbuschung mit anschließender regelmäßiger Mahd durch eine hohe Dringlichkeit/Notwendigkeit ein zeitnaher Durchführungsbeginn. Eine Erstpflege ist eine einmalige Maßnahme, während die Folgepflege einer regelmäßigen Durchführung bedarf, dessen Umsetzung wiederum im Namen der Maßnahme oder auch in der Maßnahmenbeschreibung genauer definiert wird (z.B. „ein-bis zweischürige Mahd im Jahr“ oder „alle 3-5 Jahre“).

Die Realisierbarkeit von Maßnahmen ist ebenfalls abhängig von diversen Faktoren. Nicht zuletzt hängt sie von den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers und dessen Einschätzung des Aufwandes sowie zur Betriebswirtschaftlichkeit durch potentielle Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab. Auch die Durchführung von Maßnahmen durch das Land, z.B. über Aufnahme in das Landespflegeprogramm bedarf einer Kosten-Nutzen-Analyse und hängt von den im landesweiten Kontext allgemein und gebietsspezifisch gesetzten Prioritäten ab, die ebenfalls nicht starr sind und sich durch das natürliche Hinzukommen oder Wegfallen anderer Flächen im gesamten Bundesland stets ändern können.

### **11.3 Kontrollen**

Grundsätzlich werden Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen. So ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus angelegt. Im Grünland liegen somit maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen auf der gesamten Landesfläche vor. Der Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten. Eine dauerhafte oder regelmäßige und vollständige Bestands- und Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen und gibt es daher nicht. Erfolgskontrollen einzelner, spezieller Maßnahmen gibt es nur an den tatsächlich notwendigen Stellen. Auf diese Kontrollen wird dann jeweils explizit hingewiesen.

## 12. Zusammenfassung

Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ umfasst den Gewässerlauf der Oster von Herchweiler bis zur Mündung bei Wiebelskirchen einschließlich der Gewässerrandstreifen und Auwiesen sowie teilweise der trockeneren Hänge. Darüber hinaus werden die aufgeweitete Bliesau bei Wiebelskirchen sowie die Bliesau zwischen Wiebelskirchen und Ottweiler umfasst. Teil des FFH- und Vogelschutzgebietes sind auch die Nebenbäche Lautenbach und Labach mit teilweise großflächigen trockenen Hangbereichen sowie das Tiefenbachtal und Betzelbachtal.

Die Oster ist als typischer Mittelgebirgsbach sowie als Gewässer 3. Ordnung einzustufen. Es handelt sich überwiegend um ein Auetalgewässer, welche durch eine breite Schwemmaue auszeichnet. Lediglich südlich von Fürth ist die Oster in einer lokalen Verengung des Ostertals als Kerbtalgewässer ausgebildet. Aufgrund des nur geringen seitlichen Bewegungsspielraums fließt die Oster hier gestreckt, die Gewässersohle wird von grobem Geröll dominiert. Als Kerbtalgewässer sind auch die kleineren Nebenbäche wie Lautenbach, Labach und Tiefenbach einzustufen, während der Betzelbach überwiegend als Auetalgewässer ausgeprägt ist (KINSINGER, 1998).

Die Oster wurde in den 30er Jahren vom Reichsarbeitsdienst und in den 60er Jahren von der Flurbereinigungsbehörde von Werschweiler bis fast zur Quelle begradigt und mit einem trapezförmigen Regelprofil aus Wasserbausteinen technisch ausgebaut. Auch die Nebenbäche wurden wie die Oster weitgehend ausgebaut. Im Zuge der Osterrenaturierung ab dem Jahr 1993 wurde an der Oster jedoch wieder ein weitgehend naturnaher Gewässerlauf hergestellt. Unterhalb von Werschweiler wurde die Oster außerhalb der Ortschaften nicht verbaut und kann als naturnah bezeichnet werden.

Die Nutzungsstruktur im Plangebiet wird deutlich von Grünlandnutzung geprägt. Im südlichen FFH-Gebiet zwischen Wiebelskirchen und Hangard sowie nördlich von Hangard bis zur Lautenbachmündung wird die Osteraue überwiegend durch Intensivwiesen und –weiden charakterisiert, welche teilweise bis ans Gewässerrufer reichen. Auch die Bliesau bei Wiebelskirchen sowie zwischen Wiebelskirchen und Ottweiler wird großteils von Intensivgrünland eingenommen. Weiter bachaufwärts durchfließt die Oster in einem kerbtalartigen Einschnitt ein Engtal. Hier dominieren Waldflächen, welche teilweise forstwirtschaftlich genutzt werden, teilweise jedoch keiner Nutzung unterliegen (Schluchtwälder). Nördlich von Fürth sowie im nördlichen Teilabschnitt des Plangebietes, nördlich von Marth wird die Osteraue von überwiegend von extensiverem Grünland geprägt, welches als artenreiche Glatthaferwiese, Magerwiese oder Feucht- und Nasswiese ausgebildet ist. Hier ist der Anteil an Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) deutlich höher und die Erhaltungsgrade häufig besser als im südlichen Plangebiet. Beim Tiefenbachtal handelt es sich dagegen um ein überwiegend bewaldetes Bachtälchen, welches großteils einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Das Labachtal südöstlich von Werschweiler wird dagegen noch von Magerwiesen und Nasswiesen geprägt. Am Lauberberghang erstrecken sich ebenfalls zahlreiche Magerwiesen, welche von Gebüsch und Waldinseln durchzogen werden. Auch am Betzelbach südlich von Grügelborn wird die Aue großteils noch von extensivem Grünland mit mageren Flachlandmähwiesen mit guten Erhaltungszuständen geprägt. Darüber hinaus findet man Eichen-Hainbuchenwälder mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Der Gewässerlauf der Oster und der Nebenbäche wird größtenteils von einem teilweise lückigen, teilweise geschlossenen Gehölzsaum begleitet. Breitere Erlen- oder Weiden-Uferwäldern sind nur sehr kleinflächig vertreten. Insbesondere im Bereich des Osterengtales südlich von Fürth treten Hangschluchtwälder auf.

Die Erhaltungsziele für die im FFH- und Vogelschutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie lauten: Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* bzw. naturnahes, kalkarmes Hyporhithral,
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan, krautige Ufersäume und –fluren an Gewässern,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicon dillenii*
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,
- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Hierfür wurden im vorliegenden Managementplan Pflicht- und Freiwillige Maßnahmen formuliert: Zum Erhalt der naturnahen Flüsse mit Unterwasservegetation ist der natürliche bzw. der naturnahe Zustand der Fließgewässer durch Auflagen der Schutzgebietsverordnung und die entsprechenden Pflichtmaßnahmen zur Nutzung gesichert. Zur Verbesserung soll u.a. die Eigendynamik des Gewässers sowie der Gewässerrand durch verschiedene, meist punktuelle oder lokale Maßnahmen gefördert werden. Als freiwillige Maßnahme ist darüber hinaus die Renaturierung oder Revitalisierung ausgebauter oder begradigter Fließgewässerabschnitte zielführend.

Die feuchten Hochstaudenfluren am Gewässer sind durch Auflagen zu erhalten (die einschürige Mahd ist erlaubt) sowie durch die Bekämpfung von gebietsfremden Arten zu erhalten und zu fördern.

Die Mageren Flachland-Mähwiesen werden durch den Erhalt der Grünlandnutzung und durch die vorgegebene extensive Nutzung – die je nach Erhaltungszustand unterschiedlich geregelt ist - in ihrem Bestand gesichert. Für die in der VO festgelegten Flächen mit Mageren Flachlandwiesen wird die Bewirtschaftung gemäß Nichtverschlechterungsgebot mit konkreten Bewirtschaftungsauflagen als Pflichtmaßnahme festgelegt. In Bereichen mit Entwicklungspotenzial wird durch entsprechende Maßnahmen eine Verbesserung des Erhaltungszustandes angestrebt und empfohlen (freiwillige Maßnahme). Die LRT 6510-Wiesen stellen mit fast 50 % der LRT-Flächen den mit Abstand größten Flächenteil an den LRT-Flächen.

Die im Gebiet vorkommenden Silikاتفelsen und ihrer Pioniervegetation sind zu erhalten und durch Offenhaltung in ihrem Bestand zu sichern.

Die im Gebiet vorkommenden Wälder des FFH-Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwälder, Stieleichen- oder Hainbuchenwälder, Auenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder werden durch Beschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung gesichert. So sind u.a. Alt-/Biotopbäume zu belassen sowie heimische Gehölzarten zu fördern. Darüber hinaus wird empfohlen gebietsfremden Bestände in standortgerechte Wälder zu entwickeln (Umwandlung von Fichten- oder Pappelbestände z.B. in Auenwald) und weitere Verbesserungen durch Anwendung der Biodiversitätsrichtlinien im Wirtschaftswald und im Staatsforst zu erreichen.

Der Managementplan stellt die Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Ansprüche dar. Die Maßnahmen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen dienen oft auch beim Erhalt der maßgeblichen Arten. Es handelt sich um die Arten Groppe, Bachneunauge, Bitterling, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Biber, Spanische Flagge, Grüne Keiljungfer, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Orpheusspötter, Wespenbussard und Kuckuck.

Die im Gebiet vorkommenden Fischarten sind gem. Auflagen der Schutzgebietsverordnung zu erhalten (u.a. Regelung zur fischereilichen Nutzung). Darüber hinaus wird empfohlen die Umgestaltung von Stillgewässern im Hauptschluss zu prüfen bzw. - umzubauen sowie verbaute Gewässerabschnitte rückzubauen bzw. die Durchgängigkeit zu verbessern. Zudem sollten Altwässer und Altarme verbessert, Kleingewässer optimiert, wiederhergestellt und reich strukturierte Stillgewässer neuangelegt werden.

Zum Erhalt und zur Förderung der Populationen des Großen Feuerfalters wird die Bewirtschaftung der Wiesen mit nachgewiesenen Vorkommen der Art auf die Ansprüche angepasst (Anlage von Altgrasflächen). Um das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu sichern und zu fördern, ist das Mahdregime auf die Ansprüche dieser Art abzustimmen und auf eine großflächige Beweidung im sensiblen Zeitraum zu verzichten.

Der Erhalt der Spanischen Flagge wird durch die Pflichtmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen gesichert, indem dort ein Verzicht auf die Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August verpflichtend geregelt ist.

Die Population des Bibers ist zu erhalten. Hierfür ist auf die Durchführung von wasserwirtschaftlichen oder wasserbaulichen Maßnahmen zu verzichten. Darüber hinaus sind Hunde in der Nähe der Biberburg an der Leine zu führen und eine Jagd im näheren Umkreis wird verboten.

Die neu nachgewiesene Grüne Keiljungfer profitiert von den allgemeinen Maßnahmen im Bereich der Fließgewässer im Gebiet. Weitergehende Maßnahmen werden nicht ergriffen.

Die im Gebiet aufgeführte Vogelarten sind zu schützen und zu erhalten. Als Maßnahme gilt hier das Verbot auf alle Maßnahmen und Nutzungen in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Rastzeit, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigungen der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd. Artspezifisch werden je nach Lebensraumpräferenz weitere Freiwillige Maßnahmen formuliert. Für die hier relevanten Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und die Storcharten ist eine Horstschutzzone von 200 m bzw. 300 m zu berücksichtigen. Darüber hinaus profitieren die Vogelarten insbesondere von den spezifischen Pflicht- und auch Freiwilligen Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung bzw. Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet.

Neben der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen sowie der FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie zielen die Maßnahmen auch auf die Sicherung und Erweiterung sonstiger schützenswerter Arten und Lebensräume ab (z.B. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten der Roten Liste, Arten, für die das Saarland eine besondere biogeografische Verantwortung hat, Amphibien, geschützte Biotope, wie v.a. Nasswiesen).

## 13. Literatur

BOS, J., M. BUCHHEIT, M. AUSTGEN & O. ELLE 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtung Saar. Mandelbachtal.

BAUER ET AL 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim.

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE GBR FLOTTMANN & FLOTTMANN (2007): Stationäre Amphibienschutzanlagen im Saarland - Effizienzkontrolle; Untersuchung zum Zustand der stationären Amphibienschutzanlagen und zur Nutzungsintensität durch Amphibien; Endbericht (Teil1/2007): Unveröff. Gutachten im Auftrag des Naturschutzbundes NABU Saarland e. V., Lebach-Niedersaubach in Kooperation mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS), Neunkirchen. 44 S. + Karte

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN GDBR (BFÖS) (2013): Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland – Endbericht. Im Auftrag von Zentrum für Biodokumentation (ZfB) des Saarlandes und Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

CASPARI, S. U. A. BETTINGER (BEARB.) 2007: Die Saarländische Naturschutzstrategie, Modul Regionale Biodiversitätsstrategie. Landweiler-Reden.

Caspari, S. & Ulrich, R. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landweiler-Reden.

Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (2021): Rote Liste der Brutvögel 6. gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Website. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>, letzte Abfrage am 11.3.2022.

CASPARI, S. U. R. ULRICH (2020) Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.).

FISCHEREIVERBAND SAAR (HRSG.) 2001: Fische und Flusskrebse des Saarlandes. Saarbrücken.

FLOTTMANN, H.-J.; BERND, C; MONZEL, M.; WAGNER, N.; FLOTTMAN-STOLL, A. (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes. 4. Fassung. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landweiler-Reden.

FLOTTMANN, H.-J.; BERND, C; MONZEL, M.; WAGNER, N.; FLOTTMAN-STOLL, A. (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes. 3. Fassung. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landweiler-Reden.

FREY, W. (BEARB.) 2003: Erfolgskontrolle des Oster-Projektes in der Gemeinde Freisen – Abschlussbericht über den Zustand der Oster nach den Umgestaltungsmaßnahmen und der Abwasserreinigung. Kaiserslautern

GRÜNFELDER, S. (2008): Zu Ökologie und Schutz des Großen Feuerfalters, *Lycaena dispar*, im Saarland. In: Abh. DELATTINIA 34: 65-75.

GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) 1987: Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes 1:50 000. Saarbrücken

JEDICKE, E. (2013): Fluch oder Segen? Was der Naturschutz von der Störungsökologie lernen kann, Vortrag bei der LVV des NABU LV Saarland am 12.10.2013.

KAULE, G. (1991): ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, ULMER VERLAG, 2. AUFLAGE, 519 S.

KINSINGER, C. (1998): Gewässertypenatlas des Saarlandes. Saarbrücken, Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, 191 S.

KREISSTADT ST. WENDEL 1997: Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Osterrenaturierung – Abschlussbericht des Hauptvorhabens.

MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.

MAAS, S. & STAUDT, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) des Saarlandes. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landsweiler-Reden 2020.

METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHM, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzling, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2019): Handlungsleitfaden: Biodiversität im Wirtschaftswald; Biodiversitätsstrategie für das Saarland, Handlungsfeld 3, Broschüre, 40S.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) und SaarForst Landesbetrieb (2021): Biodiversitätsstrategie für den Staatswald des Saarlandes, Broschüre, 104 Seiten.

OBERDORFER, E. 1994: Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Stuttgart.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, J.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTH, N.; KLEIN, R.; KIEPSCH, S. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes. 9. Fassung. Minister für Umwelt, DELATTINIA und OBS (Hrsg.). Saarbrücken und Landsweiler-Reden.

SCHNEIDER, H. 1972: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Bonn-Bad Godesberg.

SCHNEIDER, T.; CASPARI, S.; SCHNEIDER, C.; WEICHERDING, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes. 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landsweiler-Reden.

STEIN, K. 1998: Zum Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben Renaturierung der Oster; in: Angewandte Landschaftsökologie, H. 23, 129-147. BfN, Bonn-Bad Godesberg 1998.

TROCKUR, B. & U. LINGENFELDER (2014): Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata): Abhandlungen der DELATTINIA; Band 40, 77-136.

TROCKUR, B. & DIDION, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) des Saarlandes. 4. Fassung. Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.). Saarbrücken und Landsweiler-Reden.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (2019): Erfolgskontrolle zum abgeschlossenen E + E -Vorhabens „Osterrenaturierung“, Abschlussberichte (u.a. Amphibien, Fische), Abschlusskolloquium

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. VOM 05. NOVEMBER 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.

## 14. Anhang A – Tabelle, Karten

**Karte 1: Biotopstrukturkarten**

**Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate**

**Karte 3: Maßnahmen**

**Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:**

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6509-301\\_Ostertal/Standard-Datenbogen\\_6509-301.htm](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6509-301_Ostertal/Standard-Datenbogen_6509-301.htm)

**Tabelle 10 Darstellung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen.**

Biotoptyp	Biotoptype	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
<b>Wälder</b>			
Buchenwald	AA0	23,05	4,95
Eichen-Buchenmischwald	AA1	10,42	2,24
Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten	AA2	9,74	2,09
Buchenwald, verzahnt mit Ahorn-Schluchtwald	AA2/AR2	1,06	0,23
Buchenwald mit Nadelbaumarten	AA4	0,72	0,15
Buchen-Eichenmischwald	AB1	0,45	0,10
Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten	AB3	14,66	3,15
Eichenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten	AB4	1,40	0,30
Eichen-Schluchtwald	AB8	0,29	0,06
Hainbuchen-Eichenmischwald	AB9	19,67	4,22
Erlenmischwald	AC1	1,25	0,27
Nadelbaum-Erlenmischwald	AC3	0,12	0,03
Bachbegleitender Erlenwald	AC5	7,50	1,61
Mittelgebirgsbach mit bachbegleitendem Erlenwald	AC5/FM6	2,43	0,52
Weiden-Auenwald	AE2	1,76	0,38
Pappelmischwald	AF1	0,27	0,06
Pappelwald auf Auenstandort	AF2	2,85	0,61
Fichtenwald	AJ0	10,60	2,27
Fichtenmischwald	AJ1	1,25	0,27
Fichtenwald auf Auenstandort	AJ5	0,43	0,09
Quellbach/bachbegleitendem Fichtenwald	AJ5/FM4	0,09	0,02
Bachbegleitender Eschenwald	AM2	0,08	0,02
Robinienmischwald	AN1	0,21	0,05
Hainbuchenwald	AQ0	0,07	0,01
Eichen-Hainbuchenmischwald	AQ1	8,47	1,82
Hainbuchenmischwald	AQ1	1,09	0,23
Ahornmischwald	AR1	0,14	0,03
Ahorn-Schluchtwald	AR2	1,63	0,35
Quellbach/bachbegleitendem Ahorn-Schluchtwald	AR2/FM4	0,23	0,05
Schlagflur	AT0	1,52	0,33
Vorwald	AU2	12,55	2,69

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopcode</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Gebietsanteil [%]</b>
<b>Gehölze</b>			
Feldgehölz	BA1	0,59	0,13
Stark verbuschte Grünlandbrache	BB3	0,01	0,00
Weiden-Auengebüsch	BB4	0,49	0,11
Bruchgebüsch	BB5	1,01	0,22
Bruchgebüsch/Quellbach	BB5/FM4	0,09	0,02
Gebüsche mittlerer Standorte	BB9	17,12	3,67
Strauchhecke	BD2	0,33	0,07
Böschunghecke	BD4	0,90	0,19
Baumhecke	BD6	10,43	2,24
Ufergehölz	BE0	2,84	0,61
Weiden-Ufergehölz	BE1	3,02	0,65
Erlen-Ufergehölz	BE2	5,36	1,15
Mosaik aus Erlen-Ufergehölz und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren	BE2/KA2	1,11	0,24
Baumreihe	BF1	4,04	0,87
Baumgruppe	BF2	1,39	0,30
Obstbaumgruppe	BF5	0,13	0,03
Obstbaumreihe	BF6	0,16	0,03
<b>Moore, Sümpfe</b>			
Rasen-Großseggenried	CD1	0,13	0,03
Röhrichtbestand niederwüchsiger Arten	CF1	1,02	0,22
Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	CF2	0,66	0,14
Mosaik aus Röhricht, Flutrasen und brachgefallenem Nassgrünland	CF2/EC5/EE3	0,30	0,06
Mosaik aus Schilfröhricht, Bruchgebüsch, Großseggenried und Röhrichtbestand kleinwüchsiger Arten	CF2a/BB5/CD1/CF1	2,88	0,62
<b>Grünland</b>			
Wiese	EA0	34,49	7,40
Glatthaferwiese	EA1	33,23	7,13
Fettweide	EB0	16,76	3,60
Feuchtwiese	EC1	12,76	2,74
Nass- und Feuchtwiese	EC1	11,07	2,38
Seggen- und Binsenreiche Nasswiese	EC1	7,59	1,63
Mosaik aus Seggen- und Binsenreicher Nasswiese und Flutrasen	EC1/EC5	4,86	1,04
Seggen- und binsenreiche Nassweide	EC2	0,56	0,12
Flutrasen	EC5	0,41	0,09
Magerwiese	ED1	29,30	6,29
Magerweide	ED2	0,41	0,09
Brachgefallene Fettwiese	EE1	1,89	0,40
Brachgefallene Fettweide	EE2	3,12	0,67
Brachgefallenes Feuchtgrünland	EE3	9,22	1,98
Mosaik aus brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und Bruchgebüsch	EE3/BB5	0,76	0,16

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotopcode</b>	<b>Fläche [ha]</b>	<b>Gebietsanteil [%]</b>
Brachgefallenes Feuchtgrünland/Quellbach	EE3/FM4	0,06	0,01
Brachgefallenes Magergrünland	EE4	1,89	0,40
Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	EE5	0,54	0,12
<b>Gewässer</b>			
Altarm/Altwasser	FC0	1,44	0,31
Tümpel	FD1	0,10	0,02
Zierteich	FF1	0,23	0,05
Fischteich	FF2	4,20	0,90
Klärteich	FF6	0,02	0,00
Sicker-, Sumpfquelle	FK2	0,12	0,02
Bachmittellauf	FM2	15,84	3,40
Bachunterlauf	FM3	0,91	0,20
Bachmittellauf im Mittelgebirge	FM4	4,62	0,99
Quellbach	FM4	0,79	0,17
Quellbach/brachgefallenes Feuchtgrünland	FM4/EE3	1,93	0,41
Mittelgebirgsbach	FM6	4,37	0,94
Naturnaher Mittelgebirgsbach	FM6	0,60	0,13
Naturnaher Graben	FN0	1,20	0,26
Gaben	FN0	0,17	0,04
Gaben mit extensiver Instandhaltung	FN3	0,68	0,15
Mittelgebirgsfluss	FO1	35,21	7,56
<b>Gesteinsbiotop</b>			
Natürlicher Silikaffels	GA2	0,07	0,01
<b>Anthropogene Biotope</b>			
Acker	HA0	2,41	0,52
Ackerbrache	HB0	1,55	0,33
Grünlandrain	HC2	0,08	0,02
Straßenrand	HC3	0,08	0,02
Bahnlinie	HD3	0,13	0,03
Straßenböschung	HH2	0,02	0,00
Bahnböschung	HH4	0,06	0,01
Garten	HJ0	0,53	0,11
Ziergarten	HJ1	1,06	0,23
Nutzgarten	HJ2	0,03	0,01
Gartenbrache	HJ4	1,59	0,34
Streuobstgarten	HK1	0,24	0,05
Streuobstwiese	HK2	0,19	0,04
Streuobstweide	HK3	0,35	0,07
Streuobstbrache	HK9	1,73	0,37
Park, Grünanlage	HM0	0,33	0,07
Strukturreiche Grünanlage	HM3a	0,08	0,02
Trittrassen	HM4	0,14	0,03
Gebäude	HN1	0,10	0,02
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	HT1	0,02	0,00
Lagerplatz, unversiegelt	HT3	0,04	0,01

Biotoptyp	Biotoptypcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Lagerplatz	HT5	0,00	0,00
Parkplatz	HV3	0,02	0,00
<b>Feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur</b>			
Ruderaler feuchter Saum	KA1	0,86	0,18
Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	KA2	10,78	2,31
<b>Annuellenflur bzw. flächenhafte Hochstaudenflur</b>			
Feucht Hochstaudenflur	LB1	9,34	2,00
Mosaik aus eutropher Hochstaudenflur und Ufergehölz	LB1/BE0	0,25	0,05
Feucht Hochstaudenflur/Schilfröhricht	LB1/CF2	0,76	0,16
<b>Verkehrs- und Wirtschaftsweg</b>			
Verkehrstrasse	VA0	0,72	0,15
Feldweg, befestigt	VB1	0,32	0,07
Feldweg, unbefestigt	VB2	0,57	0,12
Land-/forstwirtschaftlicher Weg	VB3	0,15	0,03
Rad-, Fußweg	VB5	0,02	0,00
<b>SUMME</b>		<b>465,97</b>	<b>100</b>

Tabelle 11 Ausgewählte bundesweit bedeutsame Pflanzen- und Tierarten, für die das Saarland gem. Saarländischen Bericht zur Biodiversitätskonzeption (BFÖS, 2013, Tabelle 39) eine Verantwortung besitzt. Die Arten wurden im Rahmen der Biotopkartierung III (OBK III) nachgewiesen, sind im Standarddatenbogen zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Ostertal“ aufgeführt oder in den Kernflächen des Biotopverbundes gelistet.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Datengrundlage
Dactylorhiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut	OBK III
Arum maculatum	Gefleckter Aronstab	OBK III
Bromus erectus	Aufrechte Trespe	OBK III
Callitriche hamulata	Haken-Wasserstern	OBK III
Chamaespartium sagittale	Flügelginster	OBK III
Colchicum autumnale	Herbst-Zeitlose	OBK III
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	OBK III
Galeopsis segetum	Gelber Holzzahn	OBK III
Juncus acutiflorus	Spitzblütige Binse	OBK III
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	OBK III
Knolliger Hahnenfuß	Knolliger Hahnenfuß	OBK III
Malva moschata	Moschus-Malve	OBK III
Pimpinella major	Große Pimpinelle	OBK III
Potentilla sterilis	Erdbeer-Fingerkraut	OBK III
Potentilla tabernaemontani	Gewöhnliches Frühlings-Fingerkraut	OBK III
Rhinanthus alectorolophus	Gewöhnlicher Zottiger Klappertopf	OBK III
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	OBK III
Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf	OBK III

Lateinischer Name	Deutscher Name	Datengrundlage
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander	OBK III
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	OBK III, Standard-Datenbogen
Lacerta agilis	Zauneidechse	OBK III
<b>Internationale Verantwortung:</b>		
Salamandra salamandra	Feuersalamander	Kernflächen des Biotopverbunds
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Standard-Datenbogen
Milvus milvus	Rotmilan	Standard-Datenbogen

Tabelle 12 Im FFH- und Vogelschutzgebiet "Ostertal" nachgewiesene Farn- und Blütenpflanzen der Roten Listen

Botanischer Artname	Deutscher Artname	Gefährdungsstatus	
		RLD	RLS
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	-	V
<i>Campanula glomerata</i>	Büschel-Glockenblume	3	3
<i>Carex caryophyllea</i>	Frühlings-Segge	V	3
<i>Carex nigra</i>	Wiesen-Segge	-	3
<i>Carex panicea</i>	Hirsens-Segge	V	3
<i>Carex vulpina</i>	Fuchs-Segge	V	V
<i>Chamaespartium sagittale</i>	Flügelginster	V	k.A.
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	3	2
<i>Gymnocarpium robertianum</i>	Ruprechtsfarn	-	1
<i>Myosotis discolor</i>	Buntes Vergissmeinnicht	V	3
<i>Oenanthe peucedanifolia</i>	Haarstrangblättriger Wasserfenchel	2	3
<i>Polygala vulgaris</i>	Gewöhnliches Kreuzblümchen	V	3
<i>Rumex aquaticus</i>	Wasser-Ampfer	V	3
<i>Scleranthus perennis</i>	Ausdauernder Knäuel	V	3
<i>Stellaria palustris</i>	Sumpf-Sternmiere	3	2
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf	-	3

RLS = Rote Liste Saarland (SCHNEIDER ET AL., 2022), RLD = Rote Liste Deutschland (METZING ET AL., 2018).

Tabelle 13 Im FFH- und Vogelschutzgebiet "Ostertal" nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Listen

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus	
		RLD	RLS
Oriolus oriolus	Pirol	V	V
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	1
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2

RLS = Rote Liste Saarland (ROTH et al.; 2020), RLD = Rote Liste Deutschland (DDA 2021)

**Tabelle 14 Tabelle 1: Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Libellenarten der Roten Listen**

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus	
		RLD	RLS
<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweigestreifte Quelljungfer	V	V
<i>Ophiogimphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	R	-
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Südlicher Blaupfeil	V	-

RLS = Rote Liste Saarland (TROCKUR & DIDION, 2020), RLD = Rote Liste Deutschland (OTT et al., 2015).

**Tabelle 15 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Schmetterlingsarten der Roten Listen**

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus	
		RLD	RLS
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	-
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	1
<i>Melitaea cinxia</i>	Gewöhnlicher Scheckenfalter	3	V
<i>Pyrgus malvae</i>	Gewöhnlicher Puzzlefalter	V	3

RLS = Rote Liste Saarland (CASPARI & ULRICH (2020), RLD = Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011)

**Tabelle 16 Tabelle 3: Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Heuschreckenarten der Roten Listen**

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus	
		RLD	RLS
<i>Conocephalus dorsalis</i>	Kurzflügelige Schwertschrecke	-	3

RLS = Rote Liste Saarland (MAAS & STAUDT, 2020), RLD = Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken Deutschlands (MAAS, et al. 2011)

**Tabelle 17 Im FFH- und Vogelschutzgebiet “Ostertal“ nachgewiesene Reptilien- und Amphibienarten der Roten Listen**

Zoologischer Artname	Deutscher Artname	Schutzstatus	
		RLD	RLS
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3
<i>Lacerta agilis ssp. agilis</i>	Zauneidechse	V	2
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	3

RLS = Rote Liste Saarland (FLOTTMANN et al., 2020a und Flottmann et al., 2020b), RLD = Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020) und Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020).



# Biodiversität im Wirtschaftswald

## Kurzfassung aus dem

## Handlungsleitfaden: Biodiversität im Wirtschaftswald Biodiversitätsstrategie für das Saarland, Handlungsfeld 3

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

### Ziele:

**Oberziel: Erhaltung und Optimierung intakter standort- und naturraumtypischer Waldökosysteme zur Förderung gefährdeter und seltener Arten und Lebensräume.**

**Das Ziel einer Biodiversitätsstrategie für den Wald muss daher darin bestehen, die Defizite unserer Wirtschaftswälder hinsichtlich der potentiellen natürlichen Biodiversität zu verringern.**

### Aspekt Waldentwicklungsphasen und Bestandesaufbau:

- Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen, Erreichung erfordert Zeit und Geduld
- Ziele und Schwellenwerte: Ziel ist eine dauerwaldartige Nutzung, die den Buchenmischwald als Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen garantiert.
- Folgerungen für die Praxis

### Aspekt Vorräte

- Ziel- und Schwellenwerte: ein bewirtschafteter (Buchen) Wald, der den Anspruch der Naturnähe erfüllt, sollte einen durchschnittlichen Vorrat von mindestens 400 Vfm / ha aufweisen, also lediglich die Hälfte natürlicher Wälder. Mit diesem Mittelwert sind auch die je nach Standort unterschiedlichen Wuchspotentiale in Rechnung gestellt. Das bedeutet konkret, dass auf sehr ungünstigen Standorten auch Abweichungen nach unten mit dem Konzept in Einklang stehen.

### Aspekt Heimische Mischbaumarten

- Konkrete Schwellenwerte oder Prozentangaben für die Mischbaumarten können nicht angegeben werden. Es liegt im ökonomischen Interesse des Waldeigentümers für die Etablierung von Mischbaumarten im buchendominierten Wald zu sorgen.

### Aspekt Nichtheimische Mischbaumarten

- Ziel- und Schwellenwerte: Standortgerechte, nichtheimische Baumarten können einzel- bis horstweise (< 0,3 ha) eingebracht werden. Ihr Flächenanteil soll dabei 20% der Behandlungseinheit nicht überschreiten.
- In kartierten FFH-Lebensraumtypen bodensaurer Buchenwald (9110) und Waldmeisterbuchenwald (9130) ist der überarbeitete FSC-Standard anzuwenden: Falls der Flächenanteil von nichtheimischen Baumarten über 10 % liegt, ist er auf diesen Schwellenwert abzusenken. Liegt der Anteil unter 10 %, darf er nicht weiter ansteigen.

### Aspekt: Nutzungsuntergrenzen für erntereife Bäume

- Ziel- und Schwellenwerte: In der Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes ist für die Rotbuche der Ziel-durchmesser auf 65 cm definiert. Dieser Wert ist als Untergrenze zu verstehen.

### Aspekt: Biotopbäume und Altbäume

- Schlüsselstrukturen für die Biodiversität von Buchenwäldern
- Ziel- und Schwellenwerte: mindestens 5 Alt- und Biotopbäume je ha werden dem natürlichen Alterungs- und Zerfallsprozess überlassen. Stirbt einer dieser Bäume ab und wird zu Totholz wird durch die Auswahl eines neuen Baumes für Ersatz gesorgt.
- Leitfaden gibt Auswahlhilfen für die Auswahl geeigneter Bäume

### **Aspekt Totholz**

- Schlüsselstruktur für die biologische Vielfalt in Wäldern, Vielzahl von Mikrohabitaten
- Ziel- und Schwellenwerte: Im dauerwaldartig bewirtschafteten Wald mit im Durchschnitt 400 Vfm/ha lebender Biomasse werden kontinuierlich mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz für die Totholzlebensgemeinschaften belassen und bereitgestellt.

### **Aspekt Bodenschutz**

- Der Abstand der Rückegassen darf 40 m nicht unterschreiten.
- Bei der Planung des Gassensystems sollten terricole Strukturen (Moospolster seltener Arten, Blocküberlagerung, Wurzelteller, usw.) nach Möglichkeit umgangen werden.
- Bestimmte Strukturen, wie bspw. Quellen oder Blockhalden sind nach §30 BNatschG geschützte Biotope und dürfen überhaupt nicht befahren werden.
- Flächige Bodenbearbeitung findet nicht statt
- Biozid- und Düngereinsatz findet nicht statt, somit auch keine Beimischung von Stoffen bei der Kompensationskalkung
- Bei notwendiger Kompensationskalkung sind flankierende bodenkundliche / bodenchemische Untersuchungen und naturschutzfachliche Beratung durchzuführen, um sensible, basenempfindliche Flora zu schonen.
- Eine Bodenkartierung sollte ermitteln, wieviel Biomasseentzug der jeweilige Standort verträgt. Generell sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips die Kappungsgrenze bei 10 cm (beim Laubholz) liegen, Vollbaumnutzung ist generell nicht zu praktizieren.

### **Aspekt Brut- und Fortpflanzungszeit**

- Die betriebliche Planung sollte so gestaltet werden, dass in den entsprechenden Monaten (März bis Juni) keine flächenintensiven Maßnahmen durchgeführt werden. Gerade in den für die Großvögel attraktiven Altbeständen muss der Holzeinschlag inklusive Rücken im Februar abgeschlossen sein.
- Bei Läuterungsmaßnahmen und Jungwuchspflege Beschränkung auf d geringe Eingriffszahlen und in jüngeren Stadien ohne Motorsägen Einsatz.
- Das Holz für Brennholzelbstwerber sollte grundsätzlich am Waldweg bereitgestellt werden.
- Generell ist die zwischen NABU und verschiedenen Waldbesitzarten abgeschlossene Horstschutzvereinbarung zu beachten.

[http://www.nabu-saar.de/fileadmin/lv/horstschutz/Horstschutzvereinbarung\\_Endversion.pdf](http://www.nabu-saar.de/fileadmin/lv/horstschutz/Horstschutzvereinbarung_Endversion.pdf)

### **Aspekt Waldränder**

- Bewirtschaftung des Waldrandes in einem 10 bis (besser) 20 Meter breiten Streifen in der Grundform der Mittelwaldbewirtschaftung Dazu werden zunächst Lichtbaumarten als Bäume I. Ordnung so stark freigestellt, dass sie stabile Kronen und Stammformen bilden können. Darunter lässt man die Entwicklung von Baumarten II. Ordnung (auch Stockausschläge), von Sträuchern und krautigen Pflanzen zu.
- Die Bäume des Unter- und Zwischenstandes sollten analog der Nutzung im Mittelwald bspw. als Energieholz genutzt werden, um den lückigen und in diesem Fall vertikal strukturierten- Waldrand aufrecht zu erhalten.

### **Aspekt Waldwege**

- Minimierung der Anzahl der Wege und deren Breite auf das absolut notwendige Maß.
- Die Beläge sollten aus ortsbürtigen, bzw. regional vorkommenden Naturmaterialien bestehen. (Auf jeden Fall dürfen nur solche Baustoffe eingesetzt werden, die fachtechnisch geprüft und deren Unbedenklichkeit für Mensch und Natur nachgewiesen ist.)
- Über den Wegen sollten zumindest abschnittsweise „Grünbrücken“ (Kronenkontakt) erhalten bleiben.
- Im Umfeld von Fließgewässern sollten durchwanderbarer Durchlässe oder befahrbarer Furten angelegt werden.
- Beschränkung der Wegepflege auf Zeiten außerhalb der Blüte einheimischer Bankettpflanzen Je nach Wüchsigkeit der Bankettflora muss das Mähen auch nicht jedes Jahr erfolgen. Umgekehrt sollten Bereiche mit invasiven Arten früher und evtl. mehrmals gemäht werden.

- Grabenpflege möglichst außerhalb der Nutzung durch Amphibien (insbesondere Laichzeit und Aufenthalt sub-adulter Stadien)

#### **Aspekt Lichtungsarten**

- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Lichteinfalls wie bspw. die Entnahme qualitativ schlecht-wüchsiger Schattbaumarten

#### **Aspekt Sonderstandorte und Mikrohabitate**

- Grundsätzlich Erhalt aller Strukturen erhalten, (bes. beachten bei Anlegen von Rückewegen) bspw. bei Windwurfaufarbeitung Wurzelteller stehen lassen
- Standortsbedingte Sonderbiotope möglichst kartieren, nicht befahren, insbesondere. wenn es Feuchtgebiete betrifft.

#### **Aspekt Wildtiermanagement**

- Nach dem Saarl.Waldgesetz § 11 (2) Ziff. 10 ist der Waldbesitzer verpflichtet, „auf Wilddichten hinzuwirken, die die natürliche Verjüngung des Waldes mit Baumarten, die dem natürlichen Wuchs- und Mischungspotential des Standortes entsprechen nicht gefährden“ (fast gleiche Formulierung im Saarl. Jagdgesetz § 19 (1) Satz 2)
- Außerdem ist im Saarl. Jagdgesetz § 1 (2) Ziff. 4 festgelegt: „Das Gesetz soll dazu dienen...den Wildbestand so zu regulieren, dass eine Beeinträchtigung der natürlichen Vielfalt von Flora und Fauna möglichst vermieden wird.“
- Erhöhung der Abschüsse über die normale Reproduktion (Absenkung der Wilddichte) um ein ausgewogenes Wald-Wildverhältnis zu erreichen. Unterstützend kann auch ein Landschaftsmanagement fungieren, wenn es dabei hilft, die Lebensräume außerhalb des Waldes attraktiv zu halten

#### **Aspekt Evaluierung und Monitoring**

- Die Basis für eine Evaluierung sollte eine darauf angepasste Forsteinrichtung mit Biotopkartierung, ergänzt um die Erfassung von Schlüsselstrukturen und Schlüsselarten sein. Dabei reichen rein ertragskundliche Parameter nicht aus.
- Vermehrter Einsatz technischer Verfahren (GPS gestützte Kartierungen, Laserscanning, Drohnenbefliegungen).